

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat der EnBW Energie Baden-Württemberg AG in 76131 Karlsruhe mit Bescheid vom 30.10.2024, Az.: RPS54_1-8823-1268/51/20 einen vorzeitigen Beginn zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zur ersten Teilgenehmigung der Errichtung und des Betriebs eines Klärschlammheizkraftwerks nach den § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV i.V.m. Ziffer 8.1.1.3 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV und gem. §§ 8, 10 BImSchG i.V.m. § 8a BImSchG erteilt.

In diesem Zusammenhang erfolgt nach § 10 Abs. 8a BImSchG folgende Bekanntmachung:

1. Genehmigungsbescheid

Der Genehmigungsbescheid (ohne Anlagen und ohne Kostenentscheidung) wird auf den nachfolgenden Seiten bekanntgemacht.

2. BVT-Merkblatt

Die für die Anlage maßgeblichen BVT-Schlussfolgerungen sind in nachfolgendem Merkblatt zusammengefasst: „Merkblatt beste verfügbare Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/ EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Abfallverbrennung“ (Stand November 2019).

Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 54.1), den 11.11.2024



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart
Zustellungsurkunde

EnBW Energie Baden-Württemberg AG
Bereich T-PNUV
Durlacher Allee 93
76131 Karlsruhe

Datum 30.10.2024
Name [REDACTED]
Durchwahl 0711 904-[REDACTED]
Aktenzeichen RPS54_1-8823-1268/51/20
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:
EnBW Energie Baden-Württemberg AG
Schelmenwasenstraße 15
70567 Stuttgart

Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):

IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02
BIC: SOLADEST600

Betrag: [REDACTED] EUR

 EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Standort Walheim, Mühlstraße, 74399 Walheim;

Errichtung und Betrieb eines Klärschlamm-Heizkraftwerks

Zulassung des vorzeitigen Beginns

Ihr Antrag vom 17.02.2023, in der Fassung vom 16.01.2024, für den vorzeitigen Beginn ergänzt mit Schreiben vom 23.08.2024, letztmalig ergänzt am 02.10.2024

Anlagen

Anhang Abkürzungsverzeichnis

1 Abschrift der Entscheidung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten auf Ihren Antrag gemäß § 4 BImSchG i. V. m. den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV i. V. m. Ziffer 8.1.1.3 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV und gem. §§ 8, 10 BImSchG i. V. m. § 8a BImSchG und § 24a der 9. BImSchV auf Zulassung des vorzeitigen Beginns folgenden

B e s c h e i d

Dienstgebäude Ruppmannstr. 21 · 70565 Stuttgart

Telefon 0711 904-0 · Telefax 0711 782851-15001 / 0711 904-11190

abteilung5@rps.bwl.de · <https://rp.baden-wuerttemberg.de> · www.service-bw.de

Haltestelle Bahnhof Stuttgart-Vaihingen · Parkmöglichkeit Tiefgarage

A. Entscheidung

1. Der EnBW Energie Baden-Württemberg AG (EnBW) in 76131 Karlsruhe wird auf Ihren Antrag vom 17.02.2023, in der Fassung vom 16.01.2024, für den vorzeitigen Beginn ergänzt mit Schreiben vom 23.08.2024, letztmalig ergänzt am 02.10.2024 vor Erteilung der ersten immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Klärschlamm-Heizkraftwerks (KHKW) am Standort Walheim in der Mühlstraße in 74399 Walheim die

Zulassung des vorzeitigen Beginns.

erteilt für:

- die Baufeldfreimachung und die Baustelleneinrichtung
 - Allgemeine Erschließung der Baustelleneinrichtungsflächen und des Baufeldes (u. a. Baustrom, Ver- und Entsorgung, Umzäunung soweit nötig),
 - Fläche 1/1a/1b - Abtransport bzw. Bodensanierung der verunreinigten Bodenschicht mit Kohleresten, Schotterung der Fläche, Auffüllen auf Kraftwerks-Null-Niveau und Herstellen einer tragfähigen Schotterschicht als Arbeitsebene für die Pfahlbohrgeräte; Fläche 2a - Ausbesserung der geschotterten Fläche bei Bedarf,
 - Fläche 2b - Errichtung der Containeranlagen, Schotterung der Fläche Errichtung Streifenfundamente für die Aufstellung der Container,
 - Fläche 3 Einzäunung vorhandener Bäume, Schotterung bzw. Ausbesserung der Schotterung der Fläche bei Bedarf,
- die Entnahme von Gehölzflächen,
- die Entnahme von Land-Schilfröhricht.
- die Herstellung Kanalisation und Verbindungsleitungen zum Bestandskraftwerk,
- die Herstellung der Unterflurbereiche (Anlieferungsbereich Klärschlamm, Verbindungsgang KHKW zum Brüdentank und eine Grube im Bereich Rauchgasreinigung):
 - Aushub der Unterflurbereiche, ggf. unter Einsatz von Pumpen, um nachströmendes Grundwasser zu entfernen, sofern vorhanden,
- die Herstellung der Bohrpfahlgründungen der Gebäude bis in die tragfähigen Untergrundschichten und soweit erforderlich Kürzen der Pfähle,

- die Herstellung der Bodenplatte (Fundamente):
 - Grundleitungen, z. B. Anschluss für Trinkwasser, VE-Wasser, Brunnenwasser, Abwasser, Feuerlöschwasserversorgung, Kabelleerrohre,
 - soweit erforderlich Einbau von Gründungspolster aus Schotter,
 - Stellen von Randschalung und Schalung für Aussparungen/Durchbrüche,
 - Bewehrungsarbeiten untere Lage der Bodenplatte,
 - Einbau von Abstandshaltern für obere Bewehrungslage und Einbau obere Bewehrung,
 - Betonage der Platten,
 - Schalung, Bewehrung und Betonage von aufgehenden Bauteilen, z. B. Sockeln, Maschinenfundamenten, Stützenfundamenten, etc., sowie
 - Betonnachbehandlung.

- 2. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns erfolgt unter den in Abschnitt D dieses Bescheids aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen.

- 3. Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt (§ 8a Abs. 2 BImSchG).

- 4. Bestandteil dieser Entscheidung sind die in Abschnitt C. genannten Antragsunterlagen inklusive der Verpflichtungserklärung nach § 8a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BImSchG vom 15.01.2024. Die o. g. Arbeiten sind entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen auszuführen, soweit in Abschnitt D. nichts Anderes festgelegt ist.

- 5. Die sofortige Vollziehbarkeit von Ziffer A 1. wird angeordnet.

- 6. Mit den Arbeiten, für welche eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist – Herstellung von Pfahlgründungen sowie Spundwände/ Trägerbohlwände – darf erst begonnen werden, wenn der Antragstellerin (EnBW) die hierfür erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis erteilt wurde.

- 7. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr von € erhoben.

B. Hinweise

1. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Zulassung nur vorläufig gilt und jederzeit widerrufen werden kann (§ 8a Abs. 1, Abs. 2 S. 1 BImSchG). Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Gesamtvorhabens wird durch diese Zulassung weder vorweggenommen noch ersetzt.
2. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird weitere Nebenbestimmungen enthalten.
3. Die Verpflichtungserklärung nach § 8a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BImSchG der Antragstellerin, alle bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, falls das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen, liegt dieser Zulassung zugrunde.
4. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns entfaltet weder für die Erteilung der Genehmigung nach § 4 BImSchG noch für die Erteilung von anderen, von der Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG nicht erfassten behördlichen Entscheidungen eine Bindungswirkung.
5. Mit Zustellung des Genehmigungsbescheids (Vorbescheid und erste immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung) zum beantragten Vorhaben an die Antragstellerin endet die Gestattungswirkung dieses Bescheids auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a Abs. 1 BImSchG.

C. Antragunterlagen

Antrag der EnBW (inklusive des Antrags auf Zulassung des vorzeitigen Beginns) vom 17.02.2023, in der Fassung vom 16.01.2024, für den vorzeitigen Beginn ergänzt mit Schreiben vom 23.08.2024, letztmalig ergänzt am 02.10.2024 mit den im Ordner- und Inhaltsverzeichnis aufgeführten Antragsunterlagen (Papierversion bestehend aus 11 Antragsordnern).

D. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns ergeht unter den folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemein

- 1.1. Spätestens drei Werktage vor Beginn der Maßnahmen und drei Tage nach Abschluss der Maßnahmen zum vorzeitigen Beginn ist jeweils der Beginn und Abschluss dem Regierungspräsidium Stuttgart mitzuteilen.
- 1.2. Diese Entscheidung ist bei Durchführung der Arbeiten mitzuführen und berechtigten Personen auf Verlangen vorzuzeigen.

2. Naturschutz

- 2.1. Das Dokument „Fachliche Prüfung bestehender gesetzlich geschützter Biotope und Dimensionierung von Ausgleichsflächen zum Antrag auf Ausnahme § 30 BNatSchG“ des Büros Planbar Gühler vom 19.10.2023 ist zu beachten und entsprechend umzusetzen. Die Fertigstellung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahme zur Wiederherstellung eines Land-Schilfröhrichts an anderer Stelle, auf dem Flst. Nr. 429 in Walheim, mit einer Größe von mindestens 415 m² ist dem Landratsamt Ludwigsburg als untere Naturschutzbehörde (UNB) unaufgefordert per E-Mail anzuzeigen. Die Terminierung eines Vor-Ort-Termins zur Begutachtung der Entwicklung des Land-Schilfröhricht -Bestandes behält sich die untere Naturschutzbehörde (UNB) vor.
- 2.2. Bestehende Gehölze und Grünstrukturen sind mit geeigneten Mitteln, gemäß der DIN 18920 und RAS LP 4, zu schützen. Der Schutz bzw. die Maßnahmen zum Schutz der bestehenden und zu erhaltenden Gehölze und Grünstrukturen ist durch die ökologische Baubegleitung regelmäßig, in der Bauzeit in einem 14-tägigen Rhythmus, zu kontrollieren und zu protokollieren. Diese hat vor, während und nach der Baumaßnahme sicherzustellen, dass die natur- und artenschutzfachlichen Maßnahmen rechtzeitig und

fachgerecht umgesetzt werden. Nach Rücksprache und Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde kann ein anderer Rhythmus festgelegt werden.

- 2.3. Die artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF- Maßnahmen) sind entsprechend der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) des Büros Planbar Gütler vom 02.06.2023 bzw. der Ziffer 5.2.3.2 des UVP Berichts zum Neubau Klärschlamm-Heizkraftwerk, Gemeinde Walheim vom 19.12.2023 umzusetzen.
- 2.4. Die Entnahme des Land-Schilfröhrichts darf nur außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 30. September erfolgen.
- 2.5. Der (UNB) ist vor Baubeginn die ökologische Baubegleitung (ÖBB) zu benennen und der Stand der Umsetzung der Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen für den Nachkerzenschwärmer mitzuteilen.
- 2.6. Sollten unvorhergesehene Probleme in Bezug auf den besonderen Artenschutz (nach § 44 BNatSchG) auftreten, ist die UNB umgehend einzuschalten. Die Monitoringberichte, die nach dem 1., dem 3. und dem 5. Jahr der Umsetzung der CEF- Maßnahme für die Mauereidechsen zu erstellen sind, sind unaufgefordert, spätestens bis zum 31.12. des jeweiligen Monitoringjahres, der UNB per E-Mail, zuzusenden.

3. Licht

- 3.1. Die für einen sicheren Baustellenbetrieb notwendige Beleuchtung ist auf das räumlich und zeitlich notwendige Maß zu beschränken. Auf ein nächtliches Ausleuchten der Baustelle ist so weit wie möglich zu verzichten.
- 3.2. Notwendige Baustellen- und Anlagenbeleuchtung ist blendfrei einzurichten. Insbesondere Schiffsführer dürfen nicht durch Blendwirkung, Spiegelungen oder anderes irreführt oder behindert werden.

4. Erschütterungen

- 4.1. Bei der Ausschreibung von Bauleistungen ist ferner sicherzustellen, dass nur erschütterungsarme Geräte und Maschinen und Bauverfahren, die dem Stand der Technik entsprechen, eingesetzt und angewandt werden.
- 4.2. Die in der gutachterlichen Stellungnahme zur Erschütterungsproblematik beim Neubau KHKW der Terrana Geophysik, Dr. Patzel & Partner, Mössingen vom 21.12.23 (TG1341-23 (Rev. 1)) aufgeführten Schlussfolgerungen und Empfehlungen sind umzusetzen.

Im Bereich des Ammoniaklagers ist eine Dauerüberwachung mit Alarmierung einzurichten. Über diese sind auch die Erschütterungen beim Beginn eines erschütterungsintensiven Bauverfahrens zu messen. Die Ergebnisse der Messungen und die daraus folgenden Maßnahmen sind in die Gefahrenanalyse für die Bauphase aufzunehmen. Diese ist mit dem Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 54.1 Industrie/Schwerpunkt Luftreinhaltung und Referat 54.5 Industrie/Schwerpunkt Anlagensicherheit) abzustimmen.

- 4.3. Die Alarmierungsintervalle (Warnstufe & Alarm) sind mit dem Gutachter und dem Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 54.1 Industrie/Schwerpunkt Luftreinhaltung und Referat 54.5 Industrie/Schwerpunkt Anlagensicherheit) abzustimmen. Ist eine Einwirkung von mehr als 5 mm/s am Ammoniaklager festzustellen, sind die erschütterungsintensiven Arbeiten sofort einzustellen.
- 4.4. Die Empfehlungen und Hinweise (Kapitel 9 - 11) des Baugrund- und Gründungsgutachtens von CDM Smith Bericht Nr. 01-a vom 16.02.2023 (Projekt-Nr.: 257626) sind umzusetzen.
- 4.5. Die Erd- und Gründungsarbeiten sind durch den geotechnischen Sachverständigen zu überwachen und zu begleiten.

- 4.6. Die im Gutachten der Terrana Geophysik als zulässig angesehenen und darin festgelegten Grenzwerte für die aus dem Bauablauf bzw. der Herstellung resultierenden Erschütterungen sollten in die Ausschreibung der Tiefbauarbeiten aufgenommen werden.
- 4.7. Ein baubegleitendes Überwachungskonzept mit Erschütterungsmessungen an kritischen Gebäuden im Umfeld des geplanten Neubaus wird empfohlen. Hierbei sind Schwellen-, Eingreif- und Alarmwerte zu definieren und mit geeigneten Maßnahmen zu belegen.
- 4.8. Insbesondere das Baustellenpersonal ist darauf hinzuweisen, dass im Nahbereich von unter 20 m vom Ammoniaklager auf erschütterungsarmes Vorgehen zu achten ist. Beim Einsatz von Walzen zur Verdichtung sollte vorzugsweise eine moderne Oszillationswalze verwendet werden. Bei zu großen Erschütterungen muss auf eine kleinere Walze ausgewichen werden.
- 4.9. Für die Bauphase ist eine Gefahrenanalyse hinsichtlich der Wechselwirkungen mit dem Betrieb des Ammoniaklagers zu erstellen.

5. Arbeitsschutz

- 5.1. Dem Regierungspräsidium Stuttgart ist spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung nach Anhang I der BaustellV zu übersenden.
- 5.2. Bei den Bauarbeiten sind die Anforderungen der BaustellV sowie die Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) zu beachten.
- 5.3. Bei der Bauausführung sind die Anforderungen der ArbStättV und die dazugehörigen Arbeitsstättenregeln zu beachten.
- 5.4. Temporäre Gefahrenbereiche während der Bauphase (z. B. Deckenöffnungen, kontaminierte Bereiche, Baugruben) sind abzusperren und gegen Absturz / Betreten durch Unbefugte zu sichern. Temporäre Gefahrenbereiche

müssen von einer fachkundigen weisungsberechtigten Person (Aufsichtsführender) beaufsichtigt werden.

- 5.5. Beschäftigte der Betreiberin und Fremdfirmenmitarbeiter (z. B. Bauarbeiter, Instandsetzungs- und Wartungspersonal) sind vor Beginn der Bauarbeiten zu unterweisen. Die Festlegungen zu Unterweisungen haben sich an den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung zu orientieren. Die Unterweisungen sind vor der ersten Arbeitsaufnahme und sodann regelmäßig wiederkehrend, mindestens jedoch einmal jährlich, durchzuführen. Datum, Inhalt und Umfang der durchgeführten Unterweisungen sind durch die Unterwiesenen mit Namen und Unterschrift zu bestätigen. Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre jederzeit zugänglich aufzubewahren.

6. Lärm

- 6.1. Die Geräuschimmissionsprognose zum Baulärm (Bericht Nr. B23559_SIS_01 vom 26.09.2023 mit der Ergänzung B23559_SIS_03 vom 30.09.2024) ist Teil dieser Genehmigung; die dort dargelegten Berechnungsgrundlagen für die dargestellten Bauabschnitte sind zu berücksichtigen. Die dort ebenfalls genannten Rahmenbedingungen und schalltechnischen Vorgaben sind bei der Durchführung der Bauarbeiten zu berücksichtigen.
- 6.2. Die geplanten Bauarbeiten sind im Übrigen unter Beachtung der Vorgaben der AVV Baulärm durchzuführen.
- 6.3. Während der Bautätigkeiten ergeben sich Überschreitungen der jeweils gültigen Immissionsrichtwerte gem. Nr. 3.1.1 AVV Baulärm unter Berücksichtigung der Zeitkorrektur gem. Nr. 6.7.1 der AVV Baulärm um mehr als 5 dB(A). Daher ist nach Aufforderung des Regierungspräsidiums Stuttgart eine bekannt gegebene Messstelle nach § 29b BImSchG mit Schallpegelmessungen zu beauftragen. Die Messungen sollen nicht von derjenigen Stelle durchgeführt werden, welche die Schall-Immissionsprognose erstellt hat. Die mit der Messung beauftragte Stelle ist mit dem Regierungspräsidium Stuttgart abzustimmen. Das Regierungspräsidium Stuttgart behält

sich vor, weitere Maßnahmen zur Minderung des Baulärms und zum Schutz der menschlichen Gesundheit anzuordnen.

- 6.4. Der Betrieb der Baustelle wird auf die Tagzeit (7:00 bis 20:00 Uhr) begrenzt. Darüber hinaus sind in der Zeit von 06:00 bis 07:00 Uhr sowie von 20:00 bis 22:00 Uhr vorbereitende und lärmarme Arbeiten unter Einhaltung der Richtwerte gem. Nr. 3.1.1 AVV Baulärm zulässig.
- 6.5. Bei der Ausschreibung von Bauleistungen ist sicherzustellen, dass nur geräuscharme Geräte und Maschinen und Bauverfahren, die dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechen, eingesetzt und angewandt werden.
- 6.6. Grundsätzlich sind geräuscharme Bauverfahren und Baumaschinen nach dem Stand der Lärminderungstechnik zu wählen. Zur Konkretisierung dessen dient die 32. BImSchV. Als Mindestanforderung sind die garantierten Schalleistungspegel der Stufe II in Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG einzuhalten. Der Bauherr verpflichtet die für die Bauausführung beauftragten Firmen hierzu vertraglich.
- 6.7. Geräuscharm sind Geräte und Maschinen, an die das gemeinschaftliche Umweltzeichen nach den Artikeln 7 und 9 der Verordnung Nr. 1980/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.07.2000 zur Revision des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens (ABl. EG Nr. L 237 S. 1) vergeben worden ist und die mit dem Umweltzeichen nach Artikel 8 der Verordnung Nr. 1980/2000/EG gekennzeichnet sind. Liegt eine derartige Kennzeichnung nicht vor, gelten Geräte und Maschinen als geräuscharm, die den Anforderungen an den zulässigen Schalleistungspegel der Stufe II in Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG genügen.
- 6.8. Dem Regierungspräsidium Stuttgart ist nach jedem Baustellenkoordinationsgespräch ein kurzer Bericht des Sicherheits- und Gesundheitskoordinators (SiGeKo-Sitzungsprotokoll) über die anstehenden Bauarbeiten der kommenden Woche(n) zu übersenden.
- 6.9. Die Qualität der Baumaschinen ist vor Ort zu überwachen, um unnötige Lärmemissionen (z. B. durch schlecht gewartete Maschinen) zu vermeiden.

- 6.10. Bei der Errichtung der Baustelle sind Abschirmeffekte natürlicher und künstlicher Hindernisse, z. B. Geländeerhebungen, Erdaushub, aufgehende Wände, etc. insbesondere bei der Standortwahl stationärer Baumaschinen auszunutzen. Sofern es den Bauablauf nicht behindert, ist die östlich des Containerabstellplatzes vom Gutachter empfohlene und später ohnehin notwendige Lärmschutzwand zeitlich priorisiert zu realisieren, um Abschirmeffekte auch in der Bauzeit mitzunehmen.
- 6.11. Sofern die Betonpumpen ausnahmsweise aus bautechnischen Gründen auch nach 20 Uhr betrieben werden müssen, sind diese mit einer mobilen Lärmschutzwand mit einer Höhe von mindestens 4 m in Richtung zur nächsten Wohnbebauung abzuschirmen. Die Aufstellorte der Transportbetonmischer und Lärmschutzwand sind - wo möglich - so zu wählen, dass die mobile Lärmschutzwand entsprechend verlängert werden kann, damit auch die Transportbetonmischer umfasst und die Wohnbebauung schalltechnisch abgeschirmt werden.
- 6.12. Es sind lärmarme Großdrehbohrgeräte mit Schalleistungspegeln $L_w \leq 110$ dB(A) einzusetzen. Es dürfen maximal zwei lärmarme Großdrehbohrgeräte gleichzeitig verwendet werden.
- 6.13. Die Kreissäge und die Trennschleifer sind mit lärmreduzierten Schleif- bzw. Sägeblättern (z. B. mit reduziertem Spanraum, geringerer Schnittbreite sowie Stammblattdicke) auszustatten.
- 6.14. Sollte ausnahmsweise aus bautechnischen Gründen auch nach 20 Uhr eine Betonpumpe betrieben werden müssen, ist der Schalleistungspegel bei maximal 107 dB(A) liegt. Hierbei ist eine elektrische Lösung dem lauterem Antrieb durch Verbrennungsmotoren vorzuziehen.
- 6.15. Im Vorfeld, mind. zwei Wochen vor Beginn der Errichtungsarbeiten ist die Anwohnerschaft (mind. 1 km Umkreis) möglichst frühzeitig über die geplanten Errichtungsarbeiten und deren voraussichtliche Dauer zu informieren. Um auf akute Beschwerden reagieren zu können, ist eine E-Mail-Adresse einzurichten. Die Kontaktdaten können mit den Rundschreiben bekannt gegeben werden.

- 6.16. In dieser Information, z. B. in Form eines Flyers, sollen notwendige Bauarbeiten bekanntgegeben werden, wobei insbesondere auf die besonders lärmintensiven Arbeiten einzugehen ist. Weiterhin muss die Nennung der Zeiträume der besonders lärmintensiven Arbeiten und einer betrieblichen projektbezogenen Ansprechstelle unter Angabe der Kontaktdaten (vgl. 6.13) enthalten sein. Die Ansprechstelle betreuenden Personen müssen über den aktuellen Stand und die weitere zeitliche Entwicklung der Bauarbeiten, insbesondere der besonders lärmintensiven Arbeiten, Auskunft geben können.

7. Baurecht

- 7.1. Abweichend von den Anforderungen des § 39 Abs. 2 Nr. 19 LBO i. V. m. § 29 Abs. 2 Satz 2 LBO kann auf eine barrierefreie Ausführung verzichtet werden.
- 7.2. Gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 2 LBO können geringere Tiefen der Abstandsflächen auf der Südseite des Hauptgebäudes zu den Silo-Anlagen und zur Schlammannahme gestattet werden.
- 7.3. Mit der Ausführung des Bauvorhabens einschließlich der genehmigungspflichtigen Grabarbeiten darf erst nach Erteilung des Baufreigabebescheines (Roter Punkt) begonnen werden. Der Bauherr muss spätestens bei Baubeginn Name, Anschrift und Rufnummer der Unternehmer für die Rohbauarbeiten in den Baufreigabebeschein eintragen. Dies gilt nicht, wenn an der Baustelle ein besonderes Schild angebracht ist, welches diese Angaben enthält.
- 7.4. Der Baufreigabebeschein wird erteilt, wenn
- a) der Bauherr eine Bauleiterbestellung/-erklärung für einen qualifizierten Bauleiter (Einzelperson) unter Angabe des Namens, der Anschrift und der Berufsbezeichnung der Baugenehmigungsbehörde vorgelegt hat (§ 42 Abs. 3 und § 45 LBO).
 - b) wenn der Bauherr gemäß § 17 Abs. 3 LBOVVO, die bautechnischen Nachweise der Baugenehmigungsbehörde zur bautechnischen Prüfung

vorgelegt hat und die bautechnische Prüfbestätigung von einem Prüfingenieur vorliegt.

c) wenn der Bauherr gemäß § 3 Abs. 4 LKreiWiG ein Abfallverwertungskonzept der Baugenehmigungsbehörde vorgelegt hat.

- 7.5. Der Baufreigabebeschein muss auf der Baustelle an einer von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbarer Stelle gegen Witterungseinflüsse geschützt angebracht werden. Er darf erst nach Baufertigstellung entfernt werden.
- 7.6. Fachbauleiter können nur zusätzlich, nicht aber stellvertretend für einen Gesamtbauleiter benannt werden.
- 7.7. Für alle neu zu erstellenden Gebäudeteile einschließlich der Bohrpfahlgründung und für alle Erdarbeiten muss vom verantwortlichen Prüfingenieur Dr. Bornscheuer - Standsicherheit bestätigt werden. Entsprechende (Teil-) Baufreigaben können erst danach erteilt werden.
- 7.8. Niederschlagswasser darf nicht auf öffentliche Verkehrsflächen abgeleitet werden. Im Hinblick auf die geplante Einleitung des Niederschlagswassers in den Neckar, wird auf die Anforderungen des Fachbereichs Umwelt des Landratsamtes Ludwigsburg verwiesen.
- 7.9. Die ermittelte Löschwassermenge von 119 m³/h für mindestens zwei Stunden ist vor Erteilung der Baufreigabe noch nachzuweisen.

8. Gewässer- und Bodenschutz

- 8.1. Sollte im Zuge der Aushubarbeiten unerwartet Grund-, Hang- oder Schichtenwasser angetroffen werden, so ist das Regierungspräsidium Stuttgart unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.
- 8.2. Es dürfen keine Baustoffe verwendet werden, die auswaschbare Bestandteile enthalten und die eine Verunreinigung oder sonstige nachteilige Veränderungen des Grundwassers besorgen lassen.

- 8.3. Die geplanten Arbeiten im Grundwasser sind unter Beachtung des aktuellen Stands der Technik auszuführen.
- 8.4. Der sichere Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist durch ein geeignetes Baustellenmanagement sicherzustellen.
- 8.5. Die Baumaschinen sind mindestens wöchentlich durch Sichtkontrollen auf etwaige Leckagen oder Ölverluste zu prüfen.

Das Befüllen von Bau- und Abbruchmaschinen und Geräten mit Hilfs- und Betriebsstoffen, das Lagern dieser Stoffe sowie Reinigungs- und Wartungsarbeiten von Arbeitsmitteln sind nur über ausreichend dichten Flächen zulässig, sofern von diesen Stoffen Boden- oder Gewässerverunreinigungen ausgehen können. Ausgenommen hiervon sind Großmaschinen. Die Betankung kann - begrenzt auf die Einsatzzeit - über eine bauaufsichtlich zugelassene mobile Betankungsanlage mit einem maximalen Fassungsvermögen von 1.000 Litern erfolgen. Das eingesetzte Betankungssystem sowie der Ablauf des Betankungsvorgangs müssen Verunreinigungen des Grundwassers ausschließen.

- 8.6. Sollten Einleitungen von Niederschlagswasser während des Bauzustandes in das öffentliche Kanalnetz notwendig werden, sind diese mit den zuständigen Entsorgungsbetrieben der Gemeinde Walheim (Betreiber der örtlichen Kanalisation) abzustimmen.
- 8.7. Bei der Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen sind die Bestimmungen der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Walheim in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- 8.8. Die Niederschlagswasserableitung ist nach den anerkannten Regeln der Technik dauerhaft herzustellen, so zu unterhalten sowie zu betreiben, dass Andere nicht geschädigt werden.

- 8.9. Die mit der Verlegung von neuen Entwässerungsleitungen beauftragte Baufirma muss die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit sowie Güteüberwachung bestehend aus Fremd- und Eigenüberwachung nachweisen.
- 8.10. Die Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen der Gütegemeinschaft „Herstellung und Instandhaltung von Entwässerungskanälen und -leitungen e.V.“ (Güteschutz Kanalbau) sind zu erfüllen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn die Antragstellerin im Besitz des entsprechenden RAL-Gütezeichens der Gütegemeinschaft „Güteschutz Kanalbau“ ist. Ersatzweise kann ein Fremdüberwachungsvertrag auf der Grundlage der Güte- und Prüfbestimmungen der Gütegemeinschaft „Güteschutz Kanalbau“ für die jeweilige Einzelmaßnahme vorgelegt werden.
- 8.11. Bei allen Abwasserleitungen ist bei der Planung und Realisierung auf eine gute Zugänglichkeit und leichte wiederkehrende Prüfbarkeit zu achten.
- 8.12. Das beim Reinigen der Arbeitsmittel anfallende Schmutzwasser ist zu sammeln und fachgerecht zu entsorgen.
- 8.13. Für einen Havariefall sind Binde- und Aufnahmemittel in ausreichendem Umfang auf der Baustelle vorzuhalten.
- 8.14. Baustellenbetriebsstofftanks sind von der Größe her auf den Baustellenbetrieb abzustimmen. Diese Behälter müssen der AwSV, die Umschlagstellen der AwSV und der BetrSichV entsprechen (Auffangwanne oder doppelwandiger Tank, Umschlagsbereich wasserdicht und ölfest, keine Abflussmöglichkeit zum Kanal). Die Zugangsmöglichkeit zu der Tankanlage muss der Öffentlichkeit durch entsprechende Betriebseinrichtungen (Umzäunung) erschwert sein.
- 8.15. Die neu zu versiegelnden Flächen sind auf ein erforderliches Maß zu begrenzen, um eine übermäßige Flächenversiegelung zu vermeiden und dadurch die Leistungsfähigkeit des Bodens im Sinne des § 1 BBodSchG so weit wie möglich zu erhalten (§ 4 BBodSchG).

- 8.16. Schädliche Bodenveränderungen sind präventiv zu vermeiden (§ 7 BBodSchG).
- 8.17. Die Flächen auf den Grundstücken, die für die Bodenlagerung und Baustelleneinrichtung benötigt werden, sind nach Fertigstellung des Vorhabens wieder zurückzubauen und die Bodenversiegelung zu entfernen.
- 8.18. Die in der Eingriffs-/Ausgleichbilanz von Planbar Güthler genannten Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Minimierung von Eingriffen sowie zum Ausgleich sind zu berücksichtigen und umzusetzen.
- 8.19. Die Wiederverfüllung von Gruben und sonstigen Bodeneingriffen darf nur mit geeignetem Verfüllmaterial erfolgen.
- 8.20. Geeignetes Verfüllmaterial zur Wiederverfüllung von Gruben und sonstigen Bodeneingriffen sind:
 - a) Primärrohstoffe (Schotter),
 - b) Ersatzbaustoffe (Bodenmaterial, Recycling-Material), welches die Qualitätsanforderungen der ErsatzbaustoffV (Anlage 1 Tabelle 3) einhält,
 - c) obige Materialien, welche die jeweiligen örtlichen bodenmechanischen Anforderungen an die Verdichtungsfähigkeit und Tragfähigkeit erfüllen.
- 8.21. Verwendetes Material/ Recyclingmaterial: Der Einbauort, Menge, Einbautiefe sowie die Materialqualität sind zu dokumentieren und ggf. nach Anforderung der unteren Bodenschutz -und Abfallrechtsbehörde des Landratsamts Ludwigsburg vorzulegen.
- 8.22. Der Bodeneinbau und der sonstige Verfüllmaterialeinbau ist von einem Baugrundgutachter zu überwachen.
- 8.23. Für anthropogenes Aushubmaterial ist vor Wiedereinbau die Grundwasserunschädlichkeit (sinngemäß nach den Anforderungen der ErsatzbaustoffV) nachzuweisen und zu dokumentieren und auf Anforderung der unteren Bodenschutz- und Abfallrechtsbehörde Landratsamts Ludwigsburg vorzulegen.

- 8.24. Bodeneingriffe außerhalb des Baustellenbereichs und der Baustelleneinrichtungsflächen, sowie Lagertätigkeiten auf unversiegelten Böden außerhalb dieser Flächen sind zu vermeiden. Der Baubetrieb selbst ist möglichst kleinflächig zu halten.
- 8.25. Lagerflächen von Baumaterialien jeglicher Art einschließlich Straßenaufbruch-, Bauaushub- und Bauschuttmaterial sowie Containerabstellplätze sind nach der jeweiligen Art zu kennzeichnen. Lagerflächen für schadstoffbelasteten Bauaushub sind mit einem befahrbaren, tragfähigen Belag in Asphalt, Zementbeton oder mit vergleichbarer Abtrennung zum Untergrund herzustellen oder alternativ zu überdachen. Halden mit schadstoffbelastetem Bauaushub und Container sind gegen Niederschlagswasser abzudecken.
- 8.26. Anfallender Bodenaushub ist in seiner Verwertungseignung zu beurteilen und bei entsprechender Qualifizierung wieder zu verwerten. Ein Erdmassenausgleich innerhalb des Baufeldes/Baufensters ist anzustreben. Bodenaushub unterschiedlicher Verwertungseignung ist separat in Lagen auszubauen, ggf. getrennt zu lagern und spezifisch zu verwerten.
- 8.27. Sofern noch Mutterboden (humoser Oberboden, oberste 15-30 cm) auf den Bauflächenvorhanden ist, ist dieser getrennt vom Unterboden abzuschieben. Er ist vom übrigen Bodenaushub bis zur weiteren Verwertung getrennt zu lagern und vor Vernässung und Verdichtung zu schützen (§ 202 BauGB).
- 8.28. Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind (z. B. Lagerung auf Geotextil mit ausreichend Überstand von 50 - 100 cm Breite).
- 8.29. Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass betriebsbedingte unvermeidliche Bodenbelastungen (z. B. Verdichtungen) auf das engere Baufeld beschränkt bleiben. Sie sind am Ende der Bauarbeiten auf unbebauten, angrenzenden Flächen (Grünflächen, landwirtschaftliche Flächen, Flächen mit Bodenfunktionen) durch tiefgründige Lockerungsmaßnahmen bis unterhalb des Verdichtungshorizontes zu beseitigen.

- 8.30. Um Bodenverdichtungen auf unbeeinträchtigten Böden mit Bodenfunktionen vorzubeugen, dürfen die Erdarbeiten hier nur bei trockener Witterung und tragfähigen Bodenverhältnissen stattfinden.
- 8.31. Bei Rückbau- und Rekultivierungsmaßnahmen mit der Herstellung von Bodenfunktionen, sind Baustoffe rückstandslos zu entfernen, Bodenverdichtungen tiefgründig zu beseitigen und Auffüllungen bodenschonend mit unbelastetem, steinfreiem und ortstypischem Bodenmaterial vorzunehmen.
- 8.32. Es ist dafür zu sorgen, dass wassergefährdende Stoffe nicht in das Erdreich gelangen. Fahrzeuge und Maschinen dürfen grundsätzlich nur auf befestigten und ordnungsgemäß entwässerten Flächen betankt oder repariert werden. Nach Arbeitsende sind sie auf solchen Flächen abzustellen.
- 8.33. Für die unter Kapitel 10.7 des Antrags beschriebenen Regenwasserbehandlungsanlagen ist vor Baubeginn noch der Nachweis einer ausreichenden Dimensionierung nach DWA-A 102 und Bauausführungspläne vorzulegen.
- 8.34. Für die Bohrpfahlgründungen muss ein Herstellungsprotokoll erstellt werden. Diese Protokolle sind vom Bauleiter oder einem Gutachter zu prüfen und abschließend in einem kurzen Bericht zu bewerten und der unteren Wasserbehörde, Landratsamt Ludwigsburg zu übersenden.
- 8.35. Für die Errichtung und den Betrieb des Klärschlammheizkraftwerkes ist von der Antragstellerin ein Ausgangszustandsbericht zu erstellen und vor Inbetriebnahme der beantragten Anlage dem Regierungspräsidium Stuttgart vorzulegen. Die Erstellung hat in Abstimmung mit der unteren Boden-schutzbehörde des Landratsamts Ludwigsburg, dem Referat 52 und Referat 54.1 des Regierungspräsidiums Stuttgart zu erfolgen.
- 8.36. Die Durchführung der im vorzeitigen Beginn beantragten Maßnahmen darf die Erstellung des Ausgangszustandsberichtes nicht beeinträchtigen.
- 8.37. Ergebnisse weiterer Untersuchungen zur Erstellung des Ausgangszustandsberichts sowie im Einvernehmen mit den beteiligten Fachbehörden

die Erstellung betreffend umzusetzende Maßnahmen, sind dem Regierungspräsidium Stuttgart zeitnah zu übersenden.

- 8.38. Die Antragstellerin hat zu prüfen, ob die vorhandenen Grundwasser-Messstellen für eine verlässliche Erfassung des Zu- und Abstroms der geplanten Anlage geeignet sind, um mögliche erforderliche qualitative Grundwasser-Messungen gewährleisten zu können. Hierzu muss eine Abstimmung mit der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde und der unteren Wasserbehörde des Landratsamts Ludwigsburg, sowie der Antragstellerin und deren Fachgutachter erfolgen.
- 8.39. Im Anschluss hieran hat eine Abstimmung zwischen der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde und der unteren Wasserbehörde des Landratsamts Ludwigsburg sowie der Antragstellerin und deren Fachgutachter zur Erforderlichkeit bzw. dem Umfang von ggf. zusätzlich notwendigen und wiederkehrenden Grundwassermessungen (Parameterumfang, Intervall, Messorte, etc.) zu erfolgen.
- 8.40. Herstellung und Betrieb der Oberflächenentwässerung und der Regenwasserbehandlungsanlagen:
Bei Unfällen oder sonstigen Vorfällen, die eine Gewässerverunreinigung nach sich ziehen können, ist das Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Umwelt, umgehend zu verständigen. Es darf nur das Niederschlagswasser von den in den Planunterlagen verzeichneten Flächen direkt in den Neckar abgeleitet werden.

Hinweise:

- Für alle Eingriffe in das Grundwasser und den Grundwasserschwankungsbereich sind wasserrechtliche Erlaubnisansprüche beim Regierungspräsidium Stuttgart zu stellen.
- Im Rahmen der Herstellung von Leitungen und baulichen Anlagen im Untergrund wird eine umfangreiche Bauwasserhaltung notwendig werden. Es ist zu beachten, dass die Maßnahmen so geplant werden, dass die anfallenden Mengen an zu förderndem Grundwasser und ggf. anfallende Schadstofffrachten möglichst geringgehalten werden.

- Die neue Ersatzbaustoffverordnung (Inkrafttreten am 01.08.2023) sowie § 6 (allgem. Anforderungen) und § 8 (Verwertung von unbelastetem Bodenmaterial außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht) der novellierten Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind bei der Verwertung zu beachten. Für den Umgang mit Bodenmaterial, welches für Rekultivierungszwecke bzw. Meliorationsmaßnahmen (auf oder in einer durchwurzelbaren Bodenschicht) vorgesehen ist, gelten die Anforderungen nach §§ 6 und 7 der BBodSchV, der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) sowie der DIN 19639. Unbrauchbare und/oder belastete Böden sind von verwertbarem Bodenaushub zu trennen und einer Aufbereitung oder einer geordneten Entsorgung zuzuführen

9. Abwasser

- 9.1. Vor Einleitung von Wasser in den Neckar ist ein Absetzbecken vorzusehen.
- 9.2. Für das temporäre Ableiten der Wasserhaltung aus Baugruben in den öffentlichen Kanal sind nachfolgende Bestimmungen zu beachten:
 - a) Absetzbare Stoffe: < 10 ml/l, dieser Wert bezieht sich auf eine Absetzzeit von 2 Stunden.
 - b) Das abgepumpte Wasser ist vor der Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen über ein ausreichend bemessenes Absetzbecken zu leiten.
 - c) Die in das Netz der öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitete Wassermenge muss durch eine geeignete Wassermengensmesseinrichtung (z.B. Wasserzähler) ermittelt werden und ist in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.
 - d) Das Betriebstagebuch ist so aufzubewahren, dass es jederzeit eingesehen werden kann.
 - e) Die Einleitung von Wasser in die öffentlichen Abwasseranlagen ist abwassergebührenpflichtig.
 - f) Die ermittelte eingeleitete Wassermenge (m³) muss den Entsorgungsbetrieben zur Festsetzung der Abwassergebühren unaufgefordert mitgeteilt werden.

- 9.3. Die genauen Einleitstellen in das öffentliche Kanalnetz sind den Entsorgungsbetrieben mitzuteilen.
- 9.4. Die Verlegung der Kanäle ist nach DIN EN 1610 vorzunehmen.
- 9.5. Die Schmutz- und Regenwasserleitungen sind einer Dichtheitsprüfung nach DIN 1986-30 vor deren Inbetriebnahme zu unterziehen. Die Protokolle sind bei der Abnahme bereitzuhalten und auf Aufforderung dem Regierungspräsidium Stuttgart vorzulegen.
- 9.6. Für die Herstellung der Kanalisation und die Verbindungsleitungen zum Bestandskraftwerk muss vor Baubeginn gemäß § 48 Abs.1 WG entweder eine Bauartzulassung oder eine CE-Kennzeichnung, die die in bauordnungsrechtlichen Vorschriften festgelegten Klassen und Leistungsstufen aufweist, dem Regierungspräsidium Stuttgart vorgelegt werden oder es muss von der Antragstellerin gegenüber dem Regierungspräsidium Stuttgart nachgewiesen werden, dass zu Herstellung der Kanalisation und Verbindungsleitungen Abwasseranlagen verwendet werden, die nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften über die Verwendung von Bauprodukten auch die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen sicherstellen.

Hinweise:

- Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ist Abwasser ausgeschlossen, wenn dessen Inhaltsstoffe oder Eigenschaften die Richtwerte für Einleitungen nicht häuslichen Abwassers in öffentliche Abwasseranlagen des Anhangs A 1 des Merkblattes DWA-M 115-2 in der jeweils gültigen Fassung überschreiten.
- Zum 01.01.2023 ist der Datensatz KOSTRA-DWD-2020 veröffentlicht worden. Gemäß den Vorgaben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft wird empfohlen die Planungen zu wasserwirtschaftlichen Anlagen (z. B. Niederschlagswasserbehandlung und -rückhalt) vergleichsweise mit dem neuen Datensatz KOSTRA-DWD-2020 zu berechnen und ggf. die Bemessung anzupassen.
- Hinweise zu baulichen Schutz- und Vorsorgemaßnahmen können der Hochwasserschutzfibel, herausgegeben durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, entnommen werden.

10. Eisenbahn

- 10.1. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.
- 10.2. Eine Sichteinschränkung auf die Bahnanlage durch Emissionen bei den Errichtungsarbeiten des Klärschlammheizkraftwerks ist auszuschließen.
- 10.3. Werden bei dem Bauvorhaben Großgeräte (Baukräne, Bagger usw.) eingesetzt, so sind diese so aufzustellen, dass das Bahnbetriebsgelände mit dem Ausleger und angehängten Transportteilen nicht überschwenkt werden kann. Gegebenenfalls sind Schwenkbegrenzungen einzubauen. Der Gefahrenbereich beträgt horizontal 4,00 m von der nächstgelegenen Gleisachse und reicht bis in eine Höhe von 3,00 m über dem höchstgelegenen unter Spannung stehendem Teil der Oberleitungsanlage. Dieses Abstandsmaß ist auch von allen unter Spannung stehenden Teilen der Oberleitungsanlage einzuhalten, die sich außerhalb des Gefahrenbereichs befinden. Ist diese Forderung aus technischen Gründen nicht erfüllbar, so ist mit der DB InfraGO AG, eine kostenpflichtige Kranvereinbarung aufzustellen. Der Antrag hierfür ist rechtzeitig (mind. 14 Tage vor Aufstellung des Kranes) an folgende Anschrift zu richten: DB InfraGO AG, Presselstraße 17, 70191 Stuttgart Sven Hönnicke, Tel.: 0711 2092-7733, E-Mail: Sven.Hoennicke@deutschebahn.com. Der Antrag muss den Schwenkradius des Kranes (Baustelleneinrichtungsplan) sowie die Höhe des Auslegers beinhalten.
- 10.4. Bei der Bauausführung darf grundsätzlich kein Bahngelände in Anspruch genommen werden für die Lagerung von Aushub- und Baumaterialien, Abstellung von Baggern oder anderen Arbeitsgeräten. Bauschutt darf nicht auf Bahngelände gelagert oder zwischengelagert werden.
- 10.5. Der Eisenbahnbetrieb darf nicht behindert noch gefährdet werden. Während der Bauarbeiten ist der Regellichtraum bzw. Gleisbereich (3,50 m zur Gleisachse) entlang der Gleise immer freizuhalten.

- 10.6. Das Betreten und Überschreiten des Bahnbetriebsgeländes, zum Zwecke der Bauausführung, ist nicht gestattet. Muss hiervon abgewichen werden, ist die Zustimmung der DB InfraGO AG einzuholen.
- 10.7. Der tatsächliche Baubeginn ist mind. zwei Wochen vorher, schriftlich bei der DB InfraGO AG, Presselstraße 17, 70191 Stuttgart, Herrn Sven Hönnicke, Tel: 0711 2092-7733, E-Mail: Sven.Hoennicke@deutschebahn.com einzureichen.
- 10.8. Die Bauarbeiten müssen grundsätzlich außerhalb des Einflussbereichs von Eisenbahnverkehrslasten (Stützbereich) durchgeführt werden. Im Bereich der Signale, Oberleitungsmasten und Gleise dürfen keine Grabungs- / Rammarbeiten durchgeführt werden. Rammarbeiten zur Baugrubensicherung (auch außerhalb des Druckbereiches von Eisenbahnverkehrslasten) dürfen nur unter ständiger Beobachtung des Gleises durch Mitarbeiter der DB InfraGO AG erfolgen. Die Bauüberwachung ist rechtzeitig über den Termin zu verständigen.
- 10.9. Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen. Sollte sich nach Inbetriebnahme der Reklameeinrichtung herausstellen, dass es doch zu Beeinträchtigungen der Signalsicht kommt, ist DB seitig mit einem Widerruf der Zustimmung bzw. mit Einschränkungen oder Abänderungen zu rechnen.
- 10.10. Bei Abbrucharbeiten ist die Staubentwicklung in Grenzen zu halten. Sie darf die freie Sicht im Bereich der Gleisanlagen nicht einschränken. Sollte mit Wasser zur Vermeidung der Staubemissionen gearbeitet werden, so ist in jedem Fall eine Lenkung des Wasserstrahls auf die Bahnanlage auszuschließen. Es muss in jedem Fall dafür gesorgt werden, dass keine Teile der Abbruchmassen auf die Bahnanlage (Gleisbereich) gelangen können (Vermeidung von Betriebsgefährdungen).

- 10.11. Anfallendes Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.
- 10.12. Die Flächen befinden sich in unmittelbarer Nähe zu einer Oberleitungsanlage der DB InfrGO AG. Auf die Gefahren durch die 15000 V Spannung der Oberleitung und die hiergegen einzuhaltenden einschlägigen Bestimmungen wird hingewiesen. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnbetriebsanlagen, insb. der Gleise und Oberleitungen und –anlagen, ist stets zu gewährleisten.
- 10.13. Bei allen Arbeiten und festen Bauteilen in der Nähe unter Spannung stehender, der Berührung zugänglicher Teile der Oberleitung ist von diesen Teilen auf Baugeräte, Kräne, Gerüste und andere Baubehelfe, Werkzeuge und Werkstücke nach allen Richtungen ein Sicherheitsabstand von 3,50 m einzuhalten (DIN EN 50122-1 (VDE 0115-3): 2011-09). In diesem Bereich dürfen sich weder Personen aufhalten noch Geräte bzw. Maschinen aufgestellt werden.

Hinweis:

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

11. Luftverunreinigungen

Für die vorbereitenden Baumaßnahmen und die Kohleumverladung zur Baufeldfreimachung sind Maßnahmen zur Reduzierung der Staubentwicklung nach dem Stand der Technik umzusetzen, die sowohl die Arbeitsprozesse, die Bauausführung, als auch Anforderungen an die verwendeten Maschinen und Geräte beinhalten, insbesondere sind die folgenden Maßnahmen umzusetzen:

- a) regelmäßige Reinigung der befestigten innerbetrieblichen Verkehrswege,

- b) Aushubmaterial ist feucht zu halten oder es sind gleichwertige Maßnahmen zur Vermeidung von Abwehungen (z. B. Abdeckung) zu treffen,
- c) unbefestigte Fahrflächen sind bedarfsgerecht zu befeuchten,
- d) die Fallhöhe bei Umschlagvorgängen ist zu minimieren.

12. AwSV

- 12.1. Bei der Detailplanung und Bauausführung der AwSV-Anlagen sind die Anforderungen und Hinweise zum anlagenbezogenen Gewässerschutz (WHG/AwSV) einschließlich der Löschwasserrückhaltung und des Hochwasserschutzes aus der gutachterlichen Stellungnahmen des AwSV-Sachverständigen der SwS, Sachverständigenorganisation, Freiburg der X-Weld Engineering & Consulting GmbH, Neuburg am Rhein vom 19.12.2023 zu beachten.
- 12.2. Für die einwandigen oberirdischen Rohrleitungen, deren Volumina (ohne Berücksichtigung automatischer Sicherheitssysteme oder entsprechender Gegenmaßnahmen) nicht komplett aufgefangen werden können, ist jeweils eine Gefährdungsabschätzung gemäß DWA-A 780 zu erstellen, aus der hervorgeht, dass durch die getroffenen Maßnahmen ein gleichwertiges Sicherheitsniveau erreicht wird. Die Gefährdungsabschätzungen sind mit dem baubegleitenden AwSV-Sachverständigen abzustimmen und dem Regierungspräsidium Stuttgart vier Wochen vor Baubeginn der jeweiligen AwSV-Anlage vorzulegen.

13. Brandschutz

- 13.1. Der vorzeitige Beginn schließt bereits aufgehende und für den Brandschutz relevante Bauteile mit ein. Daher sind die Vorgaben des Brandschutzkonzeptes der Hagen Ingenieurgesellschaft, Hannover vom 04.01.2021 (Projekt 8931-21, 38 Seiten; Version 3) durch die Zpp Ingenieure AG, Bochum zu beachten und umzusetzen.

- 13.2. Bei Änderungen der Planung bzw. der Bauausführung ist das Brandschutzkonzept in Absprache mit der unteren Baurechtsbehörde und dem vorbeugenden Brandschutz des Landratsamts Ludwigsburg anzupassen.

14. Schifffahrt

Aufgrund der unmittelbaren Nähe der Gesamtanlage zur Bundeswasserstraße Neckar, ist während der Umbaumaßnahmen Folgendes zu beachten:

- a) Eventuell notwendige Baustellen- und Anlagenbeleuchtungen sind, sofern sie in Richtung Neckar ausgerichtet sind, blendfrei einzurichten. Schiffsführer dürfen nicht durch Blendwirkung, Spiegelungen oder anders irreführt oder behindert werden.
- b) Innerhalb des Überschwemmungsgebietes darf Material nur vorübergehend gelagert werden. Bei Hochwasser ist das Überschwemmungsgebiet von allen Baugeräten und gelagertem Material rechtzeitig zu räumen.
- c) Es dürfen keine Stoffe oder Gegenstände in die Bundeswasserstraße gelangen, die den für die Schifffahrt erforderlichen Zustand der Bundeswasserstraße Neckar und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundeswasserstraße Neckars beeinträchtigen. Etwaige Vorkommnisse sind dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Neckar unmittelbar zu melden.

15. Denkmalschutz

- 15.1. Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG die untere Denkmalbehörde(n) Landratsamt Ludwigsburg umgehend zu benachrichtigen.
- 15.2. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die untere

Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes Ludwigsburg oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist.

Hinweis:

Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

16. Netze zu 110-kV-Leitung KW Walheim - Walheim UW, LA 9110 und 110-kV-Leitung GKN II - KW Walheim, LA 9112

- 16.1. Bei Kreuzungen und Parallelführungen mit Infrastrukturleitungen ist ein Abstand von mindestens 0,40 m zum nächstliegenden 110-kV-Kabel einzuhalten. Sollte das 110-kV-Kabel mit Betonplatten abgedeckt sein, so ist bei Überkreuzungen von Infrastrukturleitungen ein Abstand von mindestens 0,05 m über diesen einzuhalten.
- 16.2. An Kreuzungsstellen zwischen geplanten Mischwasserkanal und 110-kV-Kabeln, an denen der o. g. Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, muss zwingend ein Mindestabstand von 35,0 cm eingehalten werden. Zwischen Mischwasserkanal und 110-kV-Kabel muss dann ein Sand/Zementgemisch (Zementgehalt $< 120\text{kg/m}^3$) bei einem Mischungsverhältnis von 19:1 eingebracht werden. Im Kreuzungsbereich muss das 110-kV-Kabel in Rohr verlegt sein oder nachträglich mit Halbschalen verrohrt werden. Die Kabelüberdeckung darf im Kreuzungsbereich 80 cm nicht unterschreiten.
- 16.3. Bei Kreuzungen zwischen elektrisch leitenden Rohrleitungen und Hochspannungskabeln ist ein Mindestabstand von mindestens 1,00 m und bei Parallelführung mindestens 5 m einzuhalten. Falls dieser Abstand nicht eingehalten werden kann, ist entweder eines der beiden Systeme im Schutzrohr zu verlegen oder durch das Zwischenlegen isolierender Schalen oder Platten aus z. B. PVC oder PE eine Berührung zwischen Kabelanlage und Rohrleitung zu verhindern. Zu Erdungsanlagen von 110-kV-Kabel

ist entsprechend DIN EN 50443 (VDE 0845-8) ein Mindestabstand von 20 m einzuhalten.

- 16.4. Bei Kreuzungen zwischen Fernwärmeleitungen und Hochspannungskabeln ist ein Mindestabstand von mindestens 1,0 m und bei Parallelführung mit Länge > 5 m mindestens 1,5 m einzuhalten. Falls dieser Abstand nicht eingehalten werden kann, ist die Fernwärmeleitungen so zu isolieren, dass es zu keiner Thermischen Beeinflussung der Hochspannungskabel kommt oder ein Nachweis über die Belastbarkeit des bestehenden Kabels unter Berücksichtigung aller / der im Kreuzungsbereich beeinflussenden Medien nach IEC 60287 bzw. nach IEC 60853 darzulegen. Ein Abstand von mindestens 0,40 m zum nächstliegenden 110-kV-Kabel ist, auch mit z. B. wärmeableitenden Platten, generell einzuhalten.
- 16.5. In einem Abstand von mindestens 1,00 m jeweils rechts und links der 110-kV-Kabelaußenkante dürfen keinerlei Bauwerke (z. B. Schächte, Fundamente, Mauern, Standorte und Fundamente für Beleuchtungsmaste und Verkehrsampeln) und Gebäude errichtet werden.
- 16.6. Innerhalb eines Schutzstreifens von 2,75 m jeweils rechts und links der 110kV-Kabeltrassenachse dürfen keine Gebäude errichtet werden.
- 16.7. Innerhalb eines Schutzstreifens von 2,75 m jeweils rechts und links der 110kV-Kabeltrassenachse dürfen keine Bepflanzungen vorgenommen werden. Bepflanzung in der Nähe des Schutzstreifens ist so zu wählen, dass keine Baumwurzeln o. ä. in die Kabeltrasse eindringen können. Es muss ein Abstand von mindestens 2,75 m jeweils rechts und links der 110-kV-Kabeltrassenachse zum zu erwartenden Wurzelbereich der Neupflanzung eingehalten werden. Ggf. sind geeignete Schutzmaßnahmen (z.B. Wurzelschutzplatte aus hochdichtem PEHD) für die 110-kV-Kabel durchzuführen. (vgl. DVGW-Merkblattes GW 125, FGSV-Merkblatt Nr.939). Als Bodenbelag darf kein Stahlbeton verwendet werden.
- 16.8. Für Aushubarbeiten im Störfall muss die Kabeltrasse für Baumaschinen zugänglich sein. Hierfür sind eine 3 m breite Zuwegung sowie eine

Durchfahrtshöhe (Abstand Erdoberkante zu einer Überbauung) von mindestens 4,5 m einzuhalten. Die erforderlichen Arbeitsräume für Baumaschinen auf der Kabeltrasse sind sicherzustellen. Im Bereich des Schutzstreifens ist ein lichter Abstand für die Arbeitshöhe von mindestens 6,5 m von der Erdoberkante bis zu einer Überbauung freizuhalten.

- 16.9. Ein Auffüllen oder Abtragen des Geländes in einem Abstand von mindestens 1,25 m rechts und links der 110-kV-Kabeltrassenachse, welches zu einer dauerhaften Änderung des Geländeneiveaus führt, ist nicht zulässig. Die Standard-Verlegetiefe beträgt 1,15 m, Unterkante Kabel bzw. Rohr, unter der Erdoberfläche. Eine Veränderung der Erdüberdeckung beeinflusst die zulässige Übertragungsfähigkeit des 110-kV-Kabels und kann zu einem Schaden mit Ausfall des 110-kV-Kabels führen. Jede geplante Veränderung der Erdüberdeckung ist mit der Netze BW abzustimmen und bedarf einer Neuberechnung der Übertragungsleistung des 110-kV-Kabels.
- 16.10. Die Abmessungen von Schächten und anderen Bauwerken sind den örtlichen Gegebenheiten so anzupassen, dass die Leitung nicht bewegt oder überbaut und die genannten Mindestabstände eingehalten werden.
- 16.11. Bei der Anlage und Erneuerung von Straßen und Wegen im Bereich von 110-kV-Kabeln ist zu beachten, dass mit dem Oberbau ein Mindestabstand von 0,5 m zur Oberkante des Kabels nicht unterschritten wird. Sollte dieser Mindestabstand nicht eingehalten werden können oder ist eine Verdichtung des Unterbaus erforderlich, so sind Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz des Kabels erforderlich. Als Bodenbelag darf kein Stahlbeton verwendet werden. Zum Schutz der Kabel ist der Einsatz von zwei zu verbindenden Stahlrohrhalbschalen für den Bereich der Straßenverbreiterung erforderlich.
- 16.12. Auf unbefestigten Flächen müssen Fahrzeugen, die die zulässige Achslasten nach StVO einhalten, und Baugeräte bis 12 t Gesamtgewicht einen horizontalen Mindestabstand bzw. lastfreien Streifen mit einer Breite von mindestens 1,25 m zum 110-kV-Kabel einhalten.

- 16.13. Fahrzeugen, die die zulässige Achslasten nach StVO einhalten, und Baugeräte mit mehr als 12 t bis 40 t Gesamtgewicht müssen einen horizontalen Mindestabstand bzw. lastfreien Streifen mit einer Breite von mindestens 2,0 m zum 110-kV-Kabel einhalten.
- 16.14. Können diese Mindestabstände nicht eingehalten werden, sind Sicherungsmaßnahmen erforderlich, z.B. die Verlegung von Baggermatten (Trackway-Panels) mit einem seitlichen Überstand von 1,25 m bzw. 2,0 m. Gegebenenfalls ist ein Planum mit KFT oder Ersatzfüllgut mit einer Schichtdicke von mindestens 0,4 m zu erstellen.
- 16.15. Bei Tiefbauarbeiten auf oder in der Nähe der Kabeltrasse muss die genaue Position der Kabeltrasse bekannt sein. Das Anlegen von Suchschlitzen zur Identifikation der genauen Position der Kabeltrasse ist ggf. erforderlich. Tiefbauarbeiten auf oder in der Nähe der Kabeltrasse sind nur nach Freigabe durch das zuständige Betriebspersonal und ausschließlich in Handschachtung durchzuführen. Die Ausführung aller Tiefbauarbeiten sowie die Einmessarbeiten obliegen dem Bauherrn bzw. Vorhabenträger.
- 16.16. Wird bei Tiefbauarbeiten ein Abstand von 1,25 m jeweils rechts und links der 110-kV-Kabeltrassenachse unterschritten, so ist eine Abschaltung des 110-kV-Kabels erforderlich.
- 16.17. Mindestens drei Wochen vor Beginn der Tiefbauarbeiten ist das Auftragszentrum-Mitte-HS (Tel.: 07141-79632-144, E-Mail: Auftragszentrum-Mitte-HS@netze-bw.de) zu verständigen, damit die zuständige Betriebsstelle vor Baubeginn eine Sicherheitsunterweisung und eventuelle Sicherungsmaßnahmen durchführen kann.
- 16.18. Für eine Abschaltung des 110-kV-Kabels ist das Auftragszentrum-Mitte-HS (Tel.: 07141-79632-144, E-Mail: Auftragszentrum-Mitte-HS@netze-bw.de) zu verständigen, damit die zuständige Betriebsstelle die Abschaltung mit der Antragstellerin abstimmen und beantragen kann.

- 16.19. Können die vorgenannten Bedingungen nicht eingehalten werden, sind die Planungen entsprechend zu ändern. Ist eine Kollision mit der Kabeltrasse unvermeidlich, muss das 110-kV-Kabel ggf. verlegt werden.
- 16.20. Werden zur Durchführung von Maßnahmen Leitungen oder Leitungsteile freigelegt, sind diese gegen negative Beeinträchtigung zu schützen. Dazu zählen insbesondere, der Schutz vor unzulässiger mechanischer Beanspruchung und der Schutz vor UV-Strahlung. Dieser Schutz kann, z. B. durch Verschaltungen oder Abdeckungen erreicht werden. Es ist darauf zu achten, dass sich die Leitung bei Sonneneinstrahlung nicht unzulässig aufheizt. Bei der Durchführung der Maßnahmen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Leitungen dürfen weder als Aufstiegshilfe noch als Aufhängungspunkte verwendet werden.
- 16.21. Bei Parallelführungen von Infrastrukturleitungen (z. B. Wasserrohre, Pipeline und Oberleitungen) mit 110-kV-Leitungen und -Kabeln kann es zu Beeinflussungsspannungen kommen. Es sind die Technischen Empfehlungen der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen (SfB), VDE 0845-6 oder das Regelwerk der DVGW zu beachten.
- 16.22. Eine Erwärmung der Hochspannungskabel durch kreuzende Versorgungsleitungen o. ä. ist nicht zulässig.
- 16.23. Für Geländeänderungen und wärmeableitende Fremdleitungen ist nachzuweisen, dass die Übertragungsleistung der Kabel der Netze BW GmbH nicht beeinträchtigt wird bzw. zumindest die für das System hinterlegte Übertragungsleistung des Kabels nicht durch die wärmeableitende Fremdleitung oder die Veränderung der Erdüberdeckung unterschritten wird. Es ist ein Nachweis über die Belastbarkeit des bestehenden Kabels unter Berücksichtigung aller der im Kreuzungsbereich beeinflussenden Medien nach IEC 60287 bzw. nach IEC 60853 gegenüber Netze BW GmbH darzulegen.
- 16.24. Gräben und Gruben sind entsprechend DIN 4124 – Baugruben und Gräben zu sichern. Die sicherheitstechnischen Festlegungen der DIN 4124

sind für alle zugehörigen Arbeiten im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften „Bauarbeiten“ DGUV Vorschrift 38 einzuhalten.

- 16.25. Tiefbauarbeiten neben dem 110-kV-Kabel sind so auszuführen, dass es zu keiner Beschädigung des 110-kV-Kabels durch das umgebende Erdreich kommt. Eine Sicherung des 110-kV-Kabel und des Geländes gegen eine Verschiebung und das Abrutschen des Erdkörpers durch Verbau ist ggf. erforderlich und ein lastfreier Schutzstreifen einzuhalten. Das Verfüllen und Verdichten des Grabens muss lageweise erfolgen. Auf die Verbindung und deren eventuellen Unterbau ist zu achten. Das eingebrachte Verfüllmaterial ist sorgfältig zu verdichten, um spätere Setzungen und Verschiebungen und damit eine negative Beeinflussung des benachbarten 110-kV-Kabels zu vermeiden.
- 16.26. Werden Versorgungsleitungen durch Baugruben freigelegt, ist bei der anschließenden Verfüllung des Grabens besonders auf die Qualität der Verdichtung zu achten, um Setzungen, die die Leitung negativ beeinflussen können, zu verhindern. Dabei sind die Vorgaben zur Leitungsbettung von Hochspannungskabeln der Netze BW GmbH zu beachten. Gegebenenfalls kann es erforderlich sein, die Leitung mit Beton oder Mauerwerk zu unterbauen und im Sandbett zu lagern. Widerlager dürfen nicht hintergraben oder freigelegt werden.
- 16.27. Folgende Breiten beim Untermauern oder Unterbetonieren sind zu beachten:
- | | |
|--------------|---------------------|
| Breiten bis | DN 300: 24 cm stark |
| Breiten über | DN 300: 36 cm stark |
- 16.28. Rohrleitungen sind während der Bautätigkeiten vor negativen Beeinträchtigungen zu schützen. Dazu zählen insbesondere unzulässige Materialbeanspruchungen durch Biegung des Rohres, Einzellasten und UV-Strahlung. Um eine unzulässige Biegung des Rohres zu vermeiden ist die maximale Stützweite zu beachten.

- 16.29. Bei der Einschätzung der maximalen Stützweite der Rohre hat die Einschätzung des vor Ort zuständigen Mitarbeiters der Netze BW GmbH Vorrang.
- 16.30. Spätestens bei Erreichen der maximalen Stützweiten sind die Rohrleitungen so abzusichern, dass eine unzulässige Biegung der Leitung, sei es nach oben oder unten, verhindert wird. Dabei dürfen keine punktuellen Belastungen auftreten, die das Rohr schädigen können. Sind Armaturen, Abzweigungen, Muffen oder andere, zusätzlich auf die Statik des Rohres einwirkende Einflüsse vorhanden, ist die Stützweite gesondert zu ermitteln.
- 16.31. Der Abstand zwischen den Auflageflächen beim Abstützen der Leitung muss geringer als die maximale Stützweite sein. Zum Abstützen ist geeignetes Material zu verwenden, das sowohl der Belastung durch das Gewicht des Rohres standhält, als auch einen sicheren Stand auf dem Untergrund bietet. Die Stützen bzw. Auflageflächen müssen gegen Wegrutschen gesichert sein.
- 16.32. Wenn gewährleistet ist, dass keine Punktbelastungen entstehen, die das Rohr schädigen können, sind die Rohrleitungen mittels breiten Bändern über Kanthölzer aufzuhängen. Zum Aufhängen sind mindestens zwei Anschlagmittel zu verwenden, die das Gewicht der Leitung inklusive Medium tragen können. Auf eine gleichmäßige Belastung der Anschlagmittel ist zu achten. Eine Freilegung von Rohrleitungen über größere Strecken ist zu vermeiden. Auf eine gleichmäßige Belastung der Anschlagmittel ist zu achten. Der maximale Abstand von 3 m zwischen zwei Anschlagmitteln darf nicht überschritten werden.
- 16.33. Eine zusätzliche Belastung von Kanthölzern und Anschlagmitteln durch Einzellasten ist unzulässig. Als Ausnahme gilt hierbei, dass die Belastung dem weiteren Schutz der Leitung dient (z. B. Abdeckung als UV-Schutz). Hierbei ist die zusätzliche Last einzuplanen. Gesicherte Leitungen dürfen nicht als Steighilfe benutzt werden. Mit Ende der Bautätigkeiten sind die getätigten Maßnahmen zurückzubauen. Der Schutz kann durch einen durchlaufenden U-Profilträger erfolgen.

- 16.34. Der weitere Schutz gegen UV- und mechanische Beschädigung kann durch eine Holzverschalung oder lichtdichte Rohrschutzmatten sichergestellt werden. Wenn sich die Dauer der Baustelle über einen längeren Zeitraum erstreckt und Arbeiten in unmittelbarer Nähe zum Kabel stattfinden, so sind diese Schutzmaßnahmen obligatorisch.
- 16.35. Grundsätzlich dürfen freigelegte Kabel in ihrer Lage nicht verändert werden. Sollte es dennoch erforderlich sein, so dürfen Lageänderungen der Kabel nur nach Rücksprache mit Netze BW GmbH und nur in Zusammenarbeit mit diesem vorgenommen werden. Kabel dürfen nicht als Standplatz oder Aufstiegshilfe benutzt oder anderweitig mechanischen Beanspruchungen ausgesetzt werden.
- 16.36. Bei Untergrabungen von mehr als 80 cm Länge sind die Kabel gegen mechanische Beanspruchungen zu sichern. Zum Aufhängen sind mindestens zwei Anschlagmittel und keine Drähte zu verwenden, die das Gewicht des Kabels inklusive Halbschalen tragen können. Auf eine gleichmäßige Belastung der Anschlagmittel ist zu achten. Die Kabel sind so zu sichern, dass deren Mantel nicht beschädigt wird. Das Aufhängen von Muffen muss mittels Kanthölzern und Schalttafeln so geschehen, dass keine mechanischen Kräfte auf die Muffen wirken können. Die zulässigen Biegeradien dürfen weder beim Bewegen von Kabeln noch beim Aufhängen der Kabel unterschritten werden. Bei der Auswahl der Maßnahme ist insbesondere darauf zu achten, ob es sich um eine reine Sicherung des Kabels vor mechanischen Einflüssen handelt, oder aber das Kabel auch während dieser Sicherung betriebsbereit sein muss.
- 16.37. Für die Planung und Bauausführung ist jeweils eine Leitungsauskunft unter <https://www.netze-bw.de/leitungsauskunft> einzuholen.

17. Netze zu 110-kV-Leitung KW Walheim - Hoheneck, LA 9121 Mast Nr. 1A - WALKW 126, 110-kV-Leitung KW Walheim - Großsachsenheim, LA 9113 Mast Nr. 1A - WALKW 124, 110-kV-Leitung KW Walheim - Meimsheim, LA 9107 Mast Nr. 1 - WALKW 120 und 110-kV-Leitung KW Walheim - Meimsheim, LA 9107 Mast Nr. 1 - WALKW 1A1

- 17.1. In Lageplänen der Entwurfs- und Ausführungsplanung sind die Schutzstreifen sowie die Leitungsachsen unserer 110-kV-Leitungsanlagen vollständig darzustellen, die Kontaktdaten zum Auftragszentrum der Netze BW GmbH aufzuführen und die Leitungsanlage mit 110-kV-Ltg. Netze BW GmbH zu beschriften.
- 17.2. Die geplante Höhe der Straße darf nicht bzw. nur nach erneuter Abstimmung mit der Netze BW GmbH verändert werden
- 17.3. Kamine, Antennen, Blitzableiter, Reklametafeln, Werbetafeln, Fahnenmasten, Laternenmasten, (Fassaden-)Gerüste, Baucontainer u.a. dürfen, nur nach vorheriger Abstimmung mit der Netze BW GmbH im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung errichtet bzw. aufgestellt werden.
- 17.4. Bei der Planung von Verkehrsflächen, wie Straßen, Wege und Parkflächen und deren Straßenbeleuchtung, sind Mindestabstände zu den Leiterseilen einzuhalten. Die Lage und Höhen sind mit der Netze BW GmbH abzustimmen. Der Mindestabstand von 3,00 m von den Oberkanten der Straßenbeleuchtungen (nicht die Lichtpunkthöhen) zu den Leiterseilen müssen eingehalten werden. Dies ist auch bei der Aufstellung von Straßenbeleuchtungsmaste und einer späteren Instandhaltung (Austausch des Leuchtkopfes bzw. des Leuchtmittels mit Personen im Hubwagen) zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung des Aufstellens der Beleuchtungsmaste und einer späteren Instandhaltung ist ein Sicherheitsabstand von 4,0 m einzuhalten, damit bei Instandhaltungsmaßnahmen mit der Person, welche sich im Korb des Hubwagens befindet, den nach VDE 0105 vorgegeben Sicherheitsabstand von mindestens 3,00 m eingehalten wird.
- 17.5. Um die Standsicherheit der Masten Nr. 1B (LA9113, LA9121) nicht zu beeinträchtigen, dürfen das bestehende Gelände auf einer Fläche mit einem

seitlichen Abstand von mindestens $RM = 5,5$ m, gemessen von der Mastmitte, nicht verändert, keine baulichen Anlagen oder Verkehrsflächen errichtet und keine Bepflanzung von Gehölzen und Bäumen vorgenommen werden. Abgrabungen zu diesem Mastfundamentabstand sind ausschließlich und nur nach vorheriger Abstimmung mit der Netze BW GmbH mit einem Böschungswinkel kleiner 45° bzw. normgerecht (vgl. DIN 4124, DIN EN 1997, DIN 1054) vorzusehen.

- 17.6. Um die Standsicherheit der Masten Nr. 1A (LA9113, LA9121) nicht zu beeinträchtigen, dürfen das bestehende Gelände auf einer Fläche mit einem seitlichen Abstand von mindestens $RM = 5,5$ m, gemessen von der Mastmitte, nicht verändert, keine baulichen Anlagen oder Verkehrsflächen errichtet und keine Bepflanzung von Gehölzen und Bäumen vorgenommen werden. Abgrabungen zu diesem Mastfundamentabstand sind ausschließlich und nur nach vorheriger Abstimmung mit der Netze BW GmbH mit einem Böschungswinkel kleiner 45° bzw. normgerecht (vgl. DIN 4124, DIN EN 1997, DIN 1054) vorzusehen.
- 17.7. Der bisher bestehende Abstand zwischen Straße und Mast Nr. 1A LA9113 darf nicht unterschritten werden.
- 17.8. Der horizontale Mindestabstand zwischen unterirdischen Mastfundament Mast Nr. 1A (LA9113, LA9121) und unterirdischen Versorgungsleitungen beträgt $> 1,0$ m und mind. $0,5$ m von der Masterdungsanlage. Tiefbauarbeiten auf oder in der Nähe der Fundamente sind nur nach Freigabe durch das zuständige Betriebspersonal der Netze BW GmbH durchzuführen.
- 17.9. Die Lagerung, Bereitstellung und Verarbeitung entzündbarer Stoffe/Gemische/Materialien im Schutzstreifen, auch während der Bauzeit, ist nur in Kleinmengen (vgl. TRGS 510) zulässig. Bedachungen müssen grundsätzlich die Anforderungen nach DIN 4102 erfüllen. Tanks für die Lagerung brennbarer Stoffe (z.B. Erdgastank, Dieseltank) erfordern besondere Mindestabstände und sind im Einzelfall mit der Netze BW GmbH abzustimmen.

- 17.10. Im Näherungsbereich zu unseren 110-kV-Masten müssen Mindestabstände eingehalten werden, um unzulässige Potenzialverschleppungen und eine Personengefährdung zu vermeiden. Der Mindestabstand zwischen Mast und metallisch erdfühligem Anlagen (z.B. Straßenlampen, Gebäuden, Niederspannungsinstallationen, erdwirksamen Kabeln, Schutzplanken, Zaunanlage, Metallteile mit Berührungsmöglichkeiten) beträgt 5 m. Werden diese Mindestabstände unterschritten muss der Einzelfall von Netze BW GmbH geprüft werden (z. B. Schutzrohr, Trenntransformator, Einbindung in die Masterdungsanlage).
- 17.11. Bäume und Sträucher müssen von den Leiterseilen stets einen Mindestabstand von 5 m haben.
- 17.12. Im Bereich der 110-kV-Leitung ist darauf zu achten, dass mit Personen, Baugeräten oder anderen Gegenständen stets ein Abstand von mindestens 3 m von den Leiterseilen eingehalten wird. Dabei ist ein seitliches Ausschlagen der Leiterseile zu berücksichtigen. Alle Beteiligten sind von dieser Notwendigkeit zu unterrichten (vgl. DIN VDE 0105 und DIN EN 50341).
- 17.13. Im Spannungsfeld LA9113 zwischen Mast Nr. 1A und Gerüst WALKW 124 dürfen Personen, Baugeräte oder anderen Gegenstände eine Höhe von 7,5 m über von 176,0 m NHN nicht überschreiten. Dies ist bei der Bauausführung zu berücksichtigen. Baucontainer dürfen nicht aufgestellt werden.
- 17.14. Im Spannungsfeld LA9121 zwischen Mast Nr. 1A und Gerüst WALKW 126 dürfen Personen, Baugeräte oder anderen Gegenstände eine Höhe von 7,5 m über von 176,0 m NHN nicht überschreiten. Dies ist bei der Bauausführung zu berücksichtigen. Baucontainer dürfen nicht aufgestellt werden.
- 17.15. Im Spannungsfeld LA907 zwischen Mast Nr. 1 und Gerüst WALKW 120 dürfen Personen, Baugeräte oder anderen Gegenstände eine Höhe von 8,5 m über von 176,0 m NHN nicht überschreiten. Dies ist bei der Bauausführung zu berücksichtigen. Baucontainer dürfen nicht aufgestellt werden.

- 17.16. Im Spannungsfeld LA907 zwischen Mast Nr. 1 und Gerüst WALKW 2A1 dürfen Personen, Baugeräte oder anderen Gegenstände eine Höhe von 7,5 m über von 176,0 m NHN nicht überschreiten. Dies ist bei der Bauausführung zu berücksichtigen. Baucontainer dürfen nicht aufgestellt werden.
- 17.17. Zum Gittermast ist mit Baugeräten ein Schutzabstand von 3 m einzuhalten.
- 17.18. Können beim Baugeräteeinsatz die erforderlichen Sicherheitsabstände nicht eingehalten werden, so kann geprüft werden, ob eine arbeitstägliche Abschaltung der 110-kV-Leitung oder einzelner Stromkreise möglich ist. Die Machbarkeit etwaiger Abschaltungen für einen Kraneinsatz sind mindestens 8 Wochen vor Beginn der Arbeiten mit der Netze BW GmbH abzustimmen. Hierfür ist das Auftragszentrum Mitte-HS der Netze BW GmbH (Tel.: 07141-79632-144, E-Mail: Auftragszentrum-Mitte-HS@netze-bw.de) zu kontaktieren. Zur Prüfung der Machbarkeit sind die Bauantragsunterlagen, ein Bauzeitenplan und Angaben zum geplanten Baugeräteeinsatz im Schutzstreifen einzureichen.
- 17.19. Etwaige Abschaltungen für Baugeräte, wie mobile Kräne, Bagger usw. sind mindestens 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten mit der Betriebsstelle der Netze BW GmbH abzustimmen. Hierfür ist das Auftragszentrum-Mitte-HS (Tel.: 07141-79632-144, E-Mail: Auftragszentrum-Mitte-HS@netze-bw.de) zu kontaktieren.
- 17.20. Der Beginn der Bauarbeiten sowie der verantwortliche Bauleiter ist unserem Auftragszentrum-Mitte-HS (Tel.: 07141-79632-144, E-Mail: Auftragszentrum-Mitte-HS@netze-bw.de) mindestens drei Wochen vor Baubeginn mitzuteilen. Die Betriebsstelle der Netze BW GmbH hat dann den verantwortlichen Bauleiter vor Ort unterweisen. Die Information für Bauunternehmen - Schutz von Kabeln, Rohr- und elektrischen Freileitungen ist zu beachten.
- 17.21. Bei Änderung oder Neuerstellung von Kreuzungen und Längsführungen durch bauliche und sonstige Anlagen, Infrastrukturen und Änderungen des Geländenniveaus im Schutzstreifen von Versorgungsleitungen der Netze

BW GmbH sind die genaue Lage und Höhe selbiger nach deren Fertigstellung durch Übergabe von aussagefähigen Plänen (Lageplan mit Aufnahmepunktnummern im PDF- und DWG/DXF-Dateiformat und zugehörige Koordinatendatei im CSV-Dateiformat), welche durch ein qualifiziertes Ingenieurbüro für Vermessungswesen aufgemessen und erstellt wurden, an die Netze BW GmbH nachzuweisen.

18. Abfall

- 18.1. Fallen zu hohe Mengen Aushub an oder solcher, der sich nicht zum Wiedereinbau oder Massenausgleich eignet (z. B. felsiges Material), so ist eine Verwertung vor einer Beseitigung auf einer Deponie zu prüfen (§ 7 Abs. 2 KrWG).
- 18.2. Der im Zuge der Bauarbeiten anfallende belastete Bodenaushub darf nur auf dafür vorgesehenen Flächen gelagert werden. Es ist sicherzustellen, dass diese Fläche flüssigkeitsundurchlässig ist. Das auf dieser Fläche gelagerte Material muss vollständig abgedeckt werden.
- 18.3. Anfallende Baustellenabfälle sind durch fachkundige Unternehmen ordnungsgemäß zu verwerten oder zu beseitigen. Die Lagerung von gefährlichen Baustellenabfällen muss auf dichten Böden, alternativ überdacht oder in entsprechend den für diese Abfälle zugelassenen Behältnissen erfolgen. Satz 2 gilt entsprechend für nicht gefährliche Abfälle, die eine Gefahr für den Boden und das Grundwasser darstellen können.
- 18.4. Abbruch- und ggf. anfallendes verunreinigtes Bodenmaterial ist entsprechend dem KrWG der Verwertung bzw. geordneten Entsorgung zuzuführen. Der Entsorgungsweg bzw. die Behandlung und Wiederverwertung sind ordnungsgemäß zu dokumentieren.
- 18.5. Das zur Verwertung/Beseitigung stehende Bodenmaterial (Abfall) muss einer Deklaration nach LAGA PN98 erfolgen.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass zum Zweck der Abfallvermeidung ein Erdmassenausgleich bei der Durchführung von verfahrenspflichtigen Bauvorhaben mit mehr als 500 m³ Bodenaushub abzuwägen ist (§ 3 Abs. 3 LKreiWiG).

E. Gründe

1. Sachverhalt

Die EnBW Energie Baden-Württemberg AG (EnBW) betreibt am Standort Walheim ein Heizkraftwerk mit zwei Steinkohle befeuerten Dampfkesselanlagen (Blöcke 1 und 2), eine Gasturbine (GTD) sowie zwei Hilfsdampferzeugern (HIDE) zur Stromerzeugung.

Vor dem Hintergrund der durch den beschlossenen Kohleausstieg wegfallenden Möglichkeit der Mitverbrennung von Klärschlamm in Steinkohlekraftwerken sowie durch die Neufassung der Klärschlammverordnung (AbfKlärV), welche eine Verpflichtung zum Phosphor-Recycling vorsieht, plant die EnBW am Standort Walheim auf dem Gebiet der südlichen Hälfte der Kohlehalde des derzeitigen Kohlekraftwerks den Bau eines Klärschlamm-Heizkraftwerks zur ausschließlichen Verbrennung kommunaler Klärschlämme mit einer Annahmekapazität von 180.000 t entwässerten Klärschlamms (EKS) pro Jahr. Das Klärschlamm-Heizkraftwerk soll eine Gesamtfeuerungswärmeleistung von 15,1 MW aufweisen.

Die Anlage soll unmittelbar nördlich vom Kraftwerk auf einem Grundstück realisiert werden, auf dem sich derzeit das Kohlelager des Kraftwerkes befindet. Das Kraftwerk und das für das Klärschlamm-Heizkraftwerk vorgesehene Grundstück liegen am Westufer des Neckars. Weiter westlich verläuft eine Bahnlinie.

Das Kraftwerksgelände beginnt im Norden mit vier großen Tanks mit einem Durchmesser von jeweils ca. 27 m. Sie befinden sich zwischen Neckar und Bahnlinie und dienen der Lagerung von Heizöl leicht und Schweröl, die als Sekundärbrennstoffe zum Anfahren des Kohleblocks benötigt werden. Südlich daran schließt eine Freifläche an, deren Größe abhängig ist von der Menge der im Kohlelager gelagerten Kohle. Darauf folgt weiter im Süden das Kohlelager. Unmittelbar südlich davon schließt sich das Kraftwerk an. Auch dieser Bereich liegt noch zwischen Neckar und

Bahnlinie. Einschließlich des Pfortnerhauses handelt es sich um eine intensiv bebaute Fläche mit einer Größe von ca. 35.000 m². Hier beginnt die Mühlstraße. Sie verläuft zwischen dem Kraftwerksgelände im Osten und dem dazugehörigen Parkplatz. Daran schließt sich ein Lagerplatz zwischen Neckar und Mühlstraße an, der an eine Drittfirma verpachtet ist. Sie nutzt das Grundstück als Zwischenlager für Schlacken und Ähnliches. Das Grundstück ist ca. 2.500 m² groß. Daran wiederum schließt sich ein Grundstück mit knapp 15.000 m² Fläche an. Es wird von der Firma Pfander für den Umschlag von Baustoffen genutzt. Zum großen Teil handelt es sich um Lager- und Umschlagflächen. Auf dem Grundstück befinden sich außerdem Silos und technische Anlagen für die Lagerung und den Umschlag von Baustoffen. Im Süden an der Mühlstraße existiert ein dazugehöriges Betriebsgebäude. Weiter westlich der Mühlstraße gegenüber dieses Betriebs existiert das Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr. Für den gesamten Bereich existiert kein Bebauungsplan. Im Flächennutzungsplan ist der gesamte nördliche Bereich einschließlich des Parkplatzes und des Pfortnerhauses als Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Einrichtungen für die Elektrizität dargestellt. Der südlich anschließende Bereich der Firma Pfander und der Feuerwehr ist als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Das momentan am Standort Walheim betriebene Steinkohlekraftwerk soll im Zuge des beschlossenen Kohleausstiegs spätestens zum 31.03.2025 stillgelegt werden. Das Gebäude des Kohlekraftwerks wird im Rahmen der Stilllegung nicht zurückgebaut, sondern soll erhalten bleiben. Die vorhandene Infrastruktur des Kraftwerkstandorts soll teilweise der Weiter- bzw. Mitnutzung der geplanten Anlage zugänglich gemacht werden, so z. B. die Gasturbine GT D, vier Heizöltanks, die Brunnen 1 und 3, die Wasseraufbereitungsanlage, die Werkstätten, die Verkehrsinfrastruktur, das Sozial- und Verwaltungsgebäude, die Pforte und die Parkplätze.

Das seitens der EnBW geplante Klärschlamm-Heizkraftwerk mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 15,1 MW ist darauf ausgelegt, hauptsächlich vorentwässerten Klärschlamm von 180.000 Tonnen/Jahr (EKS) zu verwerten, der innerhalb der Anlage getrocknet wird. Daneben wird auch die Möglichkeit vorgesehen angelieferten Trockenklärschlamm (TLS mit TS > 90 %) von 5.000 Tonnen/Jahr zu verwerten. Die Verbrennung erfolgt in einem Wirbelschichtofen mit nachgelagertem Dampferzeuger. Der Prozessdampf treibt eine Dampfturbine zur Stromerzeugung an, bevor über Wärmetauscher Nutzwärme ausgekoppelt wird, die teilweise in der Anlage selbst zur Klär-

schlammtrocknung genutzt wird und zur Ausspeisung in kommunale Nahwärmesysteme zur Verfügung stehen kann. Insgesamt kann das Klärschlamm-Heizkraftwerk damit über den Eigenverbrauch hinaus rechnerisch rd. 400 Haushalte mit elektrischem Strom und rd. 300 Haushalte mit Wärme versorgen.

Für die Einrichtung der Baustelleneinrichtungsflächen und der Baufeldfreimachung werden im Bereich der Kohlehalde Ruderalvegetation und Saumstrukturen sowie randlich Gehölze entfernt. Im Bereich der Baustelleneinrichtungsfläche 2 a und b ist neben geschotterten und asphaltierten Flächen auch eine Rasenfläche von der Entfernung betroffen. Bei einer Nutzung der Baustelleneinrichtungsfläche 3 werden geschotterte Flächen und artenarme Fettwiesen beansprucht. Von den hier stockenden vier Wallnussbäumen werden drei erhalten (1 Baumfällung). Es müssen jedoch Teile einer Feldhecke zum angrenzenden Parkplatz sowie Strauchpflanzungen und Einzelbäume zwischen Parkplatz und Zufahrtsstraße gerodet werden.

Für die geplante Errichtung der Anlage müssen im südlichen Teil der Kohlehalde Landschilf-Röhrichte entfernt werden. Dies betrifft eine Fläche von 415 m².

Für den geplanten Standort ist im Regionalplan der Region Stuttgart vom 22. Juli 2009 im Plansatz 4.2.1.1.2 (Z) der Standorte als Fläche für regionalbedeutsame Kraftwerke ausgewiesen. Es wurde ein Zielabweichungsverfahren durch die höhere Raumordnungsbehörde des Regierungspräsidiums Stuttgart durchgeführt. Diese hat mit Bescheid vom 23.05.2024 festgesetzt, dass für die Errichtung und den Betrieb des Klärschlamm-Heizkraftwerks durch die EnBW AG auf dem Flurstück 429 der Gemarkung Walheim eine Abweichung von Plansatz 4.2.1.1.2 (Z) - Standorte für regionalbedeutsame Kraftwerke - des Regionalplans für die Region Stuttgart vom 22. Juli 2009 zugelassen wird.

Die Vorhabenfläche liegt im Flächennutzungsplan 2020-2035 des Gemeindeverwaltungsverbandes Besigheim. Dieser setzt die betroffene Fläche als Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Elektrizität“ fest.

Mit Bescheid vom 27.10.2023 erhielt die Antragstellerin die wasserrechtliche Erlaubnis zur Niederbringung von insgesamt fünf Probepfählen mit einem Durchmesser von 88 cm und einer maximalen Länge von 17,5 m bis zu einer maximalen Tiefe von 160,40 m ü. NHN und der Niederbringung von insgesamt sieben Reaktionspfählen

mit einem Durchmesser von 120 cm und einer maximalen Länge von 26 m bis zu einer maximalen Tiefe von 151,90 m ü. NHN. Die Herstellung der Probe- und Reaktionspfähle erfolgte im Zeitraum vom 15.11.2023 bis einschließlich 13.12.2023.

Die Antragstellerin beantragte mit Schreiben vom 17.02.2023, eingegangen am 23.02.2023, in der Fassung vom 16.01.2024, eingegangen in digitaler Form am 16.01.2024 und in Papierform am 25.01.2024, für den vorzeitigen Beginn ergänzt durch Schreiben vom 10.07.2024 und 23.08.2024, digital eingegangen am 10.07.2024 und am 27.08.2024 und in Papierform am 15.07.2024 und am 16.09.2024, im Rahmen des gestuften, förmlichen immissionsschutzrechtlichen Verfahrens, bestehend aus voraussichtlich zwei Teilgenehmigungen gem. §§ 4, 10 BImSchG i. V. m. §§ 1, 2 der 4. BImSchV i. V. m. Ziff. 8.1.1.3 des Anhang 1 der 4. BImSchV und gem. §§ 8, 10 BImSchG die Errichtung insbesondere folgender Gebäude in der ersten Teilgenehmigung:

- Klärschlammanlieferung und -speicherung für entwässerten und trockenen Klärschlamm,
- Klärschlammtransport und -förderung,
- Klärschlamm Trocknung,
- stationärer Wirbelschichtofen für die Verbrennung mit Abhitzeessel und SNCR zur Entstickung,
- Speisewasserbehälter mit Speisewasserpumpen (inkl. Konditionierung) und Wasser-Dampfkreislauf,
- abwasserfreie Rauchgasreinigung zur Entstaubung, Entschwefelung, Entstickung und Abscheidung von Schwermetallen, Dioxinen und Furanen,
- Entnahmegegendruckdampfturbine und Generator zur Stromerzeugung, Brüdenkondensation und Brüdenkondensataufbereitung zur Abscheidung von Ammonium/ Ammoniumverbindungen zur Erzeugung von Ammoniumsulfat als Düngemittelvorprodukt,
- Wärmetauscher zur Fernwärmeauskopplung,
- Brüdenkühlung und Kühlkreisläufe,
- Brennstoffversorgung für Anfahrfeuererung,
- Asche- und Reststoffförderung und -silos.

Ferner beantragte sie mit den vorgenannten Unterlagen den immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid gemäß § 9 BImSchG über das Vorliegen:

- der Genehmigungsvoraussetzungen, die sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 4 sowie § 7 BImSchG i. V. m. der 17. BImSchV ergeben,
- die Feststellung, dass das Vorhaben gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. m. §§ 29 Abs. 1, 34 Abs. 1 BauGB bauplanungsrechtlich zulässig ist, und
- die Genehmigungsvoraussetzungen, die sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. m. § 18 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BetrSichV hinsichtlich der Errichtung des KHKW ergeben.

Der Gemeinderat der Gemeinde Walheim hat am 13.06.2024 die Aufstellung des Bebauungsplans „Mühlwiesen/Mühlstraße“ beschlossen und am 27.06.2024 öffentlich bekannt gemacht. Zur Sicherung dieser Planung beschloss der Gemeinderat in gleicher Sitzung eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB für das von der Aufstellung des Bebauungsplans „Mühlwiesen/Mühlstraße“ betroffene Gebiet. Am 25.07.2024 wurde eine weitere Veränderungssperre mit demselben Inhalt beschlossen und am 01.08.2024 öffentlich bekannt gemacht. In diesem Gebiet liegt der Standort des geplanten Klärschlamm-Heizkraftwerks. Das Gemeinderatsprotokoll zum Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Mühlwiesen/Mühlstraße“ der Gemeinde Walheim vom 13.06.2024 weist in seiner Begründung zur Aufstellung unter anderem den Erhalt des Land-Schilfröhricht-Biotops als Ziel der beabsichtigten Bauplanung aus.

Gegen diese Veränderungssperre hat die EnBW mit Normenkontrollantrag vom 27.06.2024 beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg beantragt, die Veränderungssperre für unwirksam zu erklären. Gleichzeitig hat sie einen Antrag auf Erlass einer Einstweiligen Anordnung gestellt, um die Veränderungssperre bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung über den Normenkontrollantrag außer Vollzug zu setzen. Mit Schriftsätzen vom 06.08.2024 wurden beide Anträge auf die zweite Veränderungssperre erweitert. Mit unanfechtbarem Beschluss vom 25.09.2024 hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg die Veränderungssperren der Gemeinde Walheim vom 13. Juni 2024 und vom 25. Juli 2024 vorläufig außer Vollzug gesetzt.

Nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht (BGBl 2024 I Nr. 225) beantragte die EnBW mit Schreiben vom 10.07.2024 gem. § 8a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BImSchG die Nichtanwen-

derung des § 8a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BImSchG (positive Genehmigungspronose) hinsichtlich des Antrags auf Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 17.02.2023/16.01.2024 für folgende Maßnahmen:

- Umsetzung von Mauereidechsen
- Entnahme von Gehölzflächen
- Entnahme von Land-Schilfröhricht

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns zur Umsetzung der Mauereidechsen wurde durch Bescheid des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 14.08.2024 (Az.: RPS54_1-8823-1268/47/14) erteilt.

Außerdem beantragte die EnBW mit Schreiben vom 23.08.2024 die Anwendung des § 8a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BImSchG auf den Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 17.02.2023/16.01.2024 für folgende Maßnahmen:

Teil 1

- die Baufeldfreimachung und die Baustelleneinrichtung
 - Allgemeine Erschließung der Baustelleneinrichtungsflächen und des Baufeldes (u. a. Baustrom, Ver- und Entsorgung, Umzäunung soweit nötig),
 - Fläche 1/1a/1b - Abtransport bzw. Bodensanierung der verunreinigten Bodenschicht mit Kohleresten, Schotterung der Fläche, Auffüllen auf Kraftwerks-Null-Niveau und Herstellen einer tragfähigen Schotterschicht als Arbeitsebene für die Pfahlbohrgeräte; Fläche 2a - Ausbesserung der geschotterten Fläche bei Bedarf,
 - Fläche 2b - Errichtung der Containeranlagen, Schotterung der Fläche Errichtung Streifenfundamente für die Aufstellung der Container,
 - Fläche 3 Einzäunung vorhandener Bäume, Schotterung bzw. Ausbesserung der Schotterung der Fläche bei Bedarf,
- die Entnahme von Gehölzflächen,
- die Entnahme von Land-Schilfröhricht.

Teil 2

- die Herstellung Kanalisation und Verbindungsleitungen zum Bestandskraftwerk,
- die Herstellung der Unterflurbereiche (Anlieferungsbereich Klärschlamm, Verbindungsgang KHKW zum Brüdentank und eine Grube im Bereich Rauchgasreinigung):
 - Aushub der Unterflurbereiche, ggf. unter Einsatz von Pumpen, um nachströmendes Grundwasser zu entfernen, sofern vorhanden,
- die Herstellung der Bohrpfahlgründungen der Gebäude bis in die tragfähigen Untergrundschichten und soweit erforderlich Kürzen der Pfähle,
- die Herstellung der Bodenplatte (Fundamente):
 - Grundleitungen, z. B. Anschluss für Trinkwasser, VE-Wasser, Brunnenwasser, Abwasser, Feuerlöschwasserversorgung, Kabelleerrohre,
 - soweit erforderlich Einbau von Gründungspolster aus Schotter,
 - Stellen von Randschalung und Schalung für Aussparungen/Durchbrüche,
 - Bewehrungsarbeiten untere Lage der Bodenplatte,
 - Einbau von Abstandshaltern für obere Bewehrungslage und Einbau obere Bewehrung,
 - Betonage der Platten,
 - Schalung, Bewehrung und Betonage von aufgehenden Bauteilen, z. B. Sockeln, Maschinenfundamenten, Stützenfundamenten, etc., sowie
 - Betonnachbehandlung.

Zur Umsetzung des Projekts soll in einem ersten Bauabschnitt das Baufeld freige-
macht und die Baustelleneinrichtung hergestellt werden. Allgemein soll die Erschlie-
ßung der Baustelleneinrichtungsflächen und des Baufeldes (u. a. Baustrom, Ver- und
Entsorgung, Umzäunung soweit nötig) erfolgen. Auf der Fläche 1/1a/1b soll der Ab-
transport bzw. die Bodensanierung der verunreinigten Bodenschicht mit Kohleresten,
Schotterung der Fläche, Auffüllen auf Kraftwerks-Null-Niveau und Herstellen einer
tragfähigen Schotterschicht als Arbeitsebene für die Pfahlbohrgeräte geschehen. Zu-
dem soll die geschotterte Fläche 2a bei Bedarf ausgebessert werden. Auf der Fläche
2b soll die Errichtung der Containeranlagen, die Schotterung der Fläche und die Er-
richtung von Streifenfundamenten für die Aufstellung der Container errichtet werden.

Auf der Fläche 3 sollen vorhandene Bäume eingezäunt und bei Bedarf die bereits geschotterte Fläche noch einmal geschottert bzw. ausgebessert werden. Darüber hinaus soll die Herstellung der Kanalisation und der Verbindungsleitungen zum Bestandskraftwerk erfolgen.

Des Weiteren ist im Rahmen des vorzeitigen Beginns geplant, die bestehende Straße innerhalb des Betriebsgeländes von der Kraftwerkspforte bis zum geplanten Standort des KHKW auszubessern und geringfügig zu erweitern, um einen reibungslosen Baustellenverkehr sicherzustellen. Die Straße stellt eine reine und der Öffentlichkeit nicht zugängliche Privatstraße dar.

In dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag ist ein Antrag auf Ausnahme von der Verpflichtung zur barrierefreien Ausführung der geplanten Anlage enthalten.

Mit dem immissionsschutzrechtlichen Antrag hat die Antragstellerin den Antrag auf Überschneidung der Abstandsflächen des Haupt- und des Silogebäudes gestellt.

Für die zu verlegende Kanalisation sowie die Verbindungsleitungen ist gem. § 48 Abs. 1 S. 1 WG eine wasserrechtliche Genehmigung als Bestandteil der 1. Teilgenehmigung seitens der Antragstellerin beantragt.

Der vorzeitige Beginn und dessen sofortige Vollziehung sind Gegenstand dieser Entscheidung.

Zur näheren Beschreibung des Verfahrensgegenstandes wird auf die Antragsunterlagen verwiesen.

2. Zulassungsvoraussetzungen

Die formellen und materiellen Voraussetzungen für die Zulassung des vorzeitigen Beginns liegen vor.

2.1. Formelle Voraussetzungen

Für die Errichtung und den Betrieb eines Klärschlamm-Heizkraftwerks führt das Regierungspräsidium Stuttgart derzeit das gestufte immissionsschutzrechtliche Neugehmigungsverfahren in Form von - voraussichtlich - zwei Teilgenehmigungen und einem Vorbescheid gemäß §§ 4, 10 BImSchG i. V. m. §§ 1, 2 der 4. BImSchV i. V. m. Ziff. 8.1.1.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV und gemäß §§ 8, 10 BImSchG und gemäß §§ 9, 10 BImSchG durch. Im Rahmen dieses Verfahrens wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil aufgrund der Ziff. 8.1.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt.

Das Verfahren zur Erteilung des Vorbescheids und der ersten immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung wird als förmliches Verfahren geführt. Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist abgeschlossen. Die Antragsunterlagen lagen vom 26.01.2024 bis 26.02.2024 aus. Einwendungen konnten im Zeitraum vom 26.01.2024 bis 26.03.2024 bei der Gemeinde Walheim, der Gemeinde Gemmrigheim und dem Regierungspräsidium Stuttgart eingereicht werden. Bis zum Ablauf der Frist am 26.03.2024 sind 731 Einzeleinwendungen eingegangen. Der Erörterungstermin fand vom 24.06.2024 bis 26.06.2024 statt.

Zuständige Behörde für die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns ist nach § 8a BImSchG die Genehmigungsbehörde, d. h. die Behörde, die über die Erteilung der beantragten Genehmigung zu entscheiden hat. Zuständige Genehmigungsbehörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1a ImSchZuVO, da auf dem Betriebsgelände eine Anlage (Ziffer 8.1.1.3) errichtet werden soll, die in Anhang 1 Spalte d der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet ist.

Das Verfahren für die Erteilung der Zulassung eines vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG ist nichtförmlich und wird ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt, auch wenn im Hauptverfahren eine Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich ist. Die für alle Verfahren geltenden Verfahrensvorschriften der 9. BImSchV finden Anwendung (vgl. Jarass BImSchG, 13. Aufl. 2020, BImSchG § 8a Rn.16; OVG Münster (8. Senat), Beschluss vom 10.11.2020 – 8 B 1409/20.AK). Aus § 24a Abs. 2 und 3 der 9. BImSchV ergeben sich in formaler und inhaltlicher Hinsicht Anforderungen an den Zulassungsbescheid, die vorliegend eingehalten werden.

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat in dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren auch zum Verfahren des vorzeitigen Beginns die Behörden angehört, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden (Träger öffentlicher Belange). Dies waren: Die Gemeinde Walheim, der Gemeindeverwaltungsverband Besigheim, die Stadt Besigheim, die Stadt Bietigheim-Bissingen, die Gemeinden Kirchheim am Neckar, die Gemeinden Gemmrigheim und Löchgau, das Landratsamt Ludwigsburg, den Verband Region Stuttgart, die Stadtwerke Bietigheim-Bissingen GmbH, das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Neckar, die Bundesnetzagentur, die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt), die Netze BW GmbH, die TransnetBW GmbH, das Eisenbahn-Bundesamt, das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau des Regierungspräsidiums Freiburg, die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW), die DB InfraGO AG, die Abteilung 4 sowie verschiedene Referate des Regierungspräsidiums Stuttgart (Referate 21, 33, 45, 46.2, 52, 54.3, 54.5, 55, 84.2).

Die Anhörung der Gemeinde Walheim zur geplanten Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens mit der Möglichkeit der nochmaligen Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens erfolgte im Zeitraum vom 02.10.2024 bis einschließlich 29.10.2024. Am 24.10.2024 fand eine reguläre Gemeinderatssitzung statt, in der der Gemeinderat der Gemeinde Walheim erneut über das gemeindliche Einvernehmen beraten und mehrheitlich beschlossen hat, dieses erneut zu versagen. Für die Begründung wird auf die Schreiben vom 13.03.2024 sowie vom 14.02.2024 verwiesen.

Die Antragstellerin wurde zu dem hier gegenständlichen Bescheid angehört.

2.2. Materielle Voraussetzungen

Gemäß § 8a Abs. 1 BImSchG soll die Genehmigungsbehörde in einem Verfahren zur Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung auf Antrag vorläufig zulassen, dass bereits vor Erteilung der Teilgenehmigung mit der Errichtung des Vorhabens begonnen wird. Voraussetzung hierfür ist, dass die nachfolgenden Tatbestandsmerkmale des Abs. 1 der Norm kumulativ vorliegen:

- mit der Entscheidung kann zugunsten des Antragstellers gerechnet werden (Nr. 1),
- an dem vorzeitigen Beginn besteht ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Antragstellers und (Nr. 2)

- der Antragssteller verpflichtet sich, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen (Nr. 3).

Auf Antrag des Antragstellers findet nach § 8a Abs. 1 S. 2 BImSchG die Regelung des § 8a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BImSchG in Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung für eine Anlage auf einem bereits bestehenden Standort, keine Anwendung. In diesem Fall entfällt die Prüfung, ob mit einer Entscheidung des Antragstellers gem. § 8a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BImSchG gerechnet werden kann (positive vorläufige Gesamtbeurteilung).

Mit den Schreiben vom 10.07.2024 und vom 23.08.2024 hat die EnBW den Antrag gem. § 8a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BImSchG gestellt, über den Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 17.02.2023/16.01.2024 ohne Anwendung des § 8a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BImSchG (sog. positive Genehmigungsprognose) zu entscheiden.

a) Errichtung der Anlage

Die beantragten vorläufigen Maßnahmen stellen Maßnahmen zur Errichtung der Anlage dar.

Der Begriff der Errichtung i. S. d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) ist im umfassenden Sinne zu verstehen (vgl. BT-Drucks. 7/179, S. 31). Entsprechend dem Grundsatz der vorbeugenden Verwaltungskontrolle umfasst der Errichtungs-begriff sämtliche im Einzelfall erforderliche Maßnahmen, die zur Erreichung der konkret beabsichtigten Funktionsbereitschaft der Anlage erforderlich sind (BayObLG, Beschluss vom 30.12.1985 - 3 Ob OWi 150/85). Der Begriff der Errichtung umfasst daher gerade nicht nur den abgeschlossenen Vorgang der Anlagenherstellung, sondern auch bereits den faktischen Beginn der Bautätigkeiten bzw. die tatsächlichen der Anlagenerrichtung dienenden Handlungen, wie beispielsweise bereits das Aufstellen von Maschinen und Geräten (vgl. Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 4 BImSchG, Rn. 70; BayObLG, Beschluss vom 30.12.1985 - 3 Ob OWi 150/85). Aufgrund dieser umfassenden Betrachtungsweise unterfallen auch die zur Herstellung der Baugeeignetheit des Grundstücks dienenden Aufbereitungstätigkeiten (vgl. Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 4 BImSchG, Rn. 70) und auch das Versetzen von unter Naturschutz

stehender Pflanzen dem Errichtungsbegriff nach § 4 Abs. 1 BImSchG. Denn gerade erst durch diese Handlungen wird die Baueignetheit des Grundstücks hergestellt.

b) Antrag

Mit dem Schreiben vom 17.02.2023 in der Fassung vom 16.01.2024 hat die EnBW den Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gestellt. Mit Schreiben vom 10.07.2024 und vom 23.08.2024 hat sie die Anwendung des § 8a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BImSchG beantragt.

c) Anlage auf einem bereits bestehenden Standort

Bei dem von der EnBW in Walheim geplanten Klärschlammheizkraftwerk handelt es sich um eine Anlage auf einem bereits bestehenden Standort.

Bereits wegen der in § 8a Abs. 1 S. 2 BImSchG verwendeten Begrifflichkeit „Standort“ ist das geplante KHKW als „eine Anlage auf einem bereits bestehenden Standort“ zu sehen. Das KHKW soll auf einer Teilfläche der Kohlehalde des bestehenden Kraftwerks Walheim errichtet werden. Das Kraftwerk Walheim stellt einen bestehenden Standort dar.

Hinsichtlich des für das Klärschlammheizkraftwerk geplanten Standorts ist festzustellen, dass bereits durch das Bestehen der Kohlehalde eine nicht unerhebliche Vorbelastung vorhanden ist und der geplante Standort aufgrund der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des bestehenden Kohlekraftwerks in der Vergangenheit bereits einer umweltbehördlichen Kontrolle unterworfen war. Insofern sprechen auch diese Umstände für die Einordnung des von der EnBW geplanten KHKW als eine Anlage auf einem bereits bestehenden Standort.

Darüber hinaus ist die Kohlehalde, die für das geplante KHKW als Baufläche dienen soll, Teil des in Walheim bereits bestehenden Betriebsgeländes des Kohlekraftwerks der EnBW, welches sowohl als Gesamtstandort eingezäunt ist, aber auch durch geländespezifische und infrastrukturelle Einrichtungen (Neckar und Bahnlinie) als Standort erkennbar ist. Ein weiterer beachtlicher Aspekt liegt darin, dass das geplante KHKW auch in unmittelbarer Nähe zum Kohlekraftwerk und zur dortigen Gasturbine

errichtet werden soll. Die Gasturbine wird auch noch nach der Stilllegung des Kohlekraftwerks weiter betrieben und mit dem KHKW über gemeinsame Betriebsinfrastruktur verbunden sein. Insofern wird auch der bestehende Standort mit den bereits bestehenden Anlagen nicht komplett stillgelegt.

Aufgrund dessen findet gem. § 8a Abs. 1 S. 2 BImSchG der Absatz 1 S. 1 Nr. 1 des § 8a BImSchG keine Anwendung. Anstatt der Voraussetzung, dass mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers gerechnet werden kann, dürfen gemäß § 8a Abs. 1 S. 3 BImSchG die für die beantragten vorläufigen Maßnahmen relevanten Vorschriften des BImSchG und der aufgrund des BImSchG erlassenen Vorschriften sowie sonstige für die beantragten vorläufigen Maßnahmen relevante öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der vorzeitigen Zulassung nicht entgegenstehen.

Die oben beschriebenen Voraussetzungen für die Erteilung eines vorzeitigen Beginns liegen vor.

d) Voraussetzungen nach § 8a Abs. 1 S. 3 BImSchG

Die beantragten Maßnahmen des vorzeitigen Beginns gem. § 8a Abs. 1 S. 3 BImSchG dürfen den relevanten Vorschriften des BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften sowie sonstige für die beantragten vorläufigen Maßnahmen relevante öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der vorzeitigen Zulassung nicht entgegenstehen.

Dies ist vorliegend der Fall.

aa) Relevante Vorschriften des BImSchG und seinen Verordnungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG)

Die beantragten vorläufigen Maßnahmen umfassen die Errichtung von baulichen Anlagen sowie naturschutzfachliche Maßnahmen.

Lärm

Die beantragten Errichtungsmaßnahmen werden von der Bauphase 1 (Herstellung der Baustelleneinrichtungsflächen), der Bauphase 2 (Erdbau), der Bauphase 3 (Gründung) und der Bauphase 4.1 (Roh- und Stahlbetonbauarbeiten) erfasst und führen dazu, dass Lärmemissionen emittiert werden.

Für die schalltechnische Beurteilung von Baustellenlärm, sofern der Baumaschinenbetrieb gewerblichen Zwecken dient, gilt als maßgebliche Richtlinie die AVV Baulärm. Hiernach sind die Geräusche zu beurteilen, die durch Baumaschinenbetrieb, einschließlich der auf der Baustelle betriebenen Kraftfahrzeuge, am Immissionsort entstehen. Baustellen sind vom Geltungsbereich der TA Lärm ausgeschlossen. Während der Bauphase richten sich die zulässigen Immissionsrichtwerte nach Nr. 3.1 der AVV Baulärm.

Der Beurteilungspegel ist 0,5 m vor geöffnetem Fenster des nächstgelegenen schutzbedürftigen Aufenthaltsraums im Sinne der DIN 4109 zu bestimmen, Nr. 6.3.1. AVV Baulärm. Zu den schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen zählen Wohnräume und -diele, sämtliche Schlafräume, Büro-, Praxis- und Unterrichtsräume.

Nach Nr. 3.1.2. AVV Baulärm werden alle tagsüber entstehenden Baustellengeräusche auf den Tageszeitraum von 7 – 20 Uhr bezogen. Die Nachtzeit bezieht sich auf die Zeit zwischen 20 – 7 Uhr. Zur Nachtzeit gilt der Immissionsrichtwert für Geräusche, die aus dem Baustellenbetrieb resultieren, auch dann als überschritten, wenn er durch kurzzeitige Geräuschspitzen um mehr als 20 dB überschritten wird, Nr. 3.1.3. AVV Baulärm.

Zusammengefasst gelten nach AVV Baulärm bei der Durchführung von Bauarbeiten für die maßgeblichen Immissionsorte IO 1 bis IO 6 folgende Immissionsrichtwerte, vgl. Nr. 3.1.1. AVV Baulärm:

Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm	Immissionsrichtwert in dB(A)	Immissionsrichtwert in dB(A)	Maximalpegel in dB(A)
Maßgeblicher Immissionsort	Tag	Nacht	Nacht
IO 1 Walheim Flurstück 4760	55	40	60
IO 2 Walheim Beethovenweg 2	55	40	60
IO 3 Gemmrigheim Grabenstr. 40	55	40	60
IO 4 Gemmrigheim Flurstück 6152	55	40	60
IO 5 Gemmrigheim Flurstück 6240/1	55	40	60
IO 6 Gemmrigheim Kleeblattheim	45	35	55

Wie der Richtwertevergleich der Geräuschimmissionsprognose nach AVV Baulärm vom 30.09.2024 in den Tabellen 9 – 14 zeigt, werden die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm an der Bestandsbebauung unter Berücksichtigung der Lärmschutzmaßnahmen in allen Bauphasen im Tageszeitraum eingehalten, ausgenommen am IO 6. Dort werden die Immissionsrichtwerte in Bauphase 2 eingehalten und in den übrigen Bauphasen zur Tageszeit der „Toleranzbereich“ erreicht. In diesem Zusammenhang ist jedoch zu beachten, dass die Verkehrslärmbelastung durch die K1623 am IO 6 durch die Gutachterin durchgeführten Nebenberechnungen zufolge bereits bei L_r , Tag = 53 dB(A) und L_r , Nacht = 46 dB(A) liegt und damit über den prognostizierten Beurteilungspegeln durch die Baustelle. In einer energetischen Summenbetrachtung erhöht sich der Geräuschpegel aus Verkehr + Baustelle je nach Bauphase nur um 0,6 dB (Bauphase 2 und 4.1) bis zu 1,5 dB (Bauphase 4.2 und 5). Es wird daher davon ausgegangen, dass die Baulärmgeräusche die Geräuschsituation nicht wesentlich

verändert. Insbesondere geht die 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) erst ab einer Erhöhung des Beurteilungspegels um 3 dB von einer wesentlichen Änderung aus.

Um dem Vorsorgegrundsatz gerecht zu werden, werden trotz der Einhaltung des ‚Toleranzbereichs‘ im Tageszeitraum generelle Maßnahmenempfehlungen ausgesprochen und unter Abschnitt D als Inhalts- und Nebenbestimmungen festgesetzt:

Da die Wahl eines lärmreduzierten Schleif- bzw. Sägeblatts den Baubetrieb weder zeitlich noch wirtschaftlich wesentlich beeinträchtigt, wird deren Einsatz aus Vorsorgegründen (auch im Hinblick auf den Arbeitsschutz) festgesetzt. Um die Geräuschentwicklung auch in Bauphase 3 möglichst zu mindern, wird der Einsatz eines entsprechend lärmarmen Großdrehbohrgeräts festgesetzt.

Sollte ausnahmsweise aus bautechnischen Gründen auch nach 20 Uhr der Einsatz einer elektrischen Betonpumpe bzw. eines entsprechend leisen Aggregats notwendig sein, ist aus gutachterlicher Sicht erforderlich, dass eine mobile Lärmschutzwand mit einer Höhe von 4 m errichtet wird, welche an die Seite der Betonpumpen in Richtung zur nächsten Wohnbebauung gestellt wird.

Die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung, die in Fachkreisen und in der gängigen Rechtsprechung bei einem Dauerlärmpegel von 60 dB(A) zur Nachtzeit liegt, wird bereits ohne Lärmschutzmaßnahmen prognostisch nicht überschritten. Die betroffenen Anwohner werden rechtzeitig mindestens zwei Wochen vor Beginn der Errichtungsmaßnahmen informiert.

Luftschadstoffe

In der Phase der Errichtung der oben bezeichneten Maßnahmen entstehen Luftschadstoffe, insbesondere durch den Einsatz von Baumaschinen, den Baustellenverkehr und die Bauarbeiten. Die so verursachten Staubemissionen werden sich aufgrund der groben Korngröße und der bodennahen Freisetzung auf den Nahbereich beschränken. Mit der regelmäßigen Reinigung und Befeuchtung von Fahr- und Verkehrswegen wird in geeigneter Weise zur Verminderung der Staubemissionen beigetragen.

Es wird durch die in den Inhalts- und Nebenbestimmungen festgesetzten Maßnahmen Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Staubimmissionen getroffen, sodass sichergestellt ist, dass mit schädlichen Umwelteinwirkungen nicht gerechnet werden muss.

Außerhalb des Betriebsgeländes sind daher bei Ergreifung der genannten Maßnahmen nur sehr geringe Auswirkungen durch die Baumaßnahmen zu erwarten. Darüber hinaus sind die Emissionen während der Bauphase und deren immissionsseitigen Auswirkungen zeitlich begrenzt und daher nur vorübergehend. Sie enden mit dem Abschluss der Bauarbeiten.

Licht

Mit schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von Lichtimmissionen muss während der Bauphase nicht gerechnet werden.

Im Rahmen der Baumaßnahmen ist der zeitlich begrenzte Einsatz einer sicheren Beleuchtung der Baustelleneinrichtungsflächen und der Baufelder aus Arbeitssicherheitsgründen erforderlich, wodurch temporär zusätzliche Beleuchtungsmaßnahmen notwendig werden. Anhaltspunkte, dass es sich dabei um schädliche Umwelteinwirkungen handelt, liegen nicht vor.

Erschütterungen während der Errichtung

In der „Gutachterlichen Stellungnahme zur Erschütterungsproblematik“ der Terrana Geophysik vom 15.05.2023 werden die bauzeitlichen Erschütterungen betrachtet. Es folgen eine Bewertung der einzelnen Verfahren zur Einbringung von Bohrpfählen und anderer Erdarbeiten in Bezug auf Umgebungsverhältnisse und die bauliche Situation. Die Ergebnisse sind plausibel und nachvollziehbar.

Bei den Gründungsarbeiten ist von keiner Gefährdung des bestehenden Ammoniaklagers auszugehen. Da es sich bei dem Ammoniaklager um eine nach dem anerkannten Stand der Technik konzipierte Industrieanlage handelt und deshalb nach bisherigem Kenntnisstand nicht von einer besonderen Empfindlichkeit gegenüber Erschütterungen auszugehen ist. Zudem werden die notwendigen Gründungspfähle nicht gerammt, sondern im erschütterungsarmen Bohrverfahren hergestellt.

Durch entsprechende Nebenbestimmungen in Abschnitt D dieses Bescheides wird gewährleistet, dass während der Bauphase die Erschütterungen minimiert werden.

Erschütterungen während der Bauphase können z.B. durch Bohr-, Ramm- oder Verdichtungsarbeiten im Zuge der Gründung des Bauwerks oder der Herstellung von Gebäuden und Flächenbefestigungen entstehen. Mechanische, tieffrequente Schwingungen durch Bautätigkeiten in dem für den Menschen besonders kritischen Frequenzbereich von 1 bis 80 Hz stellen für die im Umfeld der Baumaßnahmen lebenden oder arbeitenden Menschen eine Belastung dar. Die Auswirkungen richten sich nach der Stärke, Häufigkeit und Dauer der Belastung sowie nach der betroffenen Tageszeit. Die baubedingten Erschütterungen werden soweit möglich, u. a. durch den Einsatz von Bohrpfählen bei der Gründung der Gebäude anstelle erschütterungsintensiverer Verfahren (wie z. B. Rammpfähle), vermindert. Die Gründungsarbeiten beschränken sich zudem auf nur auf eine Grundstücksfläche von rund 150 m x 50 m. Sensibilisierungsmaßnahmen gegenüber den Baufirmen für erschütterungsarme Arbeitsweisen (Umgang mit schweren Kettenbaggern, Fallen und Schlagen von Bauteilen) tragen ebenfalls zu einer Reduzierung von Erschütterungen bei.

Somit können keine schädlichen Umweltauswirkungen durch Erschütterungen hervorgerufen werden. Ferner wird Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Realisierung geeigneter Schutzmaßnahmen getroffen.

Die Herstellung der Bohrpfahlgründungen bis in die tragfähigen Untergrundschichten erfolgt nach Stand der Technik und führt aus Sicht des Regierungspräsidiums Stuttgart bei antragsgemäßer Ausführung nicht zu Schäden an baulichen Anlagen in der näheren Umgebung.

Einwendende haben vorgetragen, dass von den geplanten Bohrpfahlgründungen so weitreichende Erschütterungen ausgehen würden, dass diese zu Schäden an umliegenden baulichen Einrichtungen, insbesondere den Trockenmauern der geplanten Anlage gegenüberliegenden Weinbergmauern im Naturdenkmal Kettische in Gemrigheim, führen würden. Hintergrund dieser Einwendungen ist der Einsturz von Trockenmauern während der Bauphase der erfolgten Herstellung der Probe- und Belastungspfählen auf dem Standort der geplanten Anlage. Anlässlich dessen wurde dem Regierungspräsidium Stuttgart eine ingenieurtechnische Stellungnahme vom

21.12.2023 vorgelegt, die einen möglichen Zusammenhang zwischen den Bohrarbeiten und dem Einsturz der Trockenmauern im Naturdenkmal Kettersche in Gemmrigheim untersucht. Die ingenieurtechnische Stellungnahme kommt zu dem Ergebnis, dass es ausgeschlossen sei, dass die Erschütterungen der Bohrarbeiten zur Herstellung der Probe- und Belastungspfähle das Einstürzen der Weinbergmauer im Naturdenkmal Kettersche in Gemmrigheim ausgelöst haben. Die ingenieurtechnische Stellungnahme zieht aus der Untersuchung den Schluss, dass selbst andere, sehr erschütterungsintensive Bauarbeiten, wie das Rammen von Spundwänden und das Verdichten mit Walzen, nicht in der Lage gewesen wären, in 300 m Entfernung eine Erschütterung zu bewirken, die bauliche Anlagen in maßgeblicher Weise beschädigen könnten oder Massenverlagerungen an Hängen auszulösen.

Um den Bedenken der Einwendenden weiter nachzugehen hat sich daher das Regierungspräsidium Stuttgart dazu entschieden, die ingenieurtechnische Stellungnahme durch das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB), im Hinblick auf die anstehenden Bohrpfahlgründungen bei der Errichtungsphase der geplanten Anlage, überprüfen zu lassen. Das LGRB bewertet die dem Regierungspräsidium Stuttgart vorliegende ingenieurtechnische Stellungnahmen wie folgt:

In der Stellungnahme des Ingenieurbüros vom 21.12.2023 wurde die Ausbreitung möglicher Erschütterungen während Pfahlbohrarbeiten prognostiziert. Als Erschütterungsquelle wurde aufgrund geringer zu erwartender Erschütterungen nicht das Bohrverfahren selbst berücksichtigt, sondern größere Erschütterungen, die bei unvorsichtigem Umsetzen des Bohrgeräts oder beim unbeabsichtigten Fallen größerer Massen auftreten können. Die Einschätzung, dass das Bohrverfahren an sich nicht erschütterungsintensiv sei, wird vom LGRB geteilt. Ausnahmen bilden evtl. Bohrhindernisse. Aus Sicht des LGRB liegt daher der Ansatz einer anfänglichen Schwinggeschwindigkeit von $v_0 = 10 \text{ mm/s}$ in 10 m Abstand von der Erschütterungsquelle für vereinzelte größere Erschütterungen auf der sicheren Seite. Die Berechnung der Erschütterungsausbreitung erfolgte gemäß den Vorgaben der DIN 4150-1. Die angesetzten Parameter für Locker- und Festgestein werden als plausibel bewertet. In der Stellungnahme des Ingenieurbüros werden zwar Anhaltswerte für zulässige Schwinggeschwindigkeiten auf Gebäude für die Bewertung herangezogen. Dies ist jedoch übliche Vorgehensweise aufgrund fehlender spezifischer Werte für Bauten wie Trockenmauern. Der Behelf über die DIN 4150-3 wird daher vom LGRB als zulässig bewertet. Der prognostizierte Wert von $v_{\max} = 0,28 \text{ mm/s}$ in 300 m Entfernung liegt weit unterhalb der in

der DIN 4150-3 festgelegten Anhaltswerte zur Schadensfreiheit von Bauten, die wegen ihrer besonderen Erschütterungsempfindlichkeit weder Wohngebäuden noch gewerblichen Bauten entsprechen und besonders erhaltenswert (z. B. unter Denkmalschutz stehend) sind ($v_{\max} = 3$ bis 8 mm/s). Dies gilt auch für den in den Berechnungen prognostizierten Wert von $0,61$ mm/s bei einer Entfernung von 150 m, was in etwa dem geringsten Abstand des Baufeldes zum Hangfuß des Weinbergs entsprechen dürfte. Durch die Berechnungen werden Schwinggeschwindigkeiten von $v_{\max} = 0,28$ mm/s in 300 m Entfernung von der Erschütterungsquelle prognostiziert. Dies entspricht etwa dem Abstand der Bohrarbeiten von der bei dem Hangrutsch eingestürzten Trockenmauer. Der Bewertung des Ingenieurbüros in seiner Stellungnahme wird als plausibel erachtet. Das LGRB teilt die Beurteilung, dass die durch die Bohrarbeiten ausgelösten Erschütterungen nicht Ursache des Einsturzes der Trockenmauer waren. Eine Beeinträchtigung der Weinberg trockenmauern durch die geplanten Pfahlbohrarbeiten wird aus den genannten Gründen als äußerst unwahrscheinlich bewertet.

Das Regierungspräsidium Stuttgart hält daher einen Zusammenhang zwischen dem Mauerbruch an den gegenüberliegenden Weinbergmauern im Naturdenkmal Kettersche in Gemmrigheim, welche ca. 300 Meter durch die Besigheimer Straße sowie den Neckar getrennt von dem geplanten Standort entfernt liegt, und dem Herstellen der Probe- und Belastungspfähle am Standort der geplanten Anlage durch die Antragstellerin für äußerst und mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit für unwahrscheinlich. Dementsprechend liegen aus Sicht des Regierungspräsidiums auch keine belastbaren Anhaltspunkte für künftige schädliche Umwelteinwirkungen durch von den Errichtungsmaßnahmen des KHKW ausgehenden Erschütterungen vor.

Aufgrund dessen ist davon auszugehen, dass mit schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Baumaßnahmen in Form von Erschütterungen nicht gerechnet werden muss.

Abfall

Den sich hinsichtlich des Abfalls bei der Errichtung der geplanten Anlage nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten wird durch die Einhaltung der unter Abschnitt D aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen ausreichend Rechnung getragen.

bb) Relevante öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. Nr. 2 BImSchG)

Vorab ist festzustellen, dass die Veränderungssperren der Gemeinde Walheim vom 13.06.2024 bzw. 27.06.2024 durch Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs vom 25.09.2024 vorläufig außer Vollzug gesetzt wurden und den beantragten vorläufigen Maßnahmen in dem für ein Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt der Erteilung dieses Bescheids nicht mehr entgegenstehen.

Naturschutz

Die Entnahme von Gehölzflächen sowie die Entnahme von gesetzlich geschütztem Land-Schilfröhricht haben keinerlei Auswirkungen auf die Belange des Immissions- oder des Arbeitsschutzes und berühren diese nicht. Auch die Vorschriften des Naturschutzrechts stehen den beantragten Maßnahmen nicht entgegen.

Die Entnahme von Gehölzflächen ist in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG verboten.

Anlagen- und baubedingt kommt es im Rahmen der Errichtung des geplanten Klärschlammheizkraftwerks zum dauerhaften Verlust von 415 m² gesetzlich geschützter Land-Schilfröhrichtflächen. Im Bereich der bestehenden Land-Schilfröhrichtflächen befindet sich zum einen das Baufenster der neuen Anlage des KHKWs und zum anderen wird die daran angrenzende Fläche der gesetzlich geschützten Land-Schilfröhrichtfläche während der Bauphase als Baustelleneinrichtungsfläche genutzt. Ein Erhalt der Bestände während der Bauphase ist nicht möglich, da im Bereich der Baustelleneinrichtungsfläche bereits mit der Einrichtung der Baustelle die vorhandene Kohle, auf denen die Land-Schilfröhrichte stocken, vollständig entfernt werden soll.

Da die Land-Schilfröhrichtflächen nach § 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NatSchG i. V. m. § 30 Abs. 1, Abs. 2 BNatSchG besonders geschützt sind, ist deren Entfernung nach § 30 Abs. 2 BNatSchG grundsätzlich verboten.

Nach § 30 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 30 Abs. 1, Abs. 2 BImSchG i. V. m. § 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Var. 3 NatSchG kann von diesem Verbot abgewichen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Entsprechend den Ausführungen der „Fachlichen Prüfung bestehender gesetzlich geschützter Biotope und Dimensionierung von Ausgleichsflächen zum Antrag auf Ausnahme § 30 BNatSchG“ des Büros Planbar GÜthler vom 19.10.2023 kann die Beeinträchtigung der Entnahme der Land-Schilfröhrichtbestände durch die übergangsweise Zwischenhälterung der Hälfte des bestehenden Biotops in einem Interimsteich im Bereich des ehemaligen Tennisplatzes und der anschließenden Einpflanzung an einen geeigneten Ausgleichsstandort ausgeglichen werden.

Die Ausgleichsfläche umfasst ebenfalls 415 m². Als potentielle Ausgleichsfläche kommt die unmittelbare Umgebung der bestehenden Land-Schilfröhrichtbestände im Bereich der derzeitigen Kohlehalde in Betracht. Die genaue Lage der Ausgleichsfläche richtet sich nach den Untergrundverhältnissen nach Abschluss der Baumaßnahmen sowie dem Rückbau der Baustelleneinrichtungsflächen und wird dann konkret ausgewählt. In der „Fachlichen Prüfung bestehender gesetzlich geschützter Biotope und Dimensionierung von Ausgleichsflächen zum Antrag auf Ausnahme § 30 BNatSchG“ des Büros Planbar GÜthler wird dargestellt, dass die potentielle Ausgleichsfläche aus Auelehm besteht und ein natürliches Gefälle aufweist. Bereits der Auelehm als stauender Untergrund und das natürliche Gefälle macht die erneute Bildung einer staufeuchten Situation vor der Stützmauer zur Kaianlage wahrscheinlich. Bei Bedarf muss die Anstauung von Wasser durch eine mechanische Verdichtung des Untergrunds gefördert werden. Es ist ca. 50 cm durchwurzelbarer Boden aufzutragen, der in der obersten Schicht ca. 30 cm nährstoffreichen Oberboden enthält. Der feuchte, nährstoffreiche Untergrund bietet dem Schilfrohr (*Phragmites australis*) optimale Bedingungen zur Ausbreitung.

Aufgrund dieser fachgutachterlichen Einschätzung wird die Beeinträchtigung auch ausgeglichen werden, da einerseits durch die Wahl des konkreten Ausgleichsstandorts und andererseits durch die untergrund- und anpflanzungsvorbereitende Maßnahmen optimale Bedingungen zur Ausbreitung des Land-Schilfröhrichts geschaffen werden. Daher ist davon auszugehen, dass der Land-Schilfröhricht optimal anwachsen und sich ausbreiten wird und die Anpflanzung sich zu einer Land-Schilfröhrichtfläche von 415 m² entwickelt.

Die untere Naturschutzbehörde hat mit Stellungnahme vom 16.08.2024 ihr Einvernehmen für den vorhabenbedingten, dauerhaften Verlust eines 415 m² großen Land-Schilfröhricht-Bestandes gemäß § 33 Abs. 3 NatSchG erteilt.

Die seitens der Einwendenden vorgetragenen Bedenken bezüglich der Entnahme des Land-Schilfröhrichts kommen nicht zum Tragen. Es wurden Bedenken vorgetragen, dass der Ort der Ausgleichsmaßnahme zu unbestimmt und die Aussage der Antragstellerin, dass der Ausgleich wahrscheinlich gelänge, nicht ausreichend sei.

Für eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG ist es nach dem Wortlaut ausreichend, dass die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können und dies ist im vorliegenden Fall auch gegeben.

In den Antragsunterlagen ist ein potentieller Ausgleichsstandort eingetragen. Übergangsweise wird die Hälfte des bestehenden Biotops in einem Interimsteich im Bereich des ehemaligen Tennisplatzes zwischengehalten. Dieser Bestand wird dann am Ausgleichsstandort eingepflanzt. Diese Zwischenhalterung entspricht dem üblichen Vorgehen. Wie bei allen Ausgleichsmaßnahmen ist nach Abschluss der Maßnahmen auch eine dauerhafte Erhaltung des Bestands notwendig und wird in diesem Fall entsprechend der fachlichen Prüfung bestehender gesetzlich geschützter Biotope und Dimensionierung von Ausgleichsflächen zum Antrag auf Ausnahme § 30 BNatSchG des Büros Planbar Güthler auch eingerichtet. Zudem ist davon auszugehen, dass die Antragstellerin nach Beendigung der Errichtungsphase einen für die Ausgleichsmaßnahme geeigneten, konkreten Standort aus dem Gebiet bislang festgesetzten potentiellen Standorts auswählt und die Fläche so herstellt, dass diese für das Wachsen und Anwachsen des entsprechenden Biotoptyps geeignet ist. Nach der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 06.08.2023 ist es durchaus nicht unüblich, dass die geeignete Ausgleichsstandortwahl erst im Laufe des Verfahrens erfolgt.

Durch die Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass ein sach- und fachgerechter Ausgleich der Land-Schilfröhrichtentnahme erfolgt.

Raumordnungsrecht

Aufgrund des Zielabweichungsbescheids der höheren Raumordnungsbehörde vom 23.05.2024 stehen die Ziele der Raumordnung dem geplanten Vorhaben der EnBW nicht entgegen. In diesem Bescheid ist für die Errichtung und den Betrieb des Klärschlamm-Heizkraftwerks durch die EnBW AG auf dem Flurstück 429 der Gemarkung Walheim eine Abweichung von Plansatz 4.2.1.1.2 (Z) - Standorte für regionalbedeut-

same Kraftwerke - des Regionalplans für die Region Stuttgart vom 22. Juli 2009 zugelassen worden. Gegen den Zielabweichungsbescheid wurden keine Rechtsbehelfe eingelegt.

Aufgrund dieser Abweichungszulassung kommen die vorgetragenen Einwendungen, dass das geplante Vorhaben nur der Abfallentsorgung bzw. Abfallverwertung diene und somit dem Regionalplan für die Region Stuttgart vom 22. Juli 2009 entgegenstehe nicht zum Tragen. Das geplante Klärschlammheizkraftwerk widerspricht aufgrund dieser Entscheidung nicht den Zielen des Regionalplans vom 22. Juli 2009 für die Region Stuttgart.

Bauplanungsrecht

Die Genehmigungsvoraussetzungen der §§ 29 Abs. 1, 34 BauGB liegen vor. Das beantragte Vorhaben ist bauplanungsrechtlich zulässig, da es innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils errichtet wird, sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Bebauungszusammenhang i. S. d. § 34 BauGB

Für die Bewertung eines Bebauungszusammenhangs i. S. d. § 34 BauGB sind dem Grunde nach die vorhandenen Hochbauten maßgeblich, die dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen.¹ Für deren Einordnung führt die Rechtsprechung teilweise positiv und teilweise negativ beschriebene Kriterien an. Jedenfalls handle es sich bei einem Bebauungszusammenhang um eine „aufeinander folgende Bebauung“, die den „Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit“ vermittele.² Zur Bebauung zählen nur solche Anlagen, die optisch wahrnehmbar sind und ein gewisses Gewicht haben, so dass sie ein Gebiet als einen Ortsteil mit einem bestimmten Charakter prägen können.³

Die bereits vorhandene Bebauung des betroffenen Gebiets stellt einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil i. S. d. § 34 BauGB dar.

¹ BVerwG, Beschl. v. 5. April 2017 – 4 B 46.16, ZfBR 2017, 471 f.

² BVerwG, Beschl. v. 23. November 1998 – 4 B 29.98, ZfBR 1999, 229.

³ BVerwG, Urt. v. 19. April 2012 – 4 C 10.11, NVwZ 2012, 1631, 1633.

Denn die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts lässt für die Frage des Bebauungszusammenhangs auch Raum für Fallgestaltungen, in denen auch nicht dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienende Gebäude eine ihre Umgebung städtebaulich mitprägende Baulichkeit darstellen können. Es können Besonderheiten vorliegen, die es rechtfertigen, bauliche Anlagen als gewerbliche bauliche Anlagen einzustufen, die zu den die Umgebung prägenden Baulichkeiten zu rechnen sind.⁴

Das Kraftwerksgelände beginnt im Norden mit vier großen Tanks mit einem Durchmesser von jeweils ca. 27 m. Sie befinden sich zwischen Neckar und Bahnlinie und dienen der Lagerung von Heizöl. Südlich daran schließt sich eine Freifläche an, deren Größe abhängig von der Menge der im Kohlelager gelagerten Kohle ist. Darauf folgt weiter im Süden das Kohlelager. Unmittelbar südlich davon schließt sich das Kraftwerk an. Auch dieser Bereich liegt noch zwischen Neckar und Bahnlinie. Einschließlich des Pfortnerhauses handelt es sich um eine bebaute Fläche mit einer Größe von ca. 35.000 m². Hier beginnt die Mühlestraße. Sie verläuft zwischen dem Kraftwerksgelände im Osten und dem dazugehörigen Parkplatz. Es folgt ein Lagerplatz zwischen Neckar und Mühlestraße, der an eine Drittfirma verpachtet ist. Diese nutzt das Grundstück als Zwischenlager für Schlacken und Ähnliches. Das Grundstück ist ca. 2.500 m² groß. Daran schließt sich ein Grundstück mit knapp 15.000 m² Fläche an. Es wird von der Firma Pfander für den Umschlag von Baustoffen genutzt. Zum großen Teil handelt es sich um Lager- und Umschlagflächen. Auf dem Grundstück befinden sich außerdem Silos und technische Anlagen für die Lagerung und den Umschlag von Baustoffen. Im Süden an der Mühlestraße existiert ein dazugehöriges Betriebsgebäude. Weiter westlich der Mühlestraße gegenüber des Betriebes existiert das Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr. Schräg gegenüber dem Gebäude der freiwilligen Feuerwehr und im Anschluss an das Gelände der Firma Pfander schließt sich das Jugendhaus an.

Bei der Beurteilung dieses Gebiets muss auch der Charakter einer gewerblich/industriellen Bebauung, die gerade auch einen erheblichen Anteil großer Hochbauten enthalten kann, die lediglich zum Teil dem Aufenthalt von Menschen dienen, berücksichtigt werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts können im Einzelfall auch nicht dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienende Gebäude eine ihre Umgebung städtebaulich mitprägende Baulichkeit darstellen.⁵ In diesem

⁴ BVerwG, Beschl. v. 11. Juli 2002 - 4 B 30.02, ZfBR 2002, 808.

⁵ BVerwG, Beschl. v. 11. Juli 2002 - 4 B 30.02, ZfBR 2002, 808.

konkreten Fall sind daher die industriellen Hochbauten auch für die Beurteilung des Bebauungszusammenhangs in die Betrachtung des Standorts miteinzubeziehen.

Darüber hinaus lässt sich auch feststellen, dass es sich bei dem betroffenen Gebiet um einen Ortsteil i. S. d. § 34 Abs. 1 S. 1 BauGB handelt. Ortsteil im Sinne dieser Vorschrift ist ein Bebauungskomplex im Gebiet einer Gemeinde, der nach der Zahl der vorhandenen Bauten ein gewisses Gewicht besitzt und Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur ist.⁶ Das nach der Zahl vorhandener Bauten "gewisse Gewicht" ist im Vergleich mit anderen Ansiedlungen und im Gegenvergleich mit der unerwünschten Splittersiedlung zu bestimmen.⁷ Räumlicher Bezugsrahmen ist wegen der Funktion des § 34 BauGB als "Planersatz" oder "Planergänzung" und seines Zusammenhangs mit der gemeindlichen Planungshoheit nur die Siedlungsstruktur der jeweiligen Gemeinde.⁸ Eine feste Mindestzahl an Gebäuden lässt sich daher nicht festlegen.⁹ Sechs oder auch nur fünf Gebäude können im Einzelfall aber schon ausreichen.¹⁰

Auf dem Kraftwerksgelände befinden sich am Standort Walheim das Gebäude mit der Gasturbine D, ein Gebäude mit der Vollentsalzungsanlage, das Schalthaus und das Verwaltungsgebäude, eine Werkstatt sowie das Maschinen- und Kesselhaus, ein Lager- und Filtergebäude, der Schornstein des jetzigen Kohlekraftwerks sowie das Tanklager und das Pfortnerhaus. Zu diesen der EnBW gehörenden und auf dem Betriebsgelände stehenden Gebäuden kommt das Feuerwehrgerätehaus, das Jugendhaus sowie das von der Firma Pfander genutzte Betriebsgebäude mit den sich auf dem dortigen Gelände befindlichen Silos. Die konkrete Anordnung ist dem in den Antragsunterlagen enthaltenen Luftbild des Standorts und seiner Umgebung zu entnehmen. Die in diesem Bereich vorhandenen Bauten stellen einerseits in ihrer Zahl als auch in ihrer Größe sowie in deren Anordnung ein nicht unerhebliches Gewicht dar. Des Weiteren kann berücksichtigt werden, dass sich die Bebauung an der Ortsrandlage der Gemeinde Walheim befindet und sich nur getrennt von der B 27 an den Hauptort anschließt. So kann festgestellt werden, dass sich die Bebauung als organische Siedlungsstruktur darstellt.

⁶ VGH Mannheim, Urt. v. 18.01.2011 - 8 S 600/09.

⁷ BVerwG, Urteil vom 17.11.1972 - IV C 13.71.

⁸ BVerwG, Beschl. v. 19.09.2000 - 4 B 49.00.

⁹ VGH Mannheim, Urt. v. 18.01.2011 - 8 S 600/09.

¹⁰ BVerwG, Urt. v. 30.04.1969 IV C 38.67; VGH Mannheim, Urt. v. 10.09.1998 -3 S 1866/98; VGH Mannheim, Urt. v. 18.01.2011 - 8 S 600/09.

Die Gemeinde Walheim hat ihr Einvernehmen zu der geplanten Anlage mit Gemeinderatsbeschluss vom 07.03.2024 am 13.03.2024 mit den mit den Argumenten versagt, dass sich das geplante Klärschlammheizkraftwerk hinsichtlich seiner bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit an § 35 BauGB messen lassen müsse, da der Anlagenstandort sich im planungsrechtlichen Außenbereich i. S. d. angesprochenen Norm befände und dem für das betroffene Baugrundstück geltende Flächennutzungsplan widerspreche. Zahlreiche Einwendende führten gleichlautende Aussagen an.

Im Einzelnen trug die Gemeinde Walheim vor, dass insbesondere der erforderliche Bebauungszusammenhang fehle, da sich im vorliegenden Fall an die Kohlehalde nach Norden hin lediglich der Bereich anschließe, auf dem in einer Reihe nur vier große Tanksilos untergebracht sind. Diese würden gerade nicht dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen. Vielmehr stelle sich die Lage so dar, dass sämtliche sich auf dem Betriebsgelände befindliche Hochbauten, welche dem Aufenthalt von Menschen dienen, im Bereich des Bestandskraftwerks lägen. Daher ende der Bebauungszusammenhang auch vorliegend unmittelbar nördlich der Bestandsgebäude mit den letzten Gebäuden südlich der Kohlehalde. Nördlich der Kohlehalde schließe sich keine Struktur an, die Teil eines Bebauungszusammenhangs sein könne. Die Gemeinde Walheim führte weiter an, dass Freiflächen unter bestimmten Voraussetzungen, z. B. aufgrund einer sichtbaren Veränderung der Geländeoberfläche, den Bebauungszusammenhang schon wahren können. Um entsprechend dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Mannheim vom 20.07.2011¹¹ den Bebauungszusammenhang erhalten zu können, müsse die unbebaute Fläche allerdings zwischen dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienenden Hochbauten liegen. Nichts Anderes ergebe sich auch aus dem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 06.03.1992.¹² In diesem Beschluss sei über unbebaute Flächen entschieden worden, welche zwischen bebauten Grundstücken lägen. Zur weiteren Begründung führt die Gemeinde Walheim an, dass das Bundesverwaltungsgericht in der angesprochenen Entscheidung die Feststellung der Vorinstanz, dass der Reitplatz trotz der sichtbaren baulichen Veränderung der Oberfläche nicht am Bebauungszusammenhang teilnehme, gebilligt habe. Dementsprechend liege der geplante Standort im Außenbereich i. S. d. § 35 BauGB, so dass auch dessen Anwendungsbereich eröffnet sei. Dessen Voraussetzungen seien jedoch nicht erfüllt, da das geplante Klärschlamm-

¹¹ VGH Mannheim, Urt. v. 20.07.2011, 10 S 2102/09.

¹² BVerwG, Beschl. v. 06.03.1992, 4 B 35.92.

heizkraftwerk den Darstellungen des für den Standort geltenden Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands Besigheim i. S. d. § 35 Abs.1, Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BauGB entgegen stehe.

Die angeführten Einwendungen sowie die Gründe der Versagung des gemeindlichen Einvernehmens kommen nicht zum Tragen, da sich aus den nachfolgenden Ausführungen ergibt, dass sich die Kohlehalde als geplanter Standort für das Klärschlammheizkraftwerk im unbeplanten Innenbereich i. S. d. § 34 BauGB befindet.

Denn für die bauplanungsrechtliche Beurteilung ist neben der grundsätzlichen Feststellung, ob ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil überhaupt vorliegt, im Weiteren noch maßgeblich, wo die Grenze dieses Ortsteils, also die Grenze zwischen Außen- und Innenbereich, verläuft.

Für die Feststellung, dass ein Bebauungszusammenhang i. S. d. § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB besteht, wurden die tatsächlichen Gegebenheiten darauf hin untersucht, ob diese eine aufeinander folgende Bebauung darstelle, die trotz vorhandener Baulücken nach der Verkehrsanschauung den Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit vermittelt.¹³ Dabei kommt es bei der Betrachtung nur auf äußerlich erkennbare, mit dem Auge wahrnehmbare bereits vorhandene Gegebenheiten an.¹⁴

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts endet in der Regel der Bebauungszusammenhang am letzten Baukörper. Allerdings können es im Einzelfall geographische oder topographische Besonderheiten mit Zäsurwirkung ausnahmsweise rechtfertigen, den unbebauten Bereich bis zu diesem Geländehindernis bzw. -einschnitt dem Bebauungszusammenhang zuzuordnen.¹⁵

Im Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Mannheim vom 20.07.2011 (10 S 2102/09) führt dieser dazu aus, dass die Berücksichtigung äußerlich erkennbarer Umstände (die vorhandenen baulichen Anlagen, andere topographische Verhältnisse wie etwa Geländehindernisse; Erhebungen oder Einschnitte, Dämme, Böschungen, Gräben,

¹³ VGH Mannheim, Ur. v. 18.01.2011 - 8 S 600/09.

¹⁴ BVerwG, Ur. v. 12.12.1990 - 4 C 40.87; NVwZ 1991, 879 m.w.N.

¹⁵ VG Stuttgart, Ur. v. 24.07.2023 - 6 K 2730/22 m.w.N.

Flüsse u. dgl., eine Straße oder ein Weg) dazu führen könne, dass der Bebauungszusammenhang im Einzelfall nicht – wie dies allerdings der Regel entspricht – am letzten Baukörper ende, sondern dass ihm noch ein oder auch mehrere unbebaute Grundstücke bis zu einer sich aus der örtlichen Situation ergebenden natürlichen Grenze zuzuordnen seien.¹⁶

Können selbst Flächen, die keinerlei bauliche Nutzung aufweisen, einen Bestandteil des Bebauungszusammenhangs bilden, so gilt dies nicht minder für Grundstücke, auf denen sich zwar keine Hochbauten befinden, auf denen sich aber eine Bautätigkeit immerhin in einer sichtbaren Veränderung der Geländeoberfläche niedergeschlagen hat.¹⁷ Zu berücksichtigen ist auch, ob das Baugrundstück Außenbereichsqualität aufweist, die maßgeblich durch die natürliche Eigenart der Landschaft geprägt wird. So können auch Flächen als dem Bebauungszusammenhang zugeordnet werden, die üblicherweise aufgrund ihrer Größe nicht zugeordnet würden. Dies hängt von der Größe der umgebenden Bebauung bzw. der Bauflächen ab.¹⁸

Solche besonderen örtlichen Gegebenheiten sind im vorliegenden Einzelfall gegeben. Im Hinblick auf die Größe der sich südlich anschließenden industriellen Bebauung und Bauflächen steht die Flächengröße der Kohlehalde einer Zuordnung zum Bebauungszusammenhang nicht entgegen. Ein Übergang von der Kohlehalde in den weiteren Außenbereich ist aufgrund der trennenden Wirkung der Bahntrasse sowie des Neckars ausgeschlossen. Gerade aufgrund der Veränderung der Geländeoberfläche als Kohlelagerfläche sowie dem Standort für Öltanks fehlt auch jeglicher optische Eindruck der Zugehörigkeit dieser Flächen zum Außenbereich. Denn es handelt sich hier auch nicht um eine beliebige Veränderung der Geländeoberfläche, sondern ersichtlich um Kohlelagerflächen als bauliche Anlagen gem. § 2 Abs.1 Nr. 2 LBO, die zwingend erforderlich für den industriegebietstypischen Kraftwerksbetrieb sind und auch solchermaßen in Erscheinung treten. Der Fläche fehlt jegliche Außenbereichsqualität im Sinne einer natürlichen Eigenart der Landschaft. Die geografische und topografische Besonderheit durch die Einrahmung der Bahnlinie, dem Neckar sowie südlich den Bestandsgebäuden entfaltet auf diese Weise eine Zäsurwirkung¹⁹, die es rechtfertigt, das gesamte Vorhabengrundstück noch dem Innenbereich zuzuordnen.

¹⁶ VGH Mannheim Urt. v. 20.07.2011 - 10 S 2102/09, Juris Rn. 362, m.w.N.); vgl. auch VGH Mannheim, Urt. v. 25.05.2022 - 2 S 3303/21; BVerwG, Beschl. v. 17.01.2005, 4 B 3/05.

¹⁷ BVerwG, Beschl. v. 06.03.1992 - 4 B 35.92.

¹⁸ VGH Mannheim, Urt. v. 20.07.2011 - 10 S 2102/09, Juris Rn. 364.

¹⁹ vgl. VG Stuttgart, Urt. v. 24.07.2023 - 6 K 2730/22.

Auch gestaltet sich der hier zu beurteilende Fall hinsichtlich seiner örtlichen Lage anders als zu den örtlichen Gegebenheiten, über die das Bundesverwaltungsgericht im Beschluss vom 06.03.1992 (4 B 35.92) zu entscheiden hatte. In diesem Beschluss aus dem Jahr 1992 hatte das Bundesverwaltungsgericht über die rechtliche Würdigung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit eines unbebauten Grundstücks zu entscheiden, das, eingerahmt durch die Reithalle im Westen sowie die Wohnbebauung im Osten und im Süden, eine unmittelbare Verbindung mit den ausgedehnten unbebauten Flächen aufwies, welche sich direkt im Norden anschlossen. Demzufolge fehlte es bei der vom Bundesverwaltungsgericht zu entscheidenden Sachlage bereits an einer geografischen und topografischen Besonderheit der Einrahmung des streitgegenständlichen Gebiets, die eine Zäsurwirkung zum Außenbereich bewirkte.

Bei der Kohlehalde des Bestandkraftwerks in Walheim schließt sich gerade keine Freifläche wie in dem gerade genannten Beschluss an. Vielmehr ist ein Übergang von der Kohlehalde in den weiteren Außenbereich aufgrund der trennenden Wirkung der Bahntrasse sowie des Neckars ausgeschlossen.

Wie oben ausgeführt, richtet sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach § 34 BauGB. Das Einvernehmen der Gemeinde wurde daher rechtswidrig versagt. Gem. § 54 Abs. 4 S. 1 LBO hat die zuständige Behörde, in diesem Fall die höhere Immissionsschutzbehörde, das Einvernehmen zu ersetzen. Dies wird i. S. d. § 54 Abs. 4 S. 3 LBO mit der 1. Immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung erfolgen.

Einfügen in die Eigenart der näheren Umgebung

Das geplante Klärschlammheizkraftwerk fügt sich auch nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Als „nähere Umgebung“ sind zunächst, aber nicht nur, die unmittelbaren Nachbargrundstücke von Bedeutung.²⁰ Die räumlichen Grenzen der näheren Umgebung sind

²⁰ BVerwG, Urt. v. 18. 10. 1974 – 4C 77.73.

nach der tatsächlichen städtebaulichen Situation zu bestimmen, in die das für die Bebauung vorgesehene Grundstück eingebettet ist.²¹ Die nähere Umgebung muss jedenfalls insoweit berücksichtigt werden, als sich die Ausführung des Vorhabens auf sie auswirken kann und soweit die Umgebung ihrerseits den bodenrechtlichen Charakter des Baugrundstücks prägt oder doch beeinflusst.²² Insoweit umfasst die nähere Umgebung das Grundstück mit dem Betriebsgelände des bestehenden Kohlekraftwerks der EnBW. Auch die Grundstücke der Betriebsgelände der umliegenden Firmen sowie das Grundstück mit dem Feuerwehr- und Jugendhaus sind jedenfalls in die Betrachtung der näheren Umgebung miteinzubeziehen. Die sich jenseits der B 27 erstreckende Wohnbebauung ist wegen der durch ihre Breite und der hohen Verkehrsbelastung trennenden Wirkung der B 27 nicht mehr als nähere Umgebung anzusehen.²³

Aus der näheren Umgebung sind die Maßstäbe für das Einfügen eines Vorhabens sowohl hinsichtlich der Art und des Maßes der baulichen Nutzung als auch hinsichtlich der Bauweise und der überbauten Grundstücksfläche zu gewinnen.²⁴ Maßstabsgebend ist hierbei die vorhandene Bebauung. Aus ihr ist der Rahmen abzuleiten, zu dem das Vorhaben in einer bestimmten Beziehung stehen muss.²⁵

Die Bestimmung des Rahmens, in den sich ein Vorhaben nach § 34 Abs. 1 BauGB einfügen muss, richtet sich hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung nach den in der BauNVO für die einzelnen Baugebiete typisierten Nutzungsarten, soweit diese in der näheren Umgebung tatsächlich vorhanden sind.²⁶ Die BauNVO stellt grundsätzlich eine sachverständige Konkretisierung der geltenden Planungsgrundsätze dar, so dass auch im Rahmen des § 34 Abs. 1 BauGB an die Typisierung der Nutzungsarten in der BauNVO angeknüpft werden kann.²⁷

In der direkten Umgebung des geplanten Baustandorts des Klärschlammheizkraftwerks befindet sich das bestehende Kohlekraftwerk der EnBW mit seiner Vielzahl an Nebengebäuden. In direkter Nachbarschaft zu dem Betriebsgelände der EnBW befin-

²¹ Battis/Krautzberger/Löhr/Mitschang/Reidt BauGB § 34 Rn. 21.

²² BVerwG, Beschl. v. 27. 3. 2018 – 4 B 60.17; BVerwG, Beschl. v. 13.5.2014 – 4 B 38.13.

²³ Vgl. BVerwG, Urteil vom 15.12.1994 - 4 C 13.93.

²⁴ Battis/Krautzberger/Löhr/Mitschang/Reidt BauGB, § 34 Rn. 25.

²⁵ BVerwG, Beschl. v. 13.5.2014 – 4 B 38.13.

²⁶ Battis/Krautzberger/Löhr/Mitschang/Reidt BauGB, § 34 Rn. 27.

²⁷ BVerwG, Ur. v. 3. 4. 1987 – 4 C 41.84; BVerwG, Ur. v. 15. 12. 1994 – 4 C 13.93.

det sich ein von einer Drittfirma genutzter Lagerplatz, das Feuerwehrgerätehaus sowie die Betriebsfläche der Firma Pfander mit den Lager- und Umschlagflächen, den Silos und den technischen Anlagen zur Lagerung und zum Umschlag von Baustoffen sowie das dazugehörige Betriebsgebäude. Etwas weiter entfernt befindet sich das Jugendhaus.

Die Art der baulichen Nutzung der umliegenden Umgebung weist den Charakter eines Industriegebiets i. S. d. § 9 BauNVO auf.

Nach § 9 Abs. 1 BauNVO dienen Industriegebiete ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind. Zulässig in Industriegebieten sind nach § 9 Abs. 2 BauNVO Gewerbebetriebe aller Art, einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe sowie Tankstellen.

Wann von einem erheblich belästigenden Gewerbebetrieb i. S. d. § 9 BauNVO im Sinne des Bauplanungsrechts auszugehen ist, wird im Baurecht nicht definiert. Für die Einstufung eines Gewerbebetriebes als erheblich belästigend kommt es nicht auf die Emissionen des konkreten Betriebes an; vielmehr wird darauf abgestellt, ob Betriebe eines Typs üblicherweise erheblich belästigend wirken. Dabei können für die Einstufung des Störpotentials Erfahrungssätze herangezogen werden oder auch normative Wertungen etwa des Immissionsschutzrechts oder des Strahlenschutzrechts. Der Begriff der „erheblichen Belästigung“ i. S. d. § 9 BauNVO und somit des Baurechts ist demzufolge nicht deckungsgleich zum Begriff der „erheblichen Belästigungen“ i. S. d. Immissionsschutzrechts.

Der Begriff der „erheblichen Belästigungen“ dient im Immissionsschutzrecht zur Inhaltsbestimmung des Begriffs der schädlichen Umwelteinwirkungen in § 3 Abs. 1 BImSchG. Zur Einstufung des Belästigungsgrades kann deshalb bei typisierender Betrachtungsweise auf die Genehmigungspflichtigkeit von Gewerbebetrieben nach Maßgabe des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der 4. BImSchV abgestellt werden. Bedarf der Gewerbebetrieb eines förmlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, kann von einer erheblichen Belästigung i.S.v. § 9 Abs. 1 BauNVO ausgegangen werden.

Aufgrund seiner Größe und der Vielzahl an Nebengebäuden geht von dem bestehenden Kohlekraftwerk die stärkste prägende Wirkung für die Umgebung aus. Ein weiterer Aspekt hierfür ist auch deren weitläufige Flächeninanspruchnahme. Von dem Bestandskraftwerk mit seinen Nebenanlagen als stromerzeugender Gewerbebetrieb gehen nicht unerhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft aus. Das bestehende Kohlekraftwerk bedurfte zu seiner Errichtung einer immissionsschutzrechtlichen Neugenehmigung, so dass davon ausgegangen werden kann, dass von diesem Gewerbebetrieb erhebliche Belästigungen i. S. d. bauplanungsrechtlichen Vorschrift des § 9 Abs. 1 BauNVO ausgehen bzw. kann die Feststellung getroffen werden, dass Betriebe wie das Bestandskohlekraftwerk üblicherweise erheblich belästigend wirken. Aufgrund dessen wäre das bestehende Kohlekraftwerk weder in einem festgesetzten Mischgebiet, einem urbanen Gebiet, einem Kerngebiet oder in einem Gewerbegebiet realisierbar und gibt somit dem betroffenen Gebiet den Charakter eines Industriegebietes, vgl. § 9 Abs. 1 BauNVO. Dieser Charaktereinstufung steht die Art der baulichen Nutzung des von der Firma Pfander genutzten Grundstücks mit seinen Lager- und Umschlagflächen, insbesondere der auf dem Betriebsgelände erfolgenden Ausschuttaufbereitung in mobilen Brech- und Siebanlagen, als auch das Feuerwehrgerätehaus nicht entgegen. Vielmehr wären auch diese Betriebe in einem Industriegebiet i. S. d. § 9 Abs. 1, Abs. 2 BauNVO zulässig. Auch das Jugendhaus als soziale Anlage wäre in einem solchen Industriegebiet ausnahmsweise zulässig und steht dieser Charakteristik nicht entgegen, vgl. § 9 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO.

Dementsprechend ist festzuhalten, dass die Eigenart der näheren Umgebung einem Baugebiet i. S. d. Baunutzungsverordnung konkret einem Industriegebiet § 9 BauNVO, entspricht.

Entspricht die Eigenart der näheren Umgebung einem der Baugebiete der Baunutzungsverordnung, beurteilt sich die Zulässigkeit der geplanten Anlage nach seiner Art allein danach, ob es nach der Verordnung in dem Baugebiet allgemein zulässig wäre, § 34 Abs. 2 HS. 1 BauGB.

Dies ist für die geplante Anlage zu bejahen.

Die beantragte Anlage, deren Bezeichnung durch den Antragsteller für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren nicht entscheidend ist, ist immissionsschutzrechtlich als eine Anlage zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen und

sonstigen Stoffen mit 3 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen oder mehr je Stunde gemäß Anhang 1 Ziffer 8.1.1.3 der 4. BImSchV zu werten und stellt eine Abfallverbrennungsanlage nach § 2 Abs. 5 S. 1 der 17. BImSchV dar. Aufgrund dieser Feststellung ist die geplante Anlage als ein sonstiger Gewerbebetrieb i. S. d. § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO einzuordnen.

Entsprechend den obigen Ausführungen kann für das beantragte Vorhaben festgestellt werden, dass es zu seiner Errichtung einer immissionsschutzrechtlichen Neugenehmigung bedarf und somit auch, dass von diesem Gewerbebetrieb erhebliche Belästigungen im Sinne der bauplanungsrechtlichen Vorschrift des § 9 Abs. 1 BauNVO ausgehen bzw. dass Betriebe, wie die geplante Anlage, üblicherweise erheblich belästigend im Sinne des Bauplanungsrechts wirken.

Damit wäre die beantragte Anlage weder in einem festgesetzten Mischgebiet, einem urbanen Gebiet, einem Kerngebiet oder in einem Gewerbegebiet realisierbar. Dies hat zur Folge, dass die geplante Anlage in dem konkret geplanten Gebiet, welches i. S. d. § 9 BauNVO als Industriegebiet zu werten ist, zulässig ist und sich demnach gemäß § 34 Abs. 2 BauGB nach Art der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

Auch nach Maß der baulichen Nutzung fügt die geplante Anlage sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Beim Maß der baulichen Nutzung kommt es „nicht auf die Feinheiten der Berechnungsregeln“ der BauNVO, sondern mehr auf das (äußere) Einfügen und die absoluten Maße, weniger hingegen auf die relativen Maßstäbe wie Grundflächen- oder Geschossflächenzahl an.²⁸ Entscheidend ist also die von außen wahrnehmbare Erscheinung des Gebäudes im Verhältnis zu seiner Umgebungsbebauung; vorrangig ist dabei auf diejenigen Maßkriterien abzustellen, in denen die prägende Wirkung besonders zum Ausdruck kommt.²⁹ In erster Linie ist auf solche Maßfaktoren abzustellen, die nach außen wahrnehmbar in Erscheinung treten und anhand derer sich die vor-

²⁸ BVerwG, Beschl. v. 14. 3. 2013 – 4 B 49.12.

²⁹ BVerwG, Ur. v. 8. 12. 2016 – 4 C 7.15.

handenen Gebäude in der näheren Umgebung in Beziehung zueinander setzen lassen.³⁰ Dafür bieten sich vor allem die (absolute) Größe der Gebäude nach Grundfläche, Geschossfläche, Geschosszahl und Höhe sowie bei offener Bebauung zusätzlich auch ihr Verhältnis zur umgebenden Freifläche als Bezugsgröße zur Ermittlung des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung an.³¹ Dabei bedarf es einer gesamthafte Betrachtung.

Die geplante Anlage soll in unmittelbarer Nähe zum bestehenden Kohlekraftwerk errichtet werden. Die Maße der geplanten Anlage gestalten sich wie folgt: Das Kesselhaus als Haupthaus mit seiner Höhe von 31 m und der Höhe der Rauchgasreinigung von 25,5 m erstreckt sich auf einer Fläche von 24 m x 97 m. Der Kamin der beantragten Anlage hat eine Höhe von 50 m und der Schlamm bunker mit einer Fläche von 18 m x 64 m bemisst in seiner Höhe 36 m.

Mit diesen Maßen ist die Anlage deutlich kleiner und kompakter als das Bestandskraftwerk. Insbesondere die Schornsteinhöhe von 50 Meter ist deutlich geringer als die Höhe des Schornsteins des Kohlekraftwerks mit seinen 148 Metern. Auch das Bestandsgebäude, insbesondere das höchste Gebäude, das Kesselhaus, stellt mit einer Höhe von rund 41 m auf einer Fläche von rund 55 m x 46 m eine deutlich größere und mächtigere Bebauung dar. Mit allen Nebenrichtungen, ohne Verwaltungstrakt und Umspannwerk hat das Bestandskraftwerk eine räumliche Ausdehnung von rund 120 m x 160 m. Die nördlich gelegene Lageranlage für Heizöl erstreckt sich auf 40 x 150 m mit einer Höhe von im Maximum 16 m über Tanktasse.

Aufgrund dessen überschreitet die geplante Anlage schon nicht den durch das Bestandskraftwerk vorgegebenen Rahmen.

Auch die konkrete Bauweise fügt sich in die nähere Umgebung ein, da die geplante Bauweise und der Baustil dem des Bestandskraftwerks entsprechen. Die optische Einheitlichkeit der näheren Umgebung wird durch die geplante Anlage nicht beeinträchtigt.³²

³⁰ Battis/Krautzberger/Löhr/Mitschang/Reidt BauGB, § 34 Rn. 27.

³¹ BVerwG, Beschl. v. 3. 4. 2014 – 4 B 12.14, BVerwG, Beschl. v. 14. 3. 2013 – 4 B 49.12.

³² Vgl. Battis/Krautzberger/Löhr/Mitschang/Reidt BauGB, § 34 Rn. 28b.

Auch hinsichtlich der überbaubaren Grundstücksfläche fügt sich die geplante Anlage in die nähere Umgebung ein. Insoweit kommt es auf die konkrete Größe der Grundfläche des in Frage stehenden Vorhabens und auch auf seine räumliche Lage innerhalb der vorhandenen Bebauung, also auf den Standort des Vorhabens, an.³³ Weder die konkrete Größe der zu überbauenden Grundstücksfläche, noch die räumliche Lage der geplanten Anlage innerhalb der vorhandenen Bebauung, stehen der Einheitlichkeit des städtebaulichen Gefüges und dem Zusammenhang entgegen.³⁴

Die geplante Anlage widerspricht auch nicht dem Gebot der Rücksichtnahme. Das Gebot der Rücksichtnahme dient dem Schutz der sonstigen, d. h. vor allem der in der unmittelbaren Nähe des Vorhabens vorhandenen, Bebauung vor nicht hinnehmbaren Beeinträchtigungen.³⁵ Es hebt auf die gegenseitige Verflechtung der baulichen Situation benachbarter Grundstücke ab und will einen angemessenen Ausgleich schaffen, der dem einen das ermöglicht, was für ihn unabweisbar ist, und den anderen vor unzumutbaren Belästigungen oder Benachteiligungen schützt.³⁶

Eine gesteigerte Schutzwürdigkeit der unmittelbaren Umgebung oder der näheren Umgebung in bestimmter (Himmels-)Richtung ist nicht ersichtlich.

Die Bestandsanlagen des Kohlekraftwerks mit den vorhandenen störfallrelevanten Anlagenteilen stellt ein Betriebsbereich der oberen Klasse i.S. von § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV dar. Mit der Anzeige der Stilllegung vom 24.11.2023 der Kohlefeuerung für die Blöcke 1 und 2 sowie dem Verzicht auf den Betrieb vom 03.04.2024 zum 01.04.2025 werden das zugehörige Ammoniaklager und das Heizöl-Schwer-Tanklager als störfallrelevante Nebeneinrichtungen nicht mehr weiterbetrieben. Mit der eingehenden Stilllegung werden die störfallrechtlich relevanten Stoffe deutlich reduziert, was zu einer Herabstufung des Betriebsbereichs von der oberen Klasse hin zur unteren Klasse nach Störfall-Verordnung führt. Bereits mit dem bestehenden Kohlekraftwerk und dessen Nebeneinrichtungen werden die mit durch die immissionsrechtlichen Genehmigungen sowie der dazugehörigen Änderungsgenehmigungen und der nachträglichen Anordnungen festgesetzten bestehenden störfallrelevanten Sicherheitsabstände eingehalten. Mit der geplanten Änderung mit Reduzierung der störfallrelevanten Stoffe werden diese Mindestabstände weiterhin sicher eingehalten.

³³ BVerwG, Beschl. v. 12.08.2019 - 4 B 1.19.

³⁴ Vgl. Battis/Krautzberger/Löhr/Mitschang/Reidt BauGB, § 34 Rn. 29.

³⁵ BVerwG, Urt. v. 16. 9. 2010 – 4 C 7/10.

³⁶ BVerwG, Urt. v. 13.03.1981 – 4 C 1.78, BRS 38 Nr. 186, S. 412.

Durch eine Deklarationsanalyse soll auch nachgewiesen werden, dass es sich bei den Filterstäuben aus der Rauchgasreinigung um keinen gefährlichen Stoff im Sinne von § 2 Nr. 4 der 12. BImSchV handelt. Aufgrund der dem Antrag beigefügten gutachterlichen Stellungnahme zu Filterstaub-Störungs-Szenarien eines Sachverständigen nach § 29b BImSchG (INGUS, Dr. Reiling vom 23.07.2023) kann zum jetzigen Zeitpunkt bereits gutachterlich belegt davon ausgegangen werden, dass eine Einstufung der Filterstäube aus der Rauchgasreinigung als gefährlicher Stoff nicht zu erwarten ist.

Auswirkungen auf die sicherheitsrelevanten Anlagenteile des Kohlekraftwerks stellen sich wie folgt dar:

In der Bauphase der geplanten Anlage sind die Blöcke 1 und 2 sowie die zu Stilllegung vorgesehenen Nebenanlagen noch in Betrieb. Mit Ausnahme des Ammoniaklagers befinden sich alle sicherheitsrelevanten Anlagenteile des Kohlekraftwerks in einem Abstand von > 50 m vom Baufeld entfernt. Die minimale Entfernung zwischen Ammoniaklager und den geplanten Bauwerken beträgt ca. 43 m. Vor diesem Hintergrund wurde eine gutachterliche Stellungnahme zur Erschütterungsproblematik beim Neubau des geplanten Klärschlammheizkraftwerks beauftragt. Gemäß der Stellungnahme sind bei einem Abstand der Baustelle zum Ammoniaklager von mehr als 40 m keine kritischen Erschütterungen im Ammoniaklager zu erwarten. Sofern Bautätigkeiten in geringeren Abständen zum Ammoniaklager erfolgen, ist entsprechend der in diesem Bescheid miterlassenen Nebenbestimmungen bzw. der antragsgemäß zu erfolgenden Erschütterungsmessungen vorzugehen. Zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Klärschlammheizkraftwerks wird das Ammoniaklager bereits stillgelegt und entleert sein, so dass von der Anlage keine Gefahren mehr ausgehen.

Die sicherheitsrelevanten Anlagenteile des Kohlekraftwerks, die nach Inbetriebnahme des Klärschlammheizkraftwerks noch in Betrieb sind, befinden sich mehr als 50 m vom Klärschlammheizkraftwerk entfernt. Damit wird eine Gefährdung auf die bestehende Bebauung wirksam minimiert.

Diesen Ausführungen und der geplanten Vorgehensweise folgt auch das Referat 54.5 Industrie/Schwerpunkt Anlagensicherheit des Regierungspräsidiums Stuttgart.

Die Überschneidung der Abstandsflächen des Haupt- und Silogebäudes widersprechen nicht dem Gebot der Rücksichtnahme, da im Hinblick auf die Bebauung in der näheren Umgebung ausreichend Belichtung, Besonnung und Belüftung verbleibt und auch aus städtebaulicher Sicht dadurch keine Beeinträchtigungen für die nähere Umgebung, insbesondere für das Bestandskraftwerk, entstehen.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass außerhalb von Baden-Württemberg erlassene Verwaltungsvorschriften bzw. Verwaltungserlasse und somit auch der von Einwendenden angeführte Abstandserlass des Landes Nordrhein-Westfalen für baden-württembergische Landesbehörden keine Bindungswirkung entfalten können.

Auch für Bauwerke im Nahbereich der geplanten Baumaßnahmen sind durch die Errichtung der Anlage keine negativen Beeinflussungen zu erwarten. Jegliche Veränderungen der Grundwasserverhältnisse werden bauzeitlich fachtechnisch überwacht.

Der Vortrag von Einwendenden, dass sich die geplante Anlage nicht in die nähere Umgebung einfüge, kommt entsprechend der obigen Ausführungen nicht zum Tragen.

Gesicherte Erschließung

Entsprechend den Vorgaben des § 34 Abs. 1 S. 1 BauGB sowie des § 33 Abs. 1 LBO i. V. m. § 17 LBOAVO muss die Erschließung des Vorhabens gesichert sein, was in diesem Fall auch gegeben ist.

Sowohl Einwendende als auch die Gemeinde Walheim haben vorgebracht, dass die Erschließung des Vorhabens nicht gesichert sei und begründen dies damit, dass die Entsorgung der Brüdenabwässer (Brüdenkondensate) über die vorhandene Abwasseranlage mit Anschluss an die Kläranlage in Walheim nicht gesichert sei. Ein Abtransport per LKW zu einer Kläranlage, die die Brüdenkondensate aufnehmen und entsorgen kann, sei hierfür nicht ausreichend. Für die Bejahung einer gesicherten Erschließung sei die Entsorgung dieser Abwässer mittels eines Kanalanschlusses an eine Kläranlage notwendig, welche Brüdenkondensate entsorgen kann.

Dieser Vortrag geht in diesem Falle fehl.

Der Begriff der Erschließung ist in § 34 BauGB nicht definiert und nicht identisch mit der Erschließung i. S. d. § 127 BauGB, er geht in Teilbereichen darüber hinaus. So bezieht sich die Erschließung im Sinne von § 34 BauGB auf die wegemäßige Erschließung, die Strom- und Wasserversorgung sowie die Abwasserbeseitigung. Dies setzt im Allgemeinen die für das jeweilige Vorhaben notwendigen Erschließungsmaßnahmen voraus und ist bei den unterschiedlichen Arten der Vorhaben unterschiedlich zu beurteilen.³⁷ Die Erschließung muss zudem den jeweiligen technischen Anforderungen entsprechen.³⁸ In der Regel wird dies für die Abwasserbeseitigung durch einen Anschluss an die Kanalisation erfüllt, sofern die Kläranlage ausreichend dimensioniert ist.

Grundsätzlich obliegt es der Gemeinde, die Abwasserbeseitigung durchzuführen, § 56 WHG i. V. m. § 46 Abs. 1 S. 1 WG. Hierzu haben diejenigen, bei denen das Abwasser anfällt, der Gemeinde das Abwasser zu überlassen, § 46 Abs. 1 S. 2 WG. Die Überlassung erfolgt regelmäßig mittels eines Kanalanschlusses. Die technische Herstellung eines Kanalanschlusses mit der Verbindung der geplanten Anlage zur Beseitigung der Brüdenkondensate an die öffentliche Kanalisation ist grundsätzlich möglich.

Nach § 46 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 WG entfällt die Pflicht der Gemeinde zur Abwasserbeseitigung für Abwasser, welche nach Absatz 4 der Norm von der Beseitigung ausgeschlossen wurden oder für die eine Ausnahme von der Überlassungspflicht zugelassen wurde.

Nach § 46 Abs. 4 WG kann die Gemeinde Abwasser, das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann, oder dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort, die Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde, mit Zustimmung der Wasserbehörde allgemein oder in Einzelfällen von der Beseitigung ausschließen.

³⁷ Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger/Söfker, BauGB § 35 Rn. 74; Battis/Krautzberger/Löhr/Mitschang, BauGB § 30 Rn. 21.

³⁸ Stürer, Bau- und FachplanungsR, C. Planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben Rn. 3065.

Mit Schreiben vom 14.02.2024 hat die Gemeinde Walheim mitgeteilt, dass in der Kläranlage Walheim die Entsorgung der Brüdenabwässer (Brüdenkondensate) über die vorhandenen Abwasseranlagen der Gemeinde Walheim nicht möglich ist.

Diesen Umstand bestätigte auch die für die Kläranlage technisch zuständige Stadtwerke Bietigheim-Bissingen GmbH. Diese widersprach aus fachtechnischer Sicht der Ableitung der Brüdenkondensate aus dem in Walheim geplanten Klärschlammheizkraftwerk in die Kläranlage Walheim, da eine prozessstabile Reinigung der Brüdenkondensate in der kleinen kommunalen Kläranlage Walheim (4.800 EW-Ausbaugröße) aufgrund der in den Brüdenkondensaten enthaltenen Stickstofffrachten nicht zu jeder Zeit gesichert und prozessstabil möglich sei. Das Maximum der Brüdenkondensate wird laut Stellungnahme der Stadtwerke Bietigheim-Bissingen mit 355 m³/d und max. 50 mg/l NH₄-N seitens der EnBW beantragt. Daraus lasse sich nach Berechnung der Stadtwerke 17.750 g/d NH₄-N als Schadstofffracht errechnen. Umgerechnet in Einwohnerwerte sei dies etwas vereinfacht betrachtet 17.750 g/d / 11 g/EW*d = 1.614 EW¹¹. Setze man diese in Relation zur Ausbaugröße der Kläranlage Walheim, würde sich nach Angaben der Stadtwerke Bietigheim-Bissingen rechnerisch ein Anteil von 1.614 / 4.800 = 33,63 % ergeben. Nach Aussage der Stadtwerke Bietigheim-Bissingen spreche man in diesem Fall von einem signifikanten Anteil, der sicher nicht zu jeder Zeit schadlos in der Kläranlage Walheim gereinigt werden kann. Zudem können nach Angaben der Stadtwerke Bietigheim-Bissingen die Brüdenkondensate kritische Stoffe enthalten, die in vergleichbaren Brüdenkondensaten aus Stuttgart im Leuchtbakterientest mit einer erhöhten Giftigkeitsstufe belegt wurden. Dies spreche klar für eine Endbehandlung in einer großen kommunalen Kläranlage mit einem möglichst hohen Verdünnungsanteil als auch der Behandlung in einer großen kommunalen Kläranlage, die zudem über eine 4. Reinigungsstufe zur gezielten Spurenstoffentnahme verfügen würde, um kritische und inerte Stoffe aus dem Abwasser in einer finalen Reinigungsstufe zu entfernen.

Die höhere Wasserbehörde hat ebenfalls mitgeteilt, dass die erwartete Zusammensetzung des Brüdenkondensates nach Strippung maximal mit einer CSB-Konzentration von 1.340 mg/l und einer Konzentration an Ammonium-Stickstoff von 50 mg/l in den Antragsunterlagen angegeben wird. Dies entspreche nach Auswertung der höheren Wasserbehörde unter der Annahme einer einwohnerspezifischen Zulaufmengenfracht von 120 g/d CSB und 11 g/d Ammonium-Stickstoff und der Annahme einer Tagesmenge

von maximal 355 m³ Brüdenkondensat (für die Werktage Montag bis Freitag) etwa einer Größenordnung von 4.000 Einwohnerwerten für den Parameter CSB und von 1.700 Einwohnerwerten für den Parameter Ammonium-Stickstoff. Nach Aussage der höheren Wasserbehörde könnte diese Belastung von der Kläranlage Walheim (4.800 Einwohnerwerte) nicht aufgenommen werden.

Aufgrund dessen ist davon auszugehen, dass auch die Wasserbehörde der Ablehnung der Annahme der Brüdenabwässer durch die Gemeinde Walheim zustimmen wird. Sollte jedenfalls die Zustimmung nach § 46 Abs. 1 Nr. 4 WG nicht erfolgen, so verbleibt es bei der Verpflichtung der Gemeinde Walheim zur Entsorgung der Brüdenkondensate nach § 46 Abs. 1 WG und könnte über diesen Weg entsorgt werden.

Sollte die Zustimmung der Wasserbehörde nach § 46 Abs. 4 S. 2 WG erfolgen, ist die Gemeinde von der Verpflichtung zur Entsorgung der Brüdenkondensate befreit. Dies hat dann nach § 46 Abs. 2 S. 2 WG zur Folge, dass dann derjenige das Abwasser zu beseitigen hat, bei dem es anfällt. Dementsprechend fällt die Entsorgung der Brüdenkondensate in den Verantwortungsbereich der EnBW zurück. Das OVG Münster hat in seiner Entscheidung vom 24.10.2023 (20 A 4259/19) festgestellt, dass die Abwasserbeseitigung mittels eines LKW-Transports, eines sog. „rollenden Kanals“, möglich ist. Auch stellt der Verwaltungsgerichtshof Mannheim in seiner Entscheidung vom 30.09.2020 (2 S 1486/19) fest, dass eine dezentrale, d.h. nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung gegeben ist, wenn tatsächlich eine Abwasser-/Schlammabfuhr durch Spezialfahrzeuge (sog. rollender Kanal) stattfindet, das Abwasser bzw. der Schlamm in die öffentliche Kläranlage eingebracht wird und dies auch in Zukunft regelmäßig zu erwarten ist. Diese Abfuhr hat der Verwaltungsgerichtshof als tatsächlichen Anschluss gewertet.³⁹

Bereits hiernach steht eine Abwasserabfuhr mittels Lkw als „rollender Kanal“ einer baulichen Erschließung eines Grundstücks nicht entgegen.

Auch verpflichtet im konkreten Fall bereits § 46 Abs. 2 S. 2 WG die EnBW zur Entsorgung des bei dem in Walheim geplanten Klärschlamm-Heizkraftwerk anfallende Brüdenkondensats. Wenn jedoch bereits die Rechtsprechung unter speziellen Gesichts-

³⁹ VGH Mannheim, Urt. v. 30.09.2020 - 2 S 1486/19.

punkten die Abwasserbeseitigung mittels eines LKW-Transports (sog. „rollender Kanal“) als möglich einstuft und der Verwaltungsgerichtshof eine solche Abfuhr sogar als tatsächlichen Abwasseranschluss wertet, dann muss die Möglichkeit der LKW-Abfuhr (sog. „rollender Kanal“) gerade auch für die gesetzlich vorgeschriebene Entsorgung nach § 46 Abs. 2 S. 2 WG gelten.

Da hiernach die Abwasserabfuhr auch durch Spezialfahrzeuge als sog. „rollender Kanal“ erfolgen darf, steht der Umstand der Brüdenabfuhr per Lkw der Erschließung des geplanten Standortgrundstücks grundsätzlich nicht entgegen.

Auch der Umstand, dass es sich um ein Grundstück im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB und nicht im Außenbereich i. S. d. § 35 BauGB handelt, steht dieser Einschätzung nicht entgegen. Denn indem der Gesetzgeber durch § 46 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, S. 2 WG die Beseitigungspflicht spezieller Abwässer an den Verursacher zurückgehen lässt, kann dieser Umstand nicht gleichzeitig zu einer mangelhaften Erschließung des Grundstücks führen, da die Vorschrift sich sonst ihres eigenen Anwendungsbereichs berauben würde. Allein der Umstand, dass die Kläranlage Walheim nicht ausreichend für die Behandlung der Brüdenkondensate dimensioniert ist und dadurch der Gemeinde Walheim die Möglichkeit zur Verweigerung der Beseitigung der Brüdenkondensate und somit auch deren Annahme eröffnet wird, würde mit der Annahme, dass die Anwendung der Vorschrift zu einer mangelhaften Erschließung führe, zu einem unverhältnismäßigen und nicht gewollten Bauverbot führen. Gerade solche Fälle, bei denen ein Anschluss an das öffentliche Kanalnetz einer Kläranlage besteht und die Annahme spezieller, hochbelasteter Abwässer die Funktionsfähigkeit der örtlichen Kläranlage gefährden würde, sollen von §§ 46 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, S. 2 WG erfasst werden, um die Funktionsfähigkeit der örtlichen Kläranlage aufrechtzuerhalten und die Abwasserentsorgung zu garantieren. Dass der Anwendungsbereich des §§ 46 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, S. 2 WG nur für den Außenbereich eröffnet ist, lässt sich weder dem Wortlaut noch seiner Systematik entnehmen.

Dem Regierungspräsidium Stuttgart liegt die Annahmeerklärung des AZV Unteres Sulmtal über die Annahme von Brüdenkondensat aus der Klärschlammmonoverbrennungsanlage in Walheim in der Kläranlage Neckarsulm sowie die Annahmeerklärung der Entsorgungsbetriebe der Stadt Heilbronn über die Einleitung vom Brüdenkondensat in die kommunale Kläranlage der Stadt Heilbronn vor. Die Entsorgung des Brüdenkondensats erfolgt im Wesentlichen über die Einleitung in die Kläranlage der

Stadt Heilbronn. Die Entsorgung des Brüdenkondensats über die Kläranlage Neckarsulm ist als Redundanz vorgesehen.

Demzufolge führen allein das Vorliegen und Bejahen der Tatbestandsmerkmale der §§ 46 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, S. 2 WG nicht zu einer mangelnden Erschließung des Vorhabens.

Auch die Entsorgung der Brüdenkondensate per Lkw steht einer gesicherten Erschließung der Anlage nicht entgegen.

Sobald die Erschließung durch die beantragte Art und Weise der Anlage gesichert ist, muss keine Alternativenbetrachtung von weiteren möglichen Entsorgungswegen geprüft werden. Eine solche Alternativenprüfung hinsichtlich verschiedener Entsorgungswege ist dem Baurecht für die Beantwortung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit fremd.

Die verkehrliche Erschließung des geplanten Vorhabens ist auch gesichert. Hierbei ist die direkt auf das Vorhaben zuführende Straße sowie in manchen Fällen der Kreuzungspunkt zur nächst weiterführenden Straße zu betrachten.⁴⁰ Die Einmündung B 27 / Mühlstraße ist auch in der „Worst Case“-Betrachtung gemäß dem den Antragsunterlagen beiliegenden Verkehrsgutachten des Gutachterbüros Brenner Plan GmbH vom 24.11.2022 leistungsfähig. In dem Verkehrsgutachten wird gutachterlich belegt, dass das neu induzierte Verkehrsaufkommen gut im bestehenden Straßennetz abgewickelt werden kann und keine weiteren Maßnahmen an der Einmündung benötigt werden. Darüber hinaus ist festzustellen, dass der Großteil der Mühlstraße in Richtung Pforte auf dem Flurstück Nr. 429 auf der Gemarkung der Gemeinde Walheim verläuft, auf welchem auch das Bestandskraftwerk liegt. Da sich das Flurstück im Eigentum der EnBW befindet, ist der Großteil der Mühlstraße nicht für den öffentlichen Durchgangsverkehr bestimmt. Sollte es zu einem Stau an der Anlieferung kommen, kann eine große Zahl von LKW auf dem eingezäunten Kraftwerksgelände aufgestaut werden. Zudem ist gegenüber dem bestehenden Parkplatz eine LKW-Wartezone vorgesehen. Einem Stau auf die öffentliche Mühlstraße wird somit vorgebeugt. Ein Begegnungsverkehr auf der Mühlstraße ist möglich. Im Hinblick auf den An- und Ablieferverkehr sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die dem widmungsgemäßen Gebrauch der Mühlstraße

⁴⁰ Vgl. BVerwG, Beschl. v. 03.04.1996 - 4 B 253.95; vgl. BVerwG, Urt. v. 19.09.1986 - 4 C 15.84.

sowie der angrenzenden B 27 entgegenstehen. Im Gutachten der Brennerplan GmbH, Stuttgart, zuletzt ergänzt am 27.09.2024 wurde das bereits 2022 erstellte Gutachten erneut bestätigt. Auch in der Ergänzung wurde festgestellt, dass die Kreuzungen B 27 / Mühlstraße (KP 4) und B 27 / Hessigheimer Straße (KP 1) im Planfall „Worst Case“ mit dem durch den Anlagenbetrieb verursachenden Neuverkehr leistungsfähig sind. Bei der Bewertung mit dem Festzeitprogramm sind die Knotenpunkte B 27 /Max-Eyth-Straße (KP 2) und B 27 / Schillerstraße / Hohensteiner Straße (KP 3) bereits im Bestand nicht leistungsfähig. Durch den vorhabenbedingten Neuverkehr wird es zu keiner weiteren Verschlechterung der Qualitätsstufendes Verkehrsablaufs (Leistungsfähigkeit) an den Lichtsignalanlagen kommen.

Aufgrund der vorherigen Ausführungen ist festzustellen, dass die geplante Anlage bauplanungsrechtlich gem. §§ 29 Abs. 1, 34 BauGB zulässig ist und das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 2 S. 1 BauGB rechtswidrig versagt wurde. Gem. § 36 Abs. Abs. 2 S. 3 BauGB i. V. m. § 56 Abs. 4 LBO stehen der Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen. Der Gemeinde Walheim wurde vom 02.10.2024 bis zum 29.10.2024 Gelegenheit gegeben, zu der geplanten Ersetzung Stellung zu beziehen. Mehrheitlich hat der Gemeinderat in der am 24.10.2024 regulär stattgefundenen Gemeinderatssitzung beschlossen, das gemeindliche Einvernehmen erneut zu versagen. Das Verfahren zur Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens ist so weit fortgeschritten, dass es nur noch an dem Umsetzungsakt fehlt. Die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens erfolgt gemäß der baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Systematik nach § 54 Abs. 4 S. 3 LBO mit dem immissionsrechtlichen 1. Teilgenehmigungsbescheid, der die zu erteilende Baugenehmigung nach § 13 BImSchG konzentriert.

Bauordnungsrecht

Geringere Abstandsflächen

Die Gestattung der geringeren Abstandsflächen ist entsprechend § 6 Abs. 3 Nr. 2 LBO möglich, da die Beleuchtung, die Belüftung und der Brandschutz trotz der bestehenden geringeren Abstände in diesem Fall in ausreichendem Maße gewährleistet bleibt und nachbarrechtliche Belange nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Barrierefreie Ausführung

Abweichend von den Anforderungen des § 39 Abs. 2 Nr. 19 LBO in Verbindung

mit § 29 Abs. 2 Satz 2 LBO wird es der Antragstellerin nach § 56 Abs. 5 Nr. 2 LBO gestattet, auf eine barrierefreie Ausführung der geplanten Anlage zu verzichten.

Gemäß den Antragsunterlagen sind für den Normalbetrieb zwei bis maximal vier Arbeitsplätze vorgesehen. Seitens der Antragstellerin ist vorerst geplant, mit zwei Arbeitsplätzen auszukommen, da vergleichbare Anlagen so betrieben werden können. Die weiteren zwei sind daher als „Reserve“ zu sehen. Die Arbeitszeit beträgt sieben Tage je Woche und ist in fünf Schichten (drei am Tag) aufgeteilt. Sollte der Personaleinsatz bei vier Personen/Schicht liegen ergäbe das in Summe 20 Beschäftigte als direktes Betriebspersonal für die beantragte Anlage.

Das Betriebsgebäude befindet sich im südlichen Teil des Vorhabens. Darin integriert sind auf Ebene +16.56m Duschen, WC und Umkleiden (Schwarz/Weiß) für Männer, eine Küche mit Aufenthaltsraum sowie die Leitwarte mit einem zugehörigen Konfigurations- sowie Technikraum. Auf Ebene +20.52m befinden sich Duschen, WC sowie Umkleiden (Schwarz/Weiß) für Damen und ein Besprechungsraum. Die Leitwarte ist für maximal vier Arbeitsplätze ausgelegt. Hier werden die einzelnen Prozesse und Abläufe des Klärschlamm-Heizkraftwerks überwacht und gesteuert. Zudem laufen alle anlagen- und verfahrenstechnischen Informationen und Messwerte auf der Leitstelle zusammen. Die Tätigkeit beschränkt sich nicht nur auf die Bedienung und Beobachtung der Anlage über die Leitwarte, sondern beinhaltet auch Rundgänge und das Arbeiten in allen Anlagenbereichen. Hier müssen neben der Kontrolle über Rundgänge auch Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten erledigt werden, sollte es zu Störungen kommen. Dies erfordert u.a. die Begehung von Gitterböden, das Besteigen von Tritten und/oder Leitern u. ä.. Um eine größtmögliche Sicherheit am Arbeitsplatz zu gewährleisten, hat die Antragstellerin plausibel dargelegt, dass eine körperliche Eignung für die Ausübung dieser Tätigkeiten zwingend notwendig ist. Zur Konfiguration der Bedien- und Beobachtungssoftware steht weiterhin der sogenannte Konfigurationsraum innerhalb der Warte auf +16,56m zur Verfügung, um dort unabhängig vom laufenden System vom Betriebspersonal Änderungen ausführen zu können. Ein Besprechungsraum ist u.a. für die Vorbereitung und Abstimmung von regelmäßig anfallenden Revisions- und Instandhaltungsarbeiten innerhalb der Anlage vorgesehen. Regelmäßige große Besprechungen sind darüber hinaus für den Standort Walheim nicht vorgesehen. Die eigentliche Verwaltung des Kraftwerkstandortes erfolgt über den Kraftwerksstandort in Heilbronn.

Für Revisions- und Instandhaltungsarbeiten werden sowohl bereits vorhandenes Personal des Kraftwerkstandorts Walheim, sowie bei Bedarf spezielle Fachfirmen eingesetzt. Diese sind mit der Anlagentechnik vertraut und sind zusätzlich zum Klärschlamm-Heizkraftwerk auch für die bestehenden Anlagen auf dem Kraftwerksge-lände (z.B. Vollentsalzungsanlage und Gasturbine) zuständig. Auf Ebene 0.00m ist im nördlichen Bereich der Anlage eine Klärschlammannahme mit zugehörigem An-nahme-Büro vorgesehen. Vor der Klärschlammannahme muss der Klärschlamm be-probt werden. Die Probe wird dem beladenen LKW entnommen, wofür der LKW be-stiegen werden muss. Auch hier ist auf Grund des Arbeitsablaufes eine körperliche Eignung für die Ausübung der Tätigkeiten Voraussetzung. Dies hat die Antragstellerin plausibel dargelegt.

Allgemein ist bei Arbeiten oder Rundgängen innerhalb des Mischbunkerbereiches, in dem der Klärschlamm gelagert wird, das Tragen einer FFP3-Maske erforderlich, da es sich bei Klärschlamm um biologisch aktiven Stoff handelt. Bei Arbeiten an- und mit Klärschlamm in Berührung gekommene Anlagenteile, insbesondere wenn Aggregate geöffnet werden, wird zudem ein Ganzkörperschutzanzug angelegt, um die Ver-schmutzungen der Kleidung zu minimieren.

Aufgrund dieser Ausführungen lässt sich feststellen, dass die Ausübung aller inner-halb des Klärschlamm-Heizkraftwerks zu entrichtenden Tätigkeiten eine entspre-chende körperliche Eignung erfordert, weshalb von einer barrierefreien Ausführung des Vorhabens abgesehen werden kann.

Die Befreiung ist auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

AwSV, Gewässer- und Bodenschutz

Gewässerschutz

Für die Errichtung der geplanten Anlage werden Gründungsarbeiten mittels Bohr-pfahlgründung erforderlich, für die die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis notwendig ist. Diesbezüglich wurde bereits ein Antrag, letztmalig ergänzt am 22.08.2024, beim Regierungspräsidium Stuttgart gestellt.

Bei der Pfahlgründung handelt es sich um ein bautechnisches Standardverfahren, wenn aufgrund der lokalen Bodenverhältnisse keine ausreichende Tragfähigkeit vorhanden ist, die einen gebäudestatisch notwendigen Lastabtrag gewährleisten kann. Im Landkreis Esslingen werden bei vergleichbaren geologischen Verhältnissen regelmäßig Pfahlgründungen wasserrechtlich zugelassen. Im hierfür notwendigen Erlaubnisverfahren wird sichergestellt, dass bei den geplanten Gründungsmaßnahmen dem Schutz des Grundwassers entsprechend Rechnung getragen wird und Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsziele nicht zu besorgen sind oder durch Auflagen in der wasserrechtlichen Erlaubnis vermieden werden können.

Darüber hinaus verfolgen die in Abschnitt D. festgelegten Nebenbestimmungen den Schutz des Grundwassers während der Bauphase.

Die zu verlegende Kanalisation sowie die zu verlegenden Verbindungsleitungen bedürfen keiner gesondert zu beantragenden wasserrechtlichen Erlaubnis, solange bei der Durchführung der Maßnahmen nicht in den Grundwasserleiter eingedrungen oder dieser durchstoßen wird ist sind diese Maßnahmen genehmigungsfrei. Davon ist zu diesem Zeitpunkt bislang auszugehen.

AwSV

Die geplanten Einzelanlagen erfüllen insgesamt die Gewässerschutzanforderungen sofern bei der Umsetzung die in Kapitel 7 des Antrags zur Errichtung und Betrieb des geplanten Klärschlammheizkraftwerks beschriebenen und aufgeführten Maßnahmen eingehalten werden. Die eingesetzten Rohrleitungen und die Behälter sind nach entsprechenden Regelwerken sowie allgemein bauaufsichtlichen Zulassungen gefertigt bzw. wurden durch eine unabhängige anerkannte Prüfstelle geprüft. Die Errichtung der geplanten Anlage erfolgt nach allgemein anerkannten Regeln der Technik. Zum Schutz gegen Überfüllung werden allgemein bauaufsichtlich zugelassene Überfüllsicherungen verwendet. Die erforderliche Rückhaltung von wassergefährdenden Stoffen sowie die Rückhaltung bei Brandereignissen ist erfüllt. Aus Sicht des Sachverständigen sind bei Umsetzung der geplanten Maßnahmen aus Kapitel 7 des Antrags zur Errichtung und Betrieb des geplanten Klärschlammheizkraftwerks die gewässerschutzrechtlichen Belange im Sinne der AwSV erfüllt.

Hochwasser

Für den Kraftwerksstandort Walheim besteht bereits ein Hochwasserschutzkonzept. Ein Auszug daraus ist in den Antragsunterlagen enthalten. Daraus lässt sich entnehmen, dass einerseits bei einem als HQ₁₀₀ eingestuften Hochwasser der Neckarabfluss von 1.872 m³/s und bei einem als HQ_{extrem} eingestuften Hochwasser bei einem Neckarabfluss von 2.630 m³/s liegt. Es ist festzustellen, dass bei einem HQ₁₀₀ der Neckar im Bereich des geplanten Anlagengeländes Wasserstände zwischen 175,4 m ü.NN am südlichen Ende des Kraftwerksgeländes und 175,0 m ü.NN im Norden erreicht. Somit wird der Neckar bei HQ₁₀₀ im Bereich des bestehenden Kraftwerksgeländes nicht über die Ufer treten. Bei HQ_{extrem} erreicht der Neckar im Bereich des bestehenden Kraftwerksgeländes Wasserstände zwischen 176,8 m ü.NN am südlichen Ende des Geländes und 176,4 m ü.NN im Norden. Den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass der Standort der geplanten Anlage auf dem Kohlelager des Bestandskraftwerks außerhalb von HQ₁₀₀ und HQ_{extrem} und somit auch außerhalb der durch das WG und das WHG festgesetzten Überschwemmungsgebieten liegt. Sonstige Überschwemmungsgebiete, die mit dem Vorhaben in Konflikt treten könnten, liegen nicht vor. Das Hochwasserschutzkonzept muss aufgrund der fehlenden Notwendigkeit nicht für die geplante Anlage ergänzt werden.

Die Anlage kann gefahrfrei bei Überflutung der Zuwegung heruntergefahren werden.

Die Befürchtung von Einwendenden, die sich im Falle eines Hochwassers um eine Überflutung der geplanten Anlage sorgen und dieser Umstand zu nicht vernachlässigenden Umweltschäden führt, kommt nicht zum Tragen.

Bodenschutzkonzept

Ein Bodenschutzkonzept ist nicht erforderlich, da die kleinere Baustelleneinrichtungsfläche 3 bereits in der Vergangenheit als Revisionsfläche genutzt und teilweise geschottert wurde und somit bereits anthropogen beeinflusst ist. Die weiteren Baustelleneinrichtungsflächen befinden sich innerhalb des Kraftwerkstandortes.

Die neu zu versiegelnde Baustelleneinrichtungsflächen 3 werden auf das erforderliche Maß begrenzt und Flächen auf den Grundstücken, die für die Bodenlagerung und Baustelleneinrichtung benötigt werden, werden nach Fertigstellung des Vorhabens wieder in den Zustand bei Übernahme zurückgebaut und die ggf. neu vorgenomme-

nen Bodenversiegelungen werden wieder entfernt. Der bei der Herstellung der Baustelleneinrichtungsflächen abgetragene Oberboden wird in geeigneter Art und Weise getrennt vom Unterboden und sonstigem Aushub zwischengelagert und nach Abschluss des Eingriffes sofern möglich und zulässig zur Wiederherstellung der Flächen genutzt.

Ausgangszustandsbericht

Bei der geplanten Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL), § 3 der 4. BImSchV i. V. m § 1 der 4. BImSchV und Nr. 8.1.1.3 (G, E) Anhang 1 der 4. BImSchV. Aufgrund der Tatsache, dass die Antragstellerin relevant gefährliche Stoffe in der geplanten Anlage verwenden möchte bzw. diese freigesetzt oder erzeugt werden, hat diese nach § 10 Abs. 1a BImSchG einen Ausgangszustandsbericht (AZB) vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

In Anbetracht dieser Tatsache hat die Antragstellerin mit den Antragsunterlagen mehrere geotechnische Berichte zur Baugrunderkundung eingereicht:

- Kap. 15.4.1: Geotechnischer Bericht "Baugrund- und Gründungsgutachten" (Bericht Nr.01, Projekt Nr. 257626 vom 16.08.2021, CDM Smith Consult GmbH, Stuttgart),
- Kap. 15.4.2: "Untergrunduntersuchung am Kraftwerksstandort Walheim" (Bericht Nr.02, Projekt Nr. 257626 vom 14.09.2021, CDM Smith Consult GmbH, Stuttgart),
- Kap. 15.4.3: "Ergebnisbericht zu den Erkundungen am Kraftwerkstandort Walheim" (Bericht Nr.3 vom 25.08.2021, CDM Smith Consult GmbH, Stuttgart)
- Kap. 15.5: "Zustandserkundung Brunnen und Drainagen (Bericht Nr. 02c, Projekt 260131 vom 07.10.2022, CDM Smith Consult GmbH, Stuttgart)

Für die Erstellung des AZB wurden unterschiedliche Verdachtsbereiche auf dem Gelände des Kraftwerks Walheim, an denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird identifiziert und erkundet. Zur Bewertung der Schadstoffbelastung des Untergrundes wurden insgesamt sechs Rammkernsondierungen (RKS) durchgeführt. Drei RKS dienen der Untersuchung im Bereich von Abscheideranlagen für Benzin und Öl. Die drei weiteren RKS wurden im Bereich der bestehenden Betriebstankstelle

abgeteuft, um zu erkennen, ob hier ein Eintrag von Schadstoffen in den Untergrund stattfindet bzw. stattgefunden hat.

Aus den Ergebnissen der Laboruntersuchungen lässt sich für die Bereiche der Abscheideranlagen (RKS7, RKS8 und RKS12) in Hinblick auf die umweltrelevanten Stoffe PAK, MKW und AKW keine Beeinträchtigung des Untergrundes ableiten. An der RKS7 nördlich der Kohlelagerfläche wurden jedoch im Bereich der organoleptisch auffälligen künstlichen Auffüllung erhöhte Gehalte an Schwermetallen festgestellt. Da Schwermetalle im Allgemeinen ein geringes Migrationsverhalten aufweisen und im Quartär ohnehin kein Grundwasser angetroffen wurde, ist eine Gefährdung des Grundwassers derzeit auszuschließen. Im Bereich der Tankstelle (RKS9 – RKS11) sind die erhöhten PAK Konzentrationen im Bereich der künstlichen Auffüllung auffällig. Durch die vorhandene Versiegelung der Fläche, durch die kein Niederschlagswasser versickern kann, wird eine mögliche Mobilisation der Schadstoffe wirkungsvoll unterbunden, sodass derzeit eine Gefahr für das Schutzgut Grundwasser ausgeschlossen werden kann.

Auf Grundlage dieser Ergebnisse und unter Beachtung der in diesen Bescheid unter Abschnitt D aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen ist der Ausgangszustandsbericht gemäß § 7 Abs. 1 S. 5 Var. 2 BImSchG bis zu Beginn der Inbetriebnahme vorzulegen. Die unter Abschnitt D aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen sichern den Zustand, dass der vorzeitige Beginn bzw. der Beginn der Errichtung der geplanten Anlage die Erstellung des Ausgangszustandsberichts nicht beeinträchtigen.

Arbeitsschutz

Die Einhaltung der Anforderungen an den Arbeitsschutz wird durch die Aufnahme entsprechender Nebenbestimmungen unter Abschnitt D sichergestellt.

Insgesamt ergibt die Prüfung der Antragsunterlagen, dass die beantragten Maßnahmen den materiellen Anforderungen der einschlägigen Vorschriften des BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften sowie den der einschlägigen öffentlich-rechtliche Vorschriften entsprechen.

Abwasser

Durch die in diesem Bescheid unter Abschnitt D aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass die wasserrechtlichen Vorschriften des Bundes und des Landes Baden-Württemberg eingehalten werden.

Im Übrigen stehen den beantragten Maßnahmen keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegen.

e) Berechtigtes Interesse

Die Antragstellerin hat in ihrem Antrag das berechtigte Interesse am vorzeitigen Beginn gemäß § 8a Abs. 1 Nr. 2 BImSchG dargelegt.

Als ein berechtigtes Interesse genügt hierbei jedes verständige, durch die besondere Sachlage gerechtfertigte Interesse. In der Regel reicht hierfür das Interesse des Betreibers an einer zeitlichen Beschleunigung aus (vgl. hierzu BeckOK UmweltR/Enders, 67. Ed. 1.4.2023, BImSchG § 8a Rn. 12).

Die Antragstellerin hat ein hohes Interesse, ihre Investitionsentscheidung anhand des vorgesehenen Zeitplans zu verwirklichen, um so Verzögerungen insbesondere in der Bauphase und die damit verbundenen wirtschaftlichen Nachteile, zu vermeiden. Denn die Antragstellerin musste sich vertraglich gegenüber dem Anlagenlieferanten KMT verpflichten, den Auftrag für die geplante Anlage bis spätestens 01.12.2024 auszulösen. Kommt es bis dahin nicht zu einer Auslösung, hätte dies den Wegfall des Liefervertrages sowie eine Pönalezahlung an den Anlagenlieferanten in Höhe von 2 Mio. € zur Folge. Ohne eine zuvor erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung oder die Zulassung eines vorzeitigen Beginns über die im Sachverhalt dargestellten und zum vorzeitigen Beginn beantragten Maßnahmen kann eine solche Auflösung nicht erfolgen. Aufgrund der erforderlichen Vorläufe zur finalen Auslösung dieses Auftrages bei der Vorhabensträgerin und beim Lieferanten KMT muss die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach Aussage der Antragstellerin bis spätestens Mitte November 2024 vorliegen.

Eine vertragliche Bindung des Anlagenlieferanten vor der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen 1. Teilgenehmigung bzw. vor Erarbeitung der immissionsschutz-

rechtlichen Antragsunterlagen war in diesem Fall auch zwingend erforderlich. Die Antragstellerin hat dargelegt, dass die Erstellung der Antragsunterlagen ohne die Zuarbeit der Lieferanten nicht möglich gewesen wäre. Sowohl für die Erstellung von Plänen und Zeichnungen bedarf es deren Zuarbeit als auch für die Eingangsdaten der zahlreich zu erstellenden Gutachten, insbesondere zu Schall und Luftschadstoffen. Im Anlagenbau basiert die Preiskalkulation bei Lieferverträgen – wie auch die vorliegend abgeschlossenen – auf Projektterminplänen. Diese sehen im Fall der beantragten Anlage einen Beginn der bauvorbereitenden Maßnahmen für den 30.11.2024 vor und würden damit eine Auslösung beim Anlagenlieferanten bereits zum 02.11.2024 vorsehen. Aufgrund einer bis dahin nicht erteilten Genehmigung kann die Frist für die Auslösung um einen Monat auf den 01.12.2024 und einen daraus resultierenden Starttermin der Arbeiten auf den 30.12.2024 verzögert werden.

Darüber hinaus führt ein Überschreiten der in den Projektterminplänen festgesetzten Fristen bzw. Terminen auch zu hohen Verzugskosten bzw. zu einer Kündigung der Lieferanten.

Zunächst entfallen die vertraglich festgesetzten Preisbindungen bzw. die Indexierung der Kosten. Aufgrund dessen sind die Lieferanten vertraglich zu einer Anpassung der Lieferpreise berechtigt.

Die Projektteams, insbesondere auf Seiten der Lieferanten sind fest auf das Projekt KHKW Walheim allokiert. Eine Verzögerung bei der Umsetzung des Projektes würde daher zu einer Verlängerung der Projektlaufzeit insgesamt führen. Dies würde dazu führen, dass auch für diese verlängerte Projektlaufzeit zusätzliche Personalkosten zu tragen sind. Im Fall der Lieferanten können diese bei Überschreitung der Fristen aus dem Projektterminplan an die Vorhabenträgerin weiterverrechnet werden, so dass diese einen monetären Schaden erleidet. Ein weiterer vorgetragener Aspekt ist, dass bei erheblichen Überschreitungen der Projektterminpläne den Lieferanten ein vertragliches Kündigungsrecht zusteht oder die Verträge werden mit Fristablauf automatisch beendet werden. Für das konkrete Projekt KHKW Walheim kann hierdurch ein erheblicher Schaden entstehen, da neue Lieferverträge zu neuen Konditionen verhandelt und geschlossen werden müssten.

Darüber hinaus droht auch die Tochtergesellschaft der Antragstellerin, die MSE infolge einer verzögerten Inbetriebnahme des KHKW einen Schaden zu erleiden. In

den kommenden Jahren wird ein Rückgang der Mitverbrennung von Klärschlamm in Zement- und Kohlekraftwerken die thermischen Verwertungsmöglichkeiten in Baden-Württemberg verringern. Eine wesentliche Verzögerung der Inbetriebnahme des KHKW könnte deshalb zu zeitweisen Entsorgungsengpässen führen. Die MSE ist gleichwohl gegenüber den kommunalen Kläranlagen verpflichtet, die dort anfallenden Klärschlämme abzunehmen und anderweitig in anderen Bundesländern zu entsorgen. Es würden höhere Transportkosten entstehen.

Ein späterer Betriebsbeginn des KHKW in Walheim würde auch Auswirkungen für die Umsetzung der Phosphorrückgewinnung aus Klärschlammaschen bedeuten. Die Tochtergesellschaft der Antragstellerin, die MSE hat eine Partnerschaft mit der Firmen zur Rückgewinnung von Phosphor geschlossen. Darin hat sie sich verpflichtet, die im KHKW anfallenden Aschen in die Phosphorrückgewinnungsanlagen der jeweiligen Firmen zu liefern. Bei Verzögerungen der Inbetriebnahme des KHKW könnte MSE diese vertragliche Verpflichtung nicht erfüllen und schadensersatzpflichtig werden.

Unabhängig von dem berechtigten Interesse des Vorhabenträgers, das für sich genommen zur Rechtfertigung der Zulassung des vorzeitigen Baubeginns bereits ausreichen würde, liegt diese auch im öffentlichen Interesse. Erforderlich ist hierfür, dass das Vorhaben dem Wohl der Allgemeinheit dient. Die zeitnahe Umsetzung des Vorhabens sichert einerseits die Entsorgung des Klärschlammes, da durch den in Deutschland beschlossenen Kohleausstieg die Möglichkeit der Klärschlammmitverbrennung in Kohlekraftwerke endet. Andererseits ermöglicht die Verbrennung des Klärschlammes zu phosphorhaltiger Asche das ab dem Jahr 2029 gesetzlich vorgesehene Phosphorrecycling.

f) Verpflichtungserklärung

Gem. § 8a Abs. 1 Nr. 3 BImSchG hat sich die Antragstellerin mit Erklärung vom 13.01.2024 für den Fall, dass die 1. Teilgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Klärschlammheizkraftwerks in Walheim nicht erteilt wird, verpflichtet, den vorherigen Zustand wiederherzustellen und die durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen.

g) Rechtsfolge

Liegen die Voraussetzungen für die Zulassung des vorzeitigen Beginns vor, soll die Genehmigungsbehörde den vorzeitigen Beginn zulassen. Durch die vom Gesetzgeber gewählte Formulierung ist die Richtung der Ermessensentscheidung bereits vorgezeichnet. Die Entscheidung hat nach dem Sinn und Zweck des § 8a BImSchG im Regelfall dahingehend zu ergehen, dass bei Vorliegen aller Tatbestandsvoraussetzungen der vorzeitige Baubeginn zugelassen wird. Damit muss die Behörde im Regelfall eine positive Entscheidung über die Zulassung des vorzeitigen Beginns treffen. Lediglich in atypischen Ausnahmefällen steht die Entscheidung über die Zulassung des vorzeitigen Beginns im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde (vgl. hierzu BeckOK UmweltR/Enders, 67. Ed. 1.4.2023, BImSchG § 8a Rn. 17).

Wie oben ausgeführt, liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a Abs. 1 BImSchG vor. Umstände, die vorliegend auf einen atypischen Sachverhalt schließen lassen und eine Abweichung vom Regelfall gebieten würden, liegen nicht vor. Am vorzeitigen Beginn der Realisierung des Vorhabens besteht zudem sowohl ein berechtigtes als auch ein öffentliches Interesse.

Mit der Zulassung des vorzeitigen Beginns ist die Genehmigungsbehörde nicht festgelegt. Die vorläufige Gestattung entfaltet keinerlei Bindung für die spätere Entscheidung über den Genehmigungsantrag.

F. Behandlung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen

Im Einwendungszeitraum vom 26.01.2024 bis einschließlich 26.03.2024 wurden insgesamt 731 Einwendungen fristgerecht von Verbänden, der Gemeinde Walheim sowie von Bürgerinnen und Bürgern der umliegenden Gemeinden gegen das beantragte Vorhaben erhoben. Die Einwendungen wurde mit den Einwendenden, der Antragstellerin und deren Sachverständigen im Erörterungstermin vom 24.06.2024 – 26.06.2024 im Forum am Schlosspark (Bürgersaal), Stuttgarter Straße 33, 71638 Ludwigsburg erörtert. Das Ergebnis der Erörterung ist in der Niederschrift vom 17.09.2024 dokumentiert. Die Niederschrift wurde neben der Vorhabenträgerin auch den im Erörterungstermin anwesenden Einwendenden auf deren Wunsch zugesandt.

Die für den vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG entscheidungserhebliche Erkenntnisse aus der Erörterung für die beantragten vorläufigen Maßnahmen wurden bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt und sind - teilweise auch auf Grundlage ergänzender Antragsunterlagen - in Abschnitt C und D eingeflossen.

Nachfolgend erfolgt eine summarische Würdigung der die beantragten vorläufigen Maßnahmen betreffenden Einwendungen, welche bislang unter dem Abschnitt E (Gründe) noch nicht behandelt wurden:

Lärm

Es wurde vorgetragen, dass die Betriebszeit der kontinuierlich laufenden Baumaschinen mit 8 Stunden nicht ausreichend angesetzt wurde.

Dieser Einwendung wurde stattgegeben. Die Lärmprognose wurde mit längeren, realistischen Betriebszeiten angepasst.

Seitens der Einwendenden wurde angebracht, dass für den Trennschleifer von einem zu niedrigen Schalleistungspegel ausgegangen und die Lärmemissionen von den Montageflächen nicht berücksichtigt wurden.

Für die Festlegung des Schalleistungspegels wurde der Wert eines neueren Trennschleifers verwendet, der auch in einer Studie der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV für eine Standard-Trennscheibe im Lastlauf aufgeführt wurde. Damit wurde der Stand der Technik zugrunde gelegt. Die Montageflächen wurden mit einem flächenbezogenen Schalleistungspegel von 65 dB(A) berücksichtigt.

Es wurde bemängelt, dass im Baulärmgutachten verschiedene Vorschläge zu Lärm-minderungsmaßnahme nur als Empfehlungen und nicht als feste Vorgaben gemacht wurde.

Die Empfehlungen des Baulärmgutachtens werden im Bescheid als Nebenbestimmungen festgeschrieben. Insofern wird der Einwendung abgeholfen.

Die Einwendenden führten an, dass die Lärmquellhöhe auf dem Baufeld bei 2 m über Grund verbleibt und nicht mit ansteigender Höhe der Gleitschalung entsprechend zunimmt, was die Schallausbreitung verstärkt. Außerdem wurde bezweifelt, dass nur ein Flaschenrüttler nur zwei Stunden pro Nacht in Betrieb ist.

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass nächtliche Bauarbeiten nicht Gegenstand dieses Bescheids sind. Die Lärmquellen auf dem Baufeld wurden in der Lärmprognose nun bei 34 m Höhe unter Betrieb von zwei Flaschenrüttlern angesetzt. Wie für die Betonpumpen wurde auch für die Flaschenrüttler für das nächtliche Betongleiten eine Einsatzzeit von <11 Stunden (20 – 7 Uhr) angenommen.

Die Einwendenden sahen eine Formulierung in den Antragsunterlagen als irreführend an und wendeten ein, dass mit dieser der Schluss gezogen werden könne, dass Aggregate, welche einen niedrigeren Schalleistungspegel als im Gutachten aufweisen, nicht eingebaut werden dürfen. Diese Vorgehensweise wäre nicht zielführend. Die angenommenen Schalleistungspegel reichen zur Einhaltung der Anforderungen aus. Auch und gerade mit niedrigen Schalleistungspegeln können die Werte unterschritten werden.

Es wurde bemängelt, dass die schallabsorbierende Eigenschaft der Lärmschutzwand nicht näher festgelegt wurde.

Eine genauere Definition der schallabsorbierenden Eigenschaften der Lärmschutzwand ist aus Sicht der Gutachterin nicht erforderlich, da die Immissionsrichtwerte nicht erst ab einem bestimmten Absorptionsgrad eingehalten werden.

Es wurde gefordert, dass die Lärmschutzwand, die die Schallemissionen durch den Containerwechsel in Richtung der Wohngebiete in Gemmrigheim mindern soll, bereits vor dem Bau der Anlage (vor Bauphase 3) zu errichten sei. Eine Priorisierung, die den Bauablauf nicht behindern soll, reiche nicht aus.

Eine priorisierende Prüfung schließt die Errichtung der Lärmschutzwand nicht aus. Parallel wird eine temporäre Lärmschutzwand oder die Aufstellung der Baumaschinen geprüft. Die Einwendung wird somit berücksichtigt.

Für die Einwendenden war es nicht ersichtlich, um welche Lärminderungsmaßnahmen es sich konkret handelt. Trotz Umsetzung von Lärminderungsmaßnahmen lägen manche Beurteilungswerte noch über dem Toleranzbereich (Immissionsrichtwert + 5 dB(A)).

Im aktualisierten Baulärmgutachten vom 30.09.2024 wurden nach Prüfung der Verhältnismäßigkeit konkrete Empfehlungen von Lärminderungsmaßnahmen aufgenommen. Diese werden im Bescheid als Nebenbestimmungen festgeschrieben. Unter Be-

rücksichtigung der Lärminderungsmaßnahmen liegen alle Beurteilungswerte innerhalb des Toleranzbereichs. Nur auf den unbebauten Grundstücken der Immissionsorte wird während der Bauphasen der Toleranzbereich vereinzelt überschritten. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Bebauung der Grundstücke nicht vor Fertigstellung der Anlage erfolgt. Insofern wird der Einwendung abgeholfen.

Die Einwendenden sorgen sich um die gesundheitliche Beeinträchtigung der Bewohner des Kleeblatt-Pflegeheims in Gemrigheim durch den Lärm.

Während der Bauphasen, für die der vorzeitige Beginn beantragt wird (aber auch für alle anderen Bauphasen), werden die Beurteilungspegel am Immissionspunkt IO 6 Kleeblattheim durch Lärminderungsmaßnahmen so weit reduziert, dass der Toleranzbereich nach AVV Baulärm im 2. und 3. OG nicht mehr überschritten ist. Im EG und 1. OG ist jeweils der Immissionsrichtwert in allen Bauphasen eingehalten. Die Schwellen zur Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts werden deutlich unterschritten. Insofern wird der Einwendung Rechnung getragen.

Einwendende führten an, dass die Antragstellerin einen schweren Fehler begehe, weil die Regelung in Nr. 4.1 der AVV Baulärm bei der Bewertung der Baulärmimmissionen herangezogen wurde. Der in Nr. 4.1 der AVV Baulärm aufgeführte „Toleranzbereich“ von 5 dB(A) sei in Wahrheit ein Messabschlag. Für eine Prognose im Genehmigungsverfahren habe er keine Bedeutung.

Regelungen zu einem Messabschlag werden in der AVV Baulärm – im Gegensatz zur TA Lärm – nicht gemacht. Der Wert von 5 dB(A) regelt in Nr. 4.1 der AVV Baulärm, dass ab einer Überschreitung eines Immissionsrichtwertes um mehr als 5 dB(A) Maßnahmen zur Minderung der Geräusche angeordnet werden sollen. Der Einwendung kann insofern nicht abgeholfen werden.

Einwendende sorgen sich um den Baulärm während der Nachtzeit. Dieser sei auf der Gemarkung der Gemeinde Walheim für die allgemeinen Wohngebiete zum Teil deutlich überschritten.

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass nächtliche Bauarbeiten nicht Gegenstand dieses Bescheids sind. Nächtliche Bauarbeiten finden allein während der Bauphase 4.2 (Betonlegen) statt, die nicht Gegenstand des Antrags auf Zulassung des vorzeitigen Beginns ist. Unabhängig dessen erweist sich die Einwendung als unbegründet. Im Baulärm-Gutachten vom 30.09.2024 wurden in Rahmen einer Schallimmissionsprognose die nächtlichen Schallimmissionen berechnet. Dabei zeigt sich, dass am Immissionsort

Beethovenweg 2 (IO2), der für das allgemeine Wohlgebiet als maßgeblich angesehen werden kann, ohne Lärminderungsmaßnahmen ein nächtlicher Beurteilungspegel von 51 dB(A) ermittelt wird. Durch die Umsetzung von Lärminderungsmaßnahmen nach Nr. 4.1 der AVV Baulärm wird der nächtliche Beurteilungspegel auf 43 dB(A) reduziert. Darin ist noch keine Lärminderung um weitere 1-2 dB(A) durch eine Verlängerung der mobilen Lärmschutzwand berücksichtigt, so dass auch die Transportbetonmischer von der Lärmschutzwand umfasst werden. Diese Maßnahme kann unter der Voraussetzung ihrer bautechnischen Umsetzbarkeit als Auflage in den Bescheid für die 1. Teilgenehmigung mit aufgenommen werden.

Ausgangszustandsbericht

Die Einwendenden führen an, dass ein Ausgangszustandsbericht den Antragsunterlagen nicht beiläge. Der Genehmigungsantrag sei entsprechend zu ergänzen.

§ 7 Abs. 1 S. 5 Var. 2 BImSchG eröffnet die Möglichkeit, dass der Ausgangszustandsbericht bis zum Beginn der Inbetriebnahme der geplanten Anlage vorgelegt werden kann. In diesem Fall wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, da die unter Abschnitt D aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen die ordnungsgemäße Erstellung des Ausgangszustandsberichts absichern. Die Einwendung ist somit unbegründet.

Verkehr

Einwendende bringen hervor, dass sich das den Antragsunterlagen beigefügte Verkehrsgutachten sich auf Messungen während der Corona-Pandemie beziehen würde. Das Verkehrsaufkommen sei nach Abklingen der Pandemie deutlich angestiegen und somit sei der vom Gutachter gemachte Aufschlag mit einem Faktor von nur 1,12 unzulässig. Die restlichen Verkehrszählungsdaten seien Daten aus dem Jahr 2019. Die Abschätzung des Einflusses des Zusatzverkehrs durch die geplante Anlage sei zum Jahr 2019 gemacht worden; das sei irrelevant, da die Anlage frühestens 2027 in Betrieb gehe.

Die von der Antragstellerin im April 2024 an zwei Normalwerktagen außerhalb der Schulferien zwischen 6:00 und 20:00 Uhr durchgeführten Verkehrszählungen zeigen im Vergleich zu alten Zahlen z.T. eine Reduktion des Verkehrs. Die Verwendung eines solchen Faktors ist nicht gängig und wird auf Grund der Nachweise durch aktuelle Zählungen obsolet. Ein Faktor ist grundsätzlich nur dann anzusetzen, wenn keine aktuellen

Zahlen vorliegen. Die aktuelle Zählung aus dem Jahr 2024 hat gezeigt, dass der verwendete Faktor 1,12 ausreichend konservativ gewählt ist. Damit ist der Einwendung ausreichend Rechnung getragen.

Die Einwendenden befürchten das Eintreten von Straßenschäden und einen erhöhten Verschleiß der Straßen (insbesondere auf der Mühlstraße) aufgrund der verkehrlichen Mehrbelastung durch die mehrachsigen LKWs, insbesondere auch durch Bremsvorgänge, durch die die oberste Fahrbahnschicht zusammengeschoben wird.

Die für die Erschließung der geplanten Anlage relevant zu betrachtende Straße ist die Mühlstraße sowie der ersten der Erschließungsstraße nachgelagerte Knotenpunkt. In diesem Fall handelt es sich um die Bundesstraße 27. Bundesstraßen des Fernverkehrs (Bundesfernstraßen) sind nach § 1 Abs. 1 S. 1 FStrG öffentliche Straßen, die ein zusammenhängendes Verkehrsnetz bilden und einem weiträumigen Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind. Gerade diese Straßen dienen ihrem Zweck, mehrachsige Lkw mit ihrer Tonnenlast aufzunehmen und sind entsprechend aus- und aufgebaut. Die Einwendung ist somit unbegründet.

Bauordnungsrecht

Es wird eingewandt, dass die Ausnahmevoraussetzungen für die Ausnahme zum barrierefreien Ausbau der geplanten Anlage nicht vorliegen würden. Die Einwendung bezieht sich auf den Befreiungstatbestand nach § 56 Abs. 3 LBO i. V. m. § 39 Abs. 3 LBO. Diese Einwendung kommt nicht zum Tragen, da nach der Stellungnahme der unteren Baurechtsbehörde des Landratsamts Ludwigsburg vom 29.02.2024 der Befreiungstatbestand des § 56 Abs. 5 Nr. 2 LBO gegeben und einschlägig ist.

Verfahren

Den Einwendenden war es wichtig, dass ein vorzeitiger Beginn nicht vor Abschluss der öffentlichen Anhörung erfolgt.

Der vorzeitige Beginn ist nach Abschluss der öffentlichen Anhörung, nach Abschluss des Erörterungstermins und Versand des Protokolls zum Erörterungstermin erlassen.

Es wird angeführt, dass Angaben zur Verkehrs- und Lärmbelastung während der Bauzeit im Antrag nicht enthalten seien.

Das ist unzutreffend, ein Baulärmgutachten liegt dem Antrag unter Kapitel 15.18 vor. Die Einwendung kommt nicht zum Tragen.

Die Einwendenden führen an, dass die Antragsunterlagen nicht dem „Stand der Technik“ entsprechen. Die von der 9. BImSchV vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen seien an manchen Stellen nicht eingehalten worden.

Dieser Einwendung kann nicht gefolgt werden. Seitens der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde und den Trägern öffentlicher Belange wurden Nachforderungen eingebracht, um den Zustand der Vollständigkeit der Unterlagen sowie dem Stand der Technik entsprechende Unterlagen zu erreichen.

Es wird vorgebracht, dass die Benennung der Anlage als Klärschlammheizkraftwerk falsch sei. Es handelt sich bei dem geplanten Projekt um eine Abfallbeseitigungs-/Verwertungsanlage. Dementsprechend ist das Vorhaben nach diesen Vorschriften zu prüfen.

Der seitens der Antragstellerin verwendete Begriff für die beantragte und geplante Anlage ist für die Einordnung der beantragten Anlage nach der 4. BImSchV durch die höhere Immissionsschutzbehörde unerheblich. Dies erfolgt unabhängig von der Anlagenbezeichnung nur nach der durch die behördeneigene Typ-Bewertung auf Basis der dem Antrag zugrundeliegenden technischen Daten. Die beantragte Anlage ist immissionsschutzrechtlich als eine Anlage zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen mit 3 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen oder mehr je Stunde gemäß Anhang 1 Ziffer 8.1.1.3 der 4. BImSchV zu werten und stellt eine Abfallverbrennungsanlage nach § 2 Abs. 5 S. 1 der 17. BImSchV dar. Diese Einstufung durch die Behörde wurde auch der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsprüfung und der materiellen Genehmigungsfähigkeit durch die Genehmigungsbehörde zu Grunde gelegt.

Die Einwendenden bezweifeln, dass der BUND und Naturschutzverbände in das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren miteinbezogen wurden. Dies gelte auch für die Beteiligung des Fachreferats 54.5 des Regierungspräsidiums Stuttgart. Die Naturschutzverbände stellen keine zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange nach § 11 S. 1 BImSchG dar. Den Naturschutzverbänden verbleibt die eigenständige Möglichkeit der Teilnahme am Verfahren im Rahmen der für das Verfahren vorgesehenen Öffentlichkeitsbeteiligung. Hiervon haben der BUND Kreisverband Ludwigsburg (Einwendung Nr. 1 vom 16.02.2024) sowie der Landesnaturschutzverband (LNV, Einwen-

dung Nr. 730 vom 25.03.2024) auch tatsächlich Gebrauch gemacht. Diese Einwendungen wurden durch die Behörde im Verfahren berücksichtigt. Das Referat Industrie/Schwerpunkt Anlagensicherheit 54.5 des Regierungspräsidiums Stuttgart wurde als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Die Stellungnahmen des angesprochenen Fachreferats liegen dem Referat 54.1 des Regierungspräsidiums Stuttgart als höhere Immissionsschutzbehörde vor. Die Einwendung ist somit unbegründet.

G. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehbarkeit der Zulassung des vorzeitigen Beginns, die von der Antragstellerin im Antrag vom 17.02.2023, in der Fassung vom 16.01.2024, für den vorzeitigen Beginn ergänzt mit Schreiben vom 10.07.2024 und 23.08.2024, letztmalig ergänzt am 02.10.2024, beantragt wurde, konnte auf Grundlage des § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Alt. 2, Abs. 3 VwGO angeordnet werden.

Es handelt sich vorliegend um die Konstellation eines Verwaltungsaktes mit Doppelwirkung, d. h. die durch den Verwaltungsakt begünstigte Vorhabenträgerin trifft im Konfliktfall auf einen von diesem Verwaltungsakt belasteten Dritten. Bei Einlegung eines Rechtsbehelfs durch den Belasteten gegen den Verwaltungsakt tritt grundsätzlich aufschiebende Wirkung ein und die Begünstigte ist an der Vollziehung des Verwaltungsaktes gehindert. Gerade dem soll die Anordnung der sofortigen Vollziehung des den Adressaten begünstigenden Verwaltungsaktes entgegenwirken.

Voraussetzung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung in der vorliegenden Konstellation ist, dass diese im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt, vorliegend der Vorhabenträgerin, und dass diese ein Dringlichkeitsinteresse aufweist.

Im Rahmen der in diesem Zusammenhang gebotenen umfassenden Abwägung zwischen dem Vollziehungsinteresse der Vorhabenträgerin und dem Suspensivinteresse eines Drittbetroffenen, ist zu berücksichtigen, dass die Rechtsposition des Begünstigten prinzipiell nicht weniger schützenswert ist als diejenige des Dritten (vgl. VGH Mannheim, Beschluss v. 14.10.2015 – 10 S 1469/15). Deshalb kann in derartigen mehrpoligen Verwaltungsrechtsverhältnissen nicht davon ausgegangen werden, dass Art. 19 Abs. 4 GG den Eintritt des Suspensiveffekts als Regelfall verlangt. Ein Rechtssatz des Inhalts, dass sich der einen Genehmigungsbescheid anfechtende Dritte gegenüber

dem Genehmigungsempfänger von vornherein in einer bevorzugten verfahrensrechtlichen Position befinden müsse, wenn es um die Frage der sofortigen Verwirklichung des Genehmigungstatbestandes geht, ist weder aus dem geltenden Verwaltungsprozessrecht noch aus Art. 19 Abs. 4 GG abzuleiten (vgl. BVerfG, Beschluss v. 01.10.2008 – 1 BvR 2466/08).

Vor diesem Hintergrund ist ein überwiegendes Interesse des Begünstigten an der sofortigen Vollziehung insbesondere dann anzuerkennen, wenn ein Rechtsbehelf Dritter mit erheblicher Wahrscheinlichkeit erfolglos bleiben wird und eine Fortdauer der aufschiebenden Wirkung dem Begünstigten gegenüber unbillig erscheinen muss (vgl. BVerwG, Beschluss v. 22.11.1965 – 4 CB 224.65).

Das Regierungspräsidium Stuttgart geht davon aus, dass die erteilte Zulassung des vorzeitigen Beginns für das neue Klärschlamm-Heizkraftwerk mit den dort festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen den gesetzlichen Anforderungen entspricht, weshalb etwaigen Drittbetroffenen ein Abwehrrecht gegen diesen Bescheid nicht zusteht und etwaige Klagen aller Voraussicht nach erfolglos bleiben werden.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass auch bei Verwaltungsakten mit Doppelwirkung neben den Beteiligteninteressen ein öffentliches Interesse am Sofortvollzug bestehen kann, das neben das Interesse des Adressaten des Verwaltungsakts oder des Dritten tritt. Liegt ein die Beteiligteninteressen überragendes öffentliches Interesse gerade am Sofortvollzug vor, kann dies bei einer Anordnung der sofortigen Vollziehung den Ausschlag geben (vgl. NK-VwGO/Adelheid Puttler, 5. Aufl. 2018, VwGO § 80 Rn. 91; BVerwG, Beschluss vom 22.11.1965 - 4 CB 224.65).

Vorliegend liegt die Anordnung der sofortigen Vollziehung auch im öffentlichen Interesse.

Würde sich die Errichtung und der Betrieb des Klärschlamm-Heizkraftwerks verzögern, würde eine nahtlose Verwertung des Klärschlammes, insbesondere nach dem Wegfall der Klärschlammmitverbrennung am Standort Heilbronn, gefährdet. Aktuell deckt das Land Baden-Württemberg lediglich 27 % (Anlagen in Betrieb) bzw. 36 % (Anlagen im Bau) der erforderlichen Kapazitäten zur Verbrennung bzw. Behandlung von Klärschlamm selbst ab. Bereits heute muss der überwiegende Anteil des in Baden-Württemberg anfallenden Klärschlammes in andere Regionen verbracht werden. Dies wird

sich mit dem Kohleausstieg weiter verschärfen. Von den derzeit geplanten Projekten ist das in Walheim geplante Klärschlamm-Heizkraftwerk der EnBW dasjenige, mit dem größten Beitrag zum Abbau dieser massiven Unterdeckung. Die sofortige Vollziehbarkeit der Zulassung des vorzeitigen Beginns liegt deshalb im öffentlichen Interesse, weil der Betrieb des Klärschlamm-Heizkraftwerks eine notwendige, zuverlässige und regionale Verwertung des Klärschlammes sicherstellt. Darüber kann das Klärschlamm-Heizkraftwerk einen Beitrag zur Versorgungssicherheit mit Strom und der optionalen Fernwärme leisten, der ebenfalls im besonderen öffentlichen Interesse liegt.

Schließlich muss auch ein Interesse der Begünstigten gerade am Sofortvollzug bestehen. In diesem Zusammenhang muss ein Dringlichkeitsinteresse der Begünstigten festzustellen sein, dass über das (normale) Verwirklichungsinteresse am zugrundeliegenden Verwaltungsakt hinausgeht (vgl. NK-VwGO/Adelheid Puttler, 5. Aufl. 2018, VwGO § 80 Rn. 92).

In ihrem Antrag und im Schreiben vom 01.08.2024 und 18.10.2024 hat die Vorhabenträgerin glaubhaft die Dringlichkeit der mit der Zulassung des vorzeitigen Beginns verbundenen Maßnahmen dargetan.

Vorliegend ist das Dringlichkeitsinteresse im Hinblick auf die hier beantragten Maßnahmen damit zu begründen, dass diese besonders eilbedürftig sind und eine Verzögerung mit erheblichen wirtschaftlichen Folgen droht. Die erwähnte Eilbedürftigkeit rührt daher, dass die Antragstellerin bereits gegenüber den Anlagenlieferanten eingegangene vertragliche Verpflichtungen nicht erfüllen könnte.

Denn die Antragstellerin musste sich gegenüber dem Anlagenlieferanten KMT verpflichten, den Auftrag für das KHKW bis spätestens 01.12.2024 auszulösen. Kommt es bis dahin nicht zu einer Auslösung hätte dies den Wegfall des Liefervertrages sowie eine Pönalenzahlung an den Anlagenlieferanten in Höhe von 2 Mio. € zur Folge. Eine solche Auslösung bedarf einer zuvor erteilten Genehmigung oder zumindest der Zulassung des Vorzeitigen Beginns. Aufgrund der erforderlichen Vorläufe zur finalen Auslösung dieses Auftrages bei der Vorhabenträgerin und beim Lieferanten KMT muss die Zulassung des Vorzeitigen Beginns daher bis spätestens Mitte November 2024 vorliegen.

Im Rahmen eines Großprojekts wie dem KHKW Walheim ist es zwingend erforderlich, die Schlüssellieferanten für die Anlagentechnik bereits vor Erarbeitung der Antragsunterlagen vertraglich zu binden. Die Erstellung der Antragsunterlagen wäre ohne die Zuarbeit der Lieferanten nicht möglich. Sowohl für die Erstellung von Plänen und Zeichnungen bedarf es deren Zuarbeit als auch für die Eingangsdaten der zahlreich zu erstellenden Gutachten, insbesondere zu Schall und Luftschadstoffen.

Im Anlagenbau basiert die Preiskalkulation bei Lieferverträgen – wie auch die vorliegend abgeschlossenen – auf Projektterminplänen. Diese sehen im Fall der beantragten Anlage einen Beginn der bauvorbereitenden Maßnahmen für den 30.11.2024 vor und würden damit eine Auslösung beim Anlagenlieferanten bereits zum 02.11.2024 vorsehen. Aufgrund einer bis dahin nicht erteilten Genehmigung kann die Frist für die Auslösung um einen Monat auf den 01.12.2024 und einen daraus resultierenden Starttermin der Arbeiten auf den 30.12.2024 verzögert werden.

Darüber hinaus führt ein Überschreiten der in den Projektterminplänen festgesetzten Fristen bzw. Terminen zu Verzugskosten bzw. zu einer Kündigung der Lieferanten.

Ein Grund hierfür ist, dass entsprechend dem Vortrag der Antragstellerin, es im Rahmen eines Großprojekts wie dem KHKW Walheim zwingend erforderlich ist, die Schlüssellieferanten für die Anlagentechnik bereits vor Erarbeitung der Antragsunterlagen vertraglich zu binden. Grundlage dieser Verträge sind regelmäßig Projektterminpläne. Ein Überschreiten der den Verträgen zugrunde gelegten Projektterminplänen mit den festgesetzten Fristen bzw. Terminen führt zu Verzugskosten bzw. schlimmstenfalls zu einer Kündigung der Lieferanten.

Aufgrund der Verfahrensdauer einer Drittanfechtungsklage in der Hauptsache, die sich in der Größenordnung von einigen Monaten bis zu mehreren Jahren bewegen kann, kann es zu erheblichen Verzögerungen durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes kommen. Käme es vorliegend zu einer derartigen Verzögerung, käme es nach Vortrag der Antragstellerin zu einer vertraglichen Berechtigung der Lieferanten zu einer Anpassung der Lieferpreise. Die Projektteams, insbesondere auf Seiten der Lieferanten sind fest auf das Projekt KHKW Walheim allokiert. Eine Verzögerung bei der Umsetzung des Projektes würde daher zu einer Verlängerung der Projektlaufzeit insgesamt führen. Dies würde dazu führen, dass auch für diese verlängerte Projektlaufzeit zusätzliche

Personalkosten zu tragen sind. Im Fall der Lieferanten können diese bei Überschreitung der Fristen aus dem Projektterminplan an die Vorhabenträgerin weiterverrechnet werden, so dass diese einen monetären Schaden erleidet. Ein weiterer vorgetragener Aspekt ist, dass bei erheblichen Überschreitungen der von der Antragstellerin angeführten Frist des 01.12.2024 den Lieferanten ein vertragliches Kündigungsrecht zusteht oder die Verträge werden mit Fristablauf automatisch beendet werden. Diese Regelungen sollen den Lieferanten die Möglichkeit bieten, ihre Kapazitäten auf andere Projekte allokkieren zu können, die sich nicht in Verzug befinden. Für das konkrete Projekt der Antragstellerin ins Walheim kann hierdurch ein erheblicher Schaden entstehen, da neue Lieferverträge zu neuen Konditionen verhandelt und geschlossen werden müssten.

Darüber hinaus droht auch die Tochtergesellschaft der Antragstellerin, die MSE infolge einer verzögerten Inbetriebnahme des KHKW einen Schaden zu erleiden. In den kommenden Jahren wird ein Rückgang der Mitverbrennung von Klärschlamm in Zement- und Kohlekraftwerken die thermischen Verwertungsmöglichkeiten in Baden-Württemberg verringern. Eine wesentliche Verzögerung der Inbetriebnahme des KHKW könnte deshalb zu zeitweisen Entsorgungseingpässen führen. Die MSE ist gleichwohl gegenüber den kommunalen Kläranlagen verpflichtet, die dort anfallenden Klärschlämme abzunehmen und anderweitig in anderen Bundesländern zu entsorgen. Es würden höhere Transportkosten entstehen.

Ein späterer Betriebsbeginn des KHKW in Walheim würde auch Auswirkungen für die Umsetzung der Phosphorrückgewinnung aus Klärschlammaschen bedeuten. Die Tochtergesellschaft der Antragstellerin, die MSE hat eine Partnerschaft mit der Firmen zur Rückgewinnung von Phosphor geschlossen. Darin hat sie sich verpflichtet, die im KHKW anfallenden Aschen in die Phosphorrückgewinnungsanlagen der jeweiligen Firmen zu liefern. Bei Verzögerungen der Inbetriebnahme des KHKW könnte MSE diese vertragliche Verpflichtung nicht erfüllen und schadensersatzpflichtig werden.

Dem Antrag auf sofortige Vollziehung wird nach alledem stattgegeben.

Auf die Möglichkeit eines Antrags nach § 80 Abs. 5 VwGO auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines etwaigen Rechtsbehelfs wird hingewiesen.

H. Gebühren

[REDACTED]

I. Hinweis

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns wird entsprechend § 21 a Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (Zustellung) beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim, Klage erhoben werden.

Eine Klage gegen den Bescheid entfaltet keine aufschiebende Wirkung für die Fälligkeit der festgesetzten Gebühr. Die Gebühr ist daher fristgemäß zu bezahlen und wird zurückerstattet, wenn die Klage Erfolg hatte.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Anhang zum Bescheid vom 30.10.2024
Az.: RPS54_1-8823-1268/51/20

Erläuterung von Abkürzungen zitierter Rechtsvorschriften

Vorschriftentexte in der aktuellen Fassung finden Sie unter <https://wissensplattform-umwelt.bwl.de/web/gewerbeaufsicht/sachgebiete-arbeitshilfen>

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige – 4. BImSchV)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV)
17. BImSchV	Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen – 17. BImSchV)
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV)
AbfKlärV	Verordnung über die Verwertung von Klärschlamm, Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost (Klärschlammverordnung - AbfKlärV)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen –

AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)
BauStellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BbodSchG)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
DIN	Deutsche Industrienorm
DSchG	Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz - DSchG)
ErsatzbaustoffV	Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV)

FStrG	Bundesfernstraßengesetz (FStrG)
GebVO UM	Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM - GebVO UM)
GebVerz	Gebührenverzeichnis als Anlage der Gebührenverordnung
GG	Grundgesetz
IE-RL	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung - Industrieemissionsrichtlinie)
ImSchZuVO	Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuVO)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)
LBO	Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)
LBOAVO	Allgemeine Ausführungsverordnung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen zur Landesbauordnung (LBOAVO)
LBOVVO	Verordnung der Landesregierung, des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen über das baurechtliche Verfahren (Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung - LBOVVO)
LGebG	Landesgebührengesetz

LKreiWiG	Gesetz des Landes Baden-Württemberg zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Gewährleistung der umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung (Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz - LKreiWiG)
NAtSchG	Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG)
RAB	Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen
RL 2000/14/EG	Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VO 1980/2000/EG	Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Revision des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe des Umweltzeichens.
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WG	Wassergesetz für Baden-Württemberg
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)